

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 18.05.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/835

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 16. Sitzung des Landtages am 18.05.2018 abgedruckt.

2. Zukunft der Pflege in Niedersachsen

Abgeordneter Uwe Schwarz (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Infolge der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf stetig - eine Entwicklung, die auch die Ausgaben bei der Investitionskostenförderung für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz beeinflusst. Zuwächse bei der Inanspruchnahme von Tagespflege und eine steigende Inanspruchnahme von pflegerischen Leistungen im Bereich der ambulanten Dienste sind zu verzeichnen. Insbesondere für den ländlichen Raum stellt dies eine besondere Herausforderung dar.

Die Fachkräftesicherung ist die Voraussetzung für eine Stärkung sowie Aufrechterhaltung der Pflege insgesamt. Attraktive Pflegeberufe, die sich z. B. durch die Bezahlung, den Personalschlüssel und einen entlastenden Arbeitsalltag auszeichnen, sind für die zukünftige Pflege in Niedersachsen eine Grundvoraussetzung.

1. Welche Maßnahmen und Unterstützung hat die Landesregierung bereits ergriffen, um insgesamt eine hochwertige und flächendeckende Pflege für Niedersachsen sicherzustellen?

Die Landesregierung hat die Unterstützung pflegender Angehöriger ausgebaut. Es gibt über 500 Angebote zur Unterstützung im Alltag; insgesamt sind in Niedersachsen über 10 000 Ehrenamtliche in diesem Bereich tätig.

Mit den Senioren- und Pflegestützpunkten sind nahezu flächendeckend Beratungsangebote vorhanden.

Die Schulgeldfreiheit in der Altenpflege wurde gesetzlich abgesichert. Die Anzahl der Auszubildenden in der Altenpflege stieg dadurch in den letzten Jahren kontinuierlich von 6 817 im Jahr 2014 auf 7 269 im Jahr 2017.

Mit einem groß angelegten Förderprogramm von jährlich 6 Millionen Euro konnten über 300 praxisnahe Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen der ambulanten Pflege

im ländlichen Raum angestoßen werden. Hiervon profitieren freigemeinnützige, kommunale und private Anbieter gleichermaßen.

Ferner vergibt das Land mit dem Förderprogramm Wohnen und Pflege im Alter jährlich 1 Million Euro. Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbstständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen. In 2018 werden zehn Projekte gefördert.

Das auf Bundesebene entwickelte neue Pflegedokumentationssystem wurde inzwischen in rund der Hälfte der niedersächsischen Pflegeeinrichtungen eingeführt.

In einer Befragung haben 80 % der Einrichtungen angegeben, dass sich der Zeitaufwand für die Pflegedokumentation dadurch deutlich verringert hat.

Mit dem Gesetz über unterstützende Wohnformen - vormals Heimgesetz - wurden neue Formen des Zusammenlebens im Alter, z. B. WGs, ermöglicht und hierfür Standards formuliert.

Mit der Pflegekammer wird den fast 90 000 Pflegefachkräften in Niedersachsen eine berufsständische Vertretung ermöglicht. Zukünftig wird nicht mehr über die, sondern mit der Pflege geredet werden. Das wird die Pflege insgesamt aufwerten und stärken.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung darüber hinaus zur Sicherstellung der Pflege in Niedersachsen?

3. Welche Schwerpunkte beinhaltet insbesondere die Reform des Niedersächsischen Pflegegesetzes?

Neben einer zielgerichteten Nachwuchsgewinnung und auch der Ansprache potenzieller Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer gilt es zu allererst, die Rahmenbedingungen für die Arbeit in der Pflege zu verbessern. Denn ohne gute Rahmenbedingungen werden sich kaum Menschen für eine Arbeit in der Pflege begeistern können.

Einen wichtigen Teil der Maßnahmen zur Stärkung der Pflege in Niedersachsen wird die Landesregierung mit der Novellierung des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) angehen. Ziel des Gesetzes wird weiterhin die Sicherstellung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur bleiben.

Die aktuellen Schwerpunkte des Gesetzes - die Förderung von ambulanten Pflegediensten sowie von Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege - wird die Landesregierung einer genauen Prüfung des Bedarfs unterziehen und gegebenenfalls anpassen.

Im Einzelnen wird dabei geprüft werden, wie die Förderung nach dem NPflegeG an eine tarifgerechte Entlohnung geknüpft werden kann. Hiermit sollen mehr Pflegedienste und -einrichtungen dazu gebracht werden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifgerecht zu entlohnen.

Durch die Pflegestärkungsgesetze II und III hat sich auch im Nds. Pflegegesetz ein Anpassungsbedarf ergeben. So muss an einer Stelle der Begriff Pflegestufe durch das Wort Pflegegrad ersetzt werden.

3. Stellenwert von Musik in der frühkindlichen Bildung

Abgeordnete Heiner Schönecke, Gudrun Pieper, Karl-Ludwig von Danwitz und André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 14. April 2018 berichtete die *Emder Zeitung* über die musikalische Früherziehung in Kindertagesstätten in der Region. Mit finanziellen Mitteln aus dem Bundesförderprogramm „Kultur macht stark“ und aus dem niedersächsischen Förderprogramm „Wir machen die Musik!“ ermöglicht die

Musische Akademie Emden jedem Kind ab vier Jahren eine kostenlose musikalische Früherziehung in der Kindertagesstätte. Insgesamt 800 Kinder nehmen daran teil.

Das Projekt „Wir machen die Musik!“ zur Förderung frühkindlicher musikalischer Bildung gibt es in Niedersachsen seit dem Schuljahr 2009/2010. Es wurde gemeinsam mit dem Landesverband niedersächsischer Musikschulen konzipiert und soll möglichst viele Kinder, unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und regionalen Herkunft, an die Musik heranzuführen. Gemeinsames Singen, Musizieren und Tanzen soll ihnen eine aktive kulturelle Teilhabe und bessere Entwicklungs- und Bildungschancen ermöglichen.

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der musikalischen Früherziehung in der frühkindlichen Bildung in Niedersachsen und dem Projekt „Wir machen die Musik!“ bei?

Die musikalische Früherziehung ist sehr wichtig für die positive Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Die Landesregierung misst dem Thema eine große Bedeutung bei. Das Projekt „Wir machen die Musik“ wurde 2009 in Kooperation mit dem Landesverband der niedersächsischen Musikschulen als landesweites Musikalisierungsprogramm eingeführt. Es nutzt die flächendeckende Infrastruktur der Musikschulen in Niedersachsen, indem diese vor Ort in den Kitas und Schulen zusammenarbeiten. Die musikpädagogischen Angebote finden niedrigschwellig im vertrauten Umfeld der Kinder statt, dort, wo sich die Kinder ohnehin aufhalten. Die Angebote können so auf die jeweiligen lokalen Bedingungen eingehen und insbesondere auch die aktuellen Herausforderungen unserer Gesellschaft, wie die kulturelle Diversität, aufgreifen. Aktuell (Schuljahr 2017/2018) werden mit dem Projekt über 76 teilnehmende Musikschulen, d. h. mehr als 38 500 Kinder in mehr als 1 100 Kooperationsprojekten, erreicht.

2. Wie ist die musikalische Früherziehung in Niedersachsen in der Ausbildung sowie in Fort- und Weiterbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte verankert, um die musikalische Früherziehung von Kindern verlässlich und qualitativ hochwertig landesweit zu gewährleisten?

Der Unterricht an allen berufsbildenden Schulen ist in den letzten Jahren dahin gehend weiterentwickelt worden, dass berufsbezogene Kompetenzen in Modulen erworben werden. Auch Musik ist verbindlich in die Module der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung integriert worden und bietet den Schulen vielfältige Möglichkeiten, musikalische Aspekte in verschiedensten Zusammenhängen aufzugreifen und auf dem neuesten didaktisch-methodischen Stand auszugestalten. Der Musikaspekt soll auf diese Weise zusätzlich mit anderen Ausbildungsschwerpunkten wie der Sprachbildung, Sprachförderung, Bewegungserziehung, Medienkompetenz oder Begabungsförderung sinnvoll verknüpft werden. Die Bedeutung der Musik ist heute allen an der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern Beteiligten bewusst und gehört als übergreifende Querschnittsaufgabe zum Ausbildungskonzept jeder Fachschule.

Aktuell werden im Auftrag des Kultusministeriums für die Umsetzung musikalischer Erziehung und Bildung in der Ausbildung „Neue Lernsituationen mit Musik“ für die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz und die Fachschule Sozialpädagogik erstellt. Anschließend werden diese Unterrichtsmaterialien allen Ausbildungsschulen sowie den Studienseminaren in Fortbildungen vorgestellt.

Darüber hinaus hat das Niedersächsische Landesjugendamt den Auftrag, mit Fortbildungsangeboten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe in ihrer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen. Dazu zählen auch Angebote, die an Musik heranzuführen können - wie z. B. aktuell eine Fortbildung zur Sprachförderung durch Tanz und Bewegung in Krippen und Kindergartengruppen.

Die Musikalische Früherziehung (MFE) ist ein Unterrichtsfach der unter musikalischer Elementarerziehung zusammengefassten Unterrichtsfächer. Dazu zählen: Musikalische Frühförderung, Grundausbildung und Erwachsenenbildung und in letzter Zeit auch Seniorenbildung.

Ein musikpädagogisches Studium, das zur Tätigkeit in der Musikalischen Früherziehung qualifiziert, ist an verschiedenen Hochschulen in Niedersachsen möglich. Ein entsprechendes Angebot findet sich z. B. an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH). Die künstlerisch-pädagogische Ausbildung an der HMTMH bietet Studierenden die Möglichkeit eines intensiven Studiums ihrer künstlerischen Fächer sowie einer wissenschaftlich fundierten und praxisnahen pädagogischen Ausbildung, die in Kooperation mit Musikschulen, Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Institutionen stattfindet. Das breite Angebot an Nebenfächern ermöglicht den Studierenden eine individuelle Profilbildung und den Erwerb von künstlerischen und wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen. Ein weiteres gutes Beispiel ist der Studiengang „Musikerziehung“ mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik an der Hochschule Osnabrück. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges haben aufgrund ihrer qualitativ hochwertigen musikalischen wie pädagogischen Ausbildung erfahrungsgemäß sehr gute Berufschancen als Lehrerinnen und Lehrer an Musikschulen.

Die Beispiele zeigen, dass das Angebot der niedersächsischen Hochschulen sowohl qualitativ als auch quantitativ angemessen ist, um ein gutes Angebot an Lehrkräften vorzuhalten.

3. Wie will die Landesregierung zukünftig die musikalische Früherziehung in Krippen und Kindertagesstätten, u. a. unter Einbeziehung von Projekten wie „Wir machen die Musik!“, fördern?

Die Zuständigkeit für die pädagogische Konzeption einer Einrichtung und die Bildungsangebote im Elementarbereich liegt nicht bei der Landesregierung, sondern obliegt den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Das Kultusministerium unterstützt jedoch Träger bei der Umsetzung des Bildungsauftrags im Rahmen unterschiedlicher Förderrichtlinien, die je nach Zwecksetzung auch Möglichkeiten schaffen, Kindern Zugang zu musikalischen Erfahrungen und musischer Bildung zu eröffnen. So hat sich einer der Modellstandorte in dem zwischen 2012 und 2015 durchgeführten Modellprojekt „Kita und Grundschule unter einem Dach“ für eine thematische Schwerpunktsetzung im musikalischen Bereich entschieden. Auch im Rahmen geplanter Förderrichtlinien wird die Durchführung von Projekten mit musischer Ausrichtung künftig förderfähig sein.

In den Jahren vor 2013 erhielt das Programm „Wir machen die Musik“ einen jährlichen Aufwuchs, um sukzessive mehr Kinder zu erreichen. Dieser wurde in der letzten Legislaturperiode ausgesetzt. Eine erneute Dynamisierung würde dem fraktionsübergreifenden kulturpolitischen Anspruch eines flächendeckenden Angebots der musikalischen Bildung in ganz Niedersachsen Rechnung tragen. Eine Aufstockung würde eine direkte Erhöhung der Anzahl teilnehmender Kinder ermöglichen und wäre im Rahmen der frühkindlichen Bildung sehr wünschenswert.

4. Will die Landesregierung das Gemeinnützigkeitsrecht verändern?

Abgeordnete Detlev Schulz-Hendel, Miriam Staudte, Belit Onay, Imke Byl und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Artikel 52 Satz 1 der Abgabenordnung besagt, dass „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ ist, um als Körperschaft den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen und deshalb steuerliche Vorteile zu bekommen. Ob dies vorliegt, wird durch das jeweilig zuständige Finanzamt überprüft. Die *Nordwest-Zeitung* vom 22. April berichtete in ihrem Artikel „Otte-Kinast: Gemeinnützigkeit von PETA und Co überprüfen“ zitiert Landwirtschaftsministerien Otte-Kinast wie folgt:

„Man müsse sich fragen, ob PETA und Co zu Recht als gemeinnützig eingestuft sind. Ich bin dafür, dass dieser Status bei Tierrechtsorganisationen, die in Ställe einbrechen, überprüft und im Zweifelsfall aberkannt wird.“ Trotz fehlender Zuständigkeit der Ministerin stellt Sie die Gemeinnützigkeit

der Tierschutzorganisation PETA und weiterer Tierschutzorganisationen infrage. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

An den Status der Gemeinnützigkeit sind verschiedene steuerliche Privilegien geknüpft, wie u. a. die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung, die grundsätzliche Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes sowie die Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden. Diese weitreichenden Vergünstigungen erfordern es, dass Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften und andere Einrichtungen, die den Status der Gemeinnützigkeit anstreben, die Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 ff. der Abgabenordnung [AO]) erfüllen müssen.

Eine Körperschaft ist gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Die Einhaltung der Vorgaben der §§ 51 ff. AO durch eine steuerbegünstigte Körperschaft wird grundsätzlich alle drei Jahre durch das zuständige Finanzamt überprüft (Nr. 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 59).

Zu den Voraussetzungen der Steuervergünstigung gehört, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält (§ 63 Abs. 1 AO). Dies hat die zur Überprüfung anstehende Körperschaft gemäß § 63 Abs. 3 AO anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Nach Nr. 5 des AEAO zu § 63 AO muss sich die tatsächliche Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzes-treue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt. Der gemeinnützige Zweck heiligt nicht jedes Mittel, insbesondere nicht strafbare Mittel.

Unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 29. August 1984, I R 215/81, BStBl. 1985 II S. 106, ist nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des AEAO, an welche die niedersächsischen Finanzämter im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gebunden sind, bereits von einer Durchbrechung der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Nichtbefolgung von polizeilichen Anordnungen auszugehen. Gewaltfreier Widerstand, z. B. Sitzblockaden, gegen geplante Maßnahmen des Staates verstößt dagegen grundsätzlich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung (Nr. 5 des AEAO zu § 59 AO).

Ob bzw. welche gemeinnützigkeitsrechtlichen Konsequenzen ein Verstoß gegen die Rechtsordnung für eine steuerbegünstigte Körperschaft hat, hängt neben der Art und Schwere des Rechtsverstoßes entscheidend davon ab, ob der Rechtsverstoß der Körperschaft zuzurechnen ist. Hier kommt neben den Handlungen vertretungsberechtigter Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht und gegebenenfalls darüber hinaus (Grundsätze der Duldungs- und Anscheinsvollmacht) unter bestimmten Umständen auch eine Zurechnung von Handlungen anderer Personen in Betracht. Bei Fehlverhalten von Mitgliedern der Körperschaft oder anderen Personen ist daher stets zu prüfen, ob von der Körperschaft getrennte (eigene) Tätigkeiten der Mitglieder oder anderer Personen vorliegen oder sich die Körperschaft diese Tätigkeiten zurechnen lassen muss. Indiz hierfür wäre z. B., wenn hierfür Mittel der Körperschaft verwendet werden.

1. Wie definiert die Landesregierung „Gemeinnützigkeit“, und wo widersprechen PETA und andere Tierschutzorganisationen dieser Definition?

Die Definition der Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne ergibt sich aus dem Bundesrecht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 AO), welches die niedersächsischen Finanzämter im Auftrag des Bundes anwenden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit ist unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO die Förderung des Tierschutzes anzuerkennen.

Tierschutzorganisationen, die den Status der Gemeinnützigkeit anstreben, müssen u. a. die in der Vorbemerkung genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies entscheidet sich nach den konkreten

Umständen des Einzelfalls und wird vom zuständigen Finanzamt grundsätzlich alle drei Jahre geprüft. Ausweislich des Internetauftritts von PETA Deutschland e. V. hat PETA seinen Sitz in Baden-Württemberg. Nach den Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Finanzbehörden dürfte für die Besteuerung dieses Vereins daher ein Finanzamt in Baden-Württemberg zuständig sein. Bereits aus diesem Grund liegen dem Finanzministerium aus dem Besteuerungsverfahren keine Erkenntnisse über die persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse dieses Vereins vor. Im Übrigen wäre das Finanzministerium diesbezüglich nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet. Zu den anderen Tierschutzorganisationen kann daher ebenfalls keine Aussage getroffen werden.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Veränderung der Abgabenordnung einzusetzen?

Nein.

3. Wie schätzt die Landesregierung die Gemeinnützigkeit der „Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik e. V.“ ein, deren aktuelle Mitglieder u. a. die Bundestagabgeordneten Henning Otte (CDU) und Rainer Arnold (SPD) sind?

Auch dieser Verein muss, um gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu sein, u. a. die in der Vorbemerkung genannten Voraussetzungen erfüllen. Ausweislich seines Internetauftritts hat der Verein seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen. Bereits aus diesem Grund liegen dem Finanzministerium aus dem Besteuerungsverfahren keine Erkenntnisse über die persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse dieses Vereins vor. Im Übrigen wäre das Finanzministerium diesbezüglich nach § 30 AO zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

5. Gibt es schon eine Investitionsplanung für die ersten 500 Millionen Euro der Digitalisierungsoffensive der Landesregierung?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Horst Kortlang, Susanne Victoria Schütz und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Aussage des Wirtschaftsministers Dr. Althusmann ist Deutschland „zum Teil ein digitales Entwicklungsland“ (NDR, 5. April 2018). Deshalb seien ein nationaler Kraftakt, eine Strategie des Bundes und eine rasche Verfügbarkeit von neuen Fördermitteln erforderlich. Die Landesregierung arbeitet seit Beginn der Legislaturperiode an einem „Masterplan Digitalisierung“ und hat am 24. April 2018 ein Gesetz zur Bildung eines Sondervermögens zur Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen und zum Ausbau von Gigabitnetzen in Höhe von 500 Millionen Euro beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, in weniger als sieben Jahren im gesamten Landesgebiet Übertragungsgeschwindigkeiten von einem Gigabit pro Sekunde zu ermöglichen. Die ersten 500 Millionen Euro sollen dem Sondervermögen im Laufe des Jahres zugeführt werden, weitere 500 Millionen Euro sollen dem Sondervermögen bis zum Jahr 2022 zugeführt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsens, die Entwicklung der Regionen und das Leben und Arbeiten der Menschen ist es erforderlich, dass die digitale Transformation gelingt. Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft sind dabei leistungsfähige Gigabitnetze, die allen Bürgern und Unternehmen flächendeckend zur Verfügung stehen müssen. Studien des Fraunhofer-Instituts gehen davon aus, dass der Pro-Kopf-

Datenverkehr 2025 im Vergleich zu 2015 auf das Fünffache steigen wird, zu Stoßzeiten sogar auf das 18-fache. Für den mobilen Datenverkehr werden noch höhere Bedarfe prognostiziert. Die Verfügbarkeit einer leistungsfähigen und flächendeckenden digitalen Infrastruktur ist daher Grundvoraussetzung für die Nutzung der Chancen der Digitalisierung.

Die Digitalisierung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Ressorts des Landes in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kommunen und der niedersächsischen Wirtschaft. Ihr Erfolg wird wesentlich davon abhängen, ob es gelingt, die Aktivitäten in den Ressorts und der weiteren Akteure zu vernetzen, zu koordinieren, weiterzuentwickeln und zu vermitteln. Dabei übernimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) die Koordinierung aller mit dem Breitbandausbau und der Digitalisierung verbundenen Aufgaben auf Landesebene sowie die Vernetzung der Aktivitäten der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover.

Bis Sommer 2018 wird MW konkrete Maßnahmen und Zeitpläne für den Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie weitere Maßnahmen zur Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft in einem „Masterplan Digitalisierung“ vorstellen.

1. Wie viele der ersten 500 Millionen Euro, die durch den Gesetzentwurf zur Bildung eines Sondervermögens zur Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind für den Zweck Ausbau der digitalen Infrastruktur (§ 4 Nr. 1) und wie viele für Investitionsmaßnahmen in die Landesverwaltung (§ 4 Nr. 2) vorgesehen?

Die Landesregierung beabsichtigt, bis zum Jahr 2022 im Rahmen des Sondervermögens insgesamt einen Betrag in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. 500 Millionen Euro werden dem Sondervermögen bereits im Jahr 2018 zugeführt. Die konkrete betragsmäßige Aufteilung zwischen § 4 Nrn. 1 und 2 steht derzeit noch nicht fest.

Der Maßnahmenfinanzierungsplan wird von der Landesregierung beschlossen und anschließend dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2. Wann beabsichtigt die Landesregierung die ersten Mittelvergaben zu bescheiden, und wann ist mit den ersten Auszahlungen zu rechnen?

Eine Bescheidung der ersten Mittelvergaben kann erst dann erfolgen, wenn die im Errichtungsgesetz über das „Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen“ zu regelnden Voraussetzungen vorliegen. Der Gesetzentwurf über die Errichtung des Sondervermögens ist im Mai-Plenum des Landtages in Erster Lesung beraten worden. Insoweit bleibt das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen (Zeit- und Maßnahmenplanung), dass in den verbleibenden 1 750 bis 2 000 Arbeitstagen bis 2025 im gesamten Landesgebiet echte (messbare) Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens einem Gigabit pro Sekunde zur Verfügung stehen?

Ziel der Landesregierung ist es, bis 2025 eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähiger Infrastruktur bis in die Gebäude zu erreichen. Sämtliche politischen Maßnahmen sind auf die Errichtung dieses Ziels ausgerichtet. Dazu gehört zum einen, mit den Telekommunikationsunternehmen eine Übereinkunft über den künftigen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu erzielen. Zum anderen unterstützen wir die Landkreise nach Kräften bei ihren aktuell laufenden Ausbauprojekten. Gleichzeitig werden die Eckpunkte für die nächste Phase des geförderten Giganetzausbaus entwickelt. Der Masterplan Digitalisierung wird hier konkret darlegen, was wann zu tun ist.

6. Wie geht es weiter mit der Überprüfung der Inklusion an Schulen?

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Änderung des Schulgesetzes Ende Februar 2018 wurde das Auslaufen der Förderschule Lernen für den Sekundarbereich verlängert und bestätigt. Zusätzlich wurde die in §178 NSchG vorgesehene Überprüfung der „Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule“ um zwei Jahre verschoben, obwohl sich in der Ausschussanhörung alle Verbände für die Beibehaltung der Überprüfung bis zum 31. Juli 2018 aussprachen. Der ursprüngliche Entwurf der Regierungsparteien sah eine Streichung des § 178 NSchG vor.

Der alte Wortlaut von § 178 NSchG lautete: „Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).“

Der jetzt gültige Wortlaut ist: „Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34) einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen Änderungen; die Überprüfung erfolgt anschließend im Vier-Jahres-Rhythmus.“

Der § 178 NSchG schreibt nicht vor, nach welchen Maßstäben überprüft werden soll oder welche konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 überprüft werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass im zuständigen Ministerium entsprechende Pläne für die Überprüfung bereits erarbeitet worden sind, da die Überprüfung bereits am 31. Juli 2018 hätte abgeschlossen sein sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der § 178 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) diente in seiner bisherigen Fassung der Absicherung des Kostenerstattungsanspruchs der Kommunen aufgrund der Einführung der inklusiven Schule. Mit dem Abschluss der Verhandlungen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu den Kostenfolgen der Inklusion, die eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vom 22. September 2015 zum Ergebnis hatte, wurde die in § 178 NSchG vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 gegenstandslos. Durch das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) ist der Kostenausgleich zugunsten der Kommunen auch auf Gesetzesebene geregelt worden. Mit der Neufassung des § 178 NSchG ist der Revisionsklausel nun ein neuer Gesetzeszweck zugeführt worden. Nunmehr soll die Landesregierung bis zum 31. Juli 2020 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren gesetzlichen (Folge-)Änderungen überprüfen. Im Anschluss soll diese Evaluation im Vier-Jahres-Rhythmus erfolgen. Ziel dieser Überprüfung ist die Schaffung einer fundierten Grundlage zur Weiterentwicklung der pädagogischen Rahmenbedingungen und zur sächlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Nach welchen Maßstäben und mit welchen konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wollte die Landesregierung zum 31. Juli 2018 geprüft haben?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Zwischenergebnisse, z. B. über die Kosten der bisherigen Umsetzung der inklusiven Schule, gibt es?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Nach welchen Maßstäben und mit welchen konkreten Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wird die Landesregierung zum 31. Juli 2020 prüfen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Wie sieht die neue Heimatpflegeprämie für Kühe, Schafe und Rinder aus?

Abgeordnete Miriam Staudte, Dragos Pancescu, Detlev Schulz-Hendel, Eva Viehoff, Imke Byl, Stefan Wenzel und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 22. Februar 2018 erklärte Ministerpräsident Stephan Weil für die Landesregierung in der *Nordwest-Zeitung*:

„Er gehe zudem davon aus, dass Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast (CDU) ein Konzept vorlegen werde, um Landwirte wegen der weggefallenen Weidelandprämie zu unterstützen. ‚Bauern, die ihre Kühe aufs Feld schicken, werden dafür etwas bekommen.‘“

Am 20. April 2018 schrieb die *Nordwest-Zeitung* unter der Überschrift „Heimatpflege soll Weideprämie ersetzen“:

„Die breiten Proteste von Milchbauern, Landvolk und SPD zeigen offenbar Wirkung: Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast (CDU) bemüht sich jetzt doch um Ersatz für die gestrichene Weideprämie in Höhe von 17 Millionen Euro, mit der Landwirte in Grünlandregionen einen Ausgleich für ihre Nachteile erhalten haben. ‚Ich bin auf der Suche nach einer Prämie‘, erklärte Otte-Kinast am Donnerstag im Landtag. ‚Eventuell‘, so die Ministerin, könne sie sich eine ‚Heimatpflegeprämie‘ vorstellen. Denn Schafe in der Lüneburger Heide und Kühe auf den Weiden im Norden würden einfach zum Bild Niedersachsens gehören.“

Die Reaktionen in der Großen Koalition fallen noch zurückhaltend aus. Es sei richtig, dass Otte-Kinast jetzt in die richtige Richtung losmarschiere, aber noch wichtiger sei, „dass sie das Geld auch kriegt“, heißt es bei Experten. Daran bestehen Zweifel. Denn die Agrarministerin („Ich konnte die Mittel im Haushalt nicht einstellen“) war es, die bei den Anträgen für den letzten Nachtragshaushalt das Geld für die Weideprämie einfach nicht bei Finanzminister Reinhold Hilbers (CDU) beantragte. Amtsvorgänger Christian Meyer (Grüne) hatte für die Prämie gekämpft und die Millionen auch aus dem Landesetat losgeeist. Dass Kühe auf der Weide nicht unbedingt eine Herzensangelegenheit der gelernten Landwirtin sind, macht eine kurze Randbemerkung im Plenum deutlich. „Es geht Tieren in einem guten Stall nicht schlechter als auf der Weide“, sagt Otte-Kinast, die selbst Milchkühe im Stall stehen hat.“

1. Wie wird die Erwartung des Ministerpräsidenten Stephan Weil an die Agrarministerin umgesetzt, dass „Bauern, die ihre Kühe aufs Feld schicken, dafür etwas bekommen werden“?

Mit einer Förderung des Grünlands können Aspekte des Tierschutzes und des Grünlandschutzes gleichermaßen verbessert werden. Darüber hinaus werden Wünsche und Forderungen der Gesellschaft aufgegriffen, die in der Beweidung von Grünland eine besonders tiergerechte Form der Milcherzeugung bzw. Rinderhaltung sieht.

Im Rahmen der von der Landesregierung bislang angebotenen Agrarumweltmaßnahmen wird bereits eine naturverträgliche Bewirtschaftung von Dauergrünland und Besonderen Biotopen gefördert. In diesen Förderungen ist grundsätzlich auch eine Beweidung der geförderten Flächen möglich. Einige dieser Maßnahmen sehen sogar zwingend eine Beweidung der Flächen vor.

Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Spielräume wird mittelfristig mit Blick auf die kommende EU-Förderperiode nach einer zusätzlichen Maßnahme gesucht, die solide finanziert werden kann und gleichzeitig eine maximale Wirkung entfaltet. Dazu müssen zunächst die entsprechenden Vorschläge der EU-Kommission zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode abgewartet werden.

Aktuell verweist die Landesregierung auf die Fortführung und weitere finanzielle Unterstützung des Weidemilchprogramms und begrüßt, dass LEH und Molkereien sukzessive die Vermarktung von gelabelter Weidemilch und daraus hergestellter Weidemilcherzeugnisse ausdehnen und die Milcherzeuger hiervon finanziell profitieren können. Ferner sind erstmals in diesem Jahr auch Beratungsleistungen zum Weidemanagement über die EU-Maßnahme „Einzelbetriebliche Beratungsförderung“ förderfähig.

Die Landesregierung steht im ständigen Dialog mit der Molkereiwirtschaft und wirbt für die große gesellschaftspolitische Erwartungshaltung, die mit einer weidebasierten Milcherzeugung verknüpft ist.

Nur dann werden sich weitere Betriebe für eine Nutzung der Grünlandflächen durch Beweidung entscheiden, sofern dies ihre betrieblichen Gegebenheiten zulassen.

2. Wie soll die neue „Heimatspflegeprämie“ für Kühe, Schafe und Ziegen, die die Ministerin im April im Landtag verkündet hat, umgesetzt werden?

Der von Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast ins Spiel gebrachte Begriff „Heimatspflegeprämie“ ist keinesfalls in Stein gemeißelt. Er steht für eine Maßnahme oder sogar ein Bündel an Maßnahmen, mit denen gefährdete Kulturlandschaften und hier insbesondere Grünland erhalten werden sollen, wenn z. B. eine Beweidung dort ohne eine finanzielle Unterstützung nicht mehr fortgeführt wird oder werden kann.

3. Welche Mittel hat die Agrarministerin für den Landeshaushalt 2019 zur Förderung der Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen inzwischen angemeldet?

Nach dem Auslaufen der AGZ (letzte Antragstellung war 2017 möglich) wurde auf Veranlassung des damaligen Landwirtschaftsministers Meyer eine Maßnahme angedacht, welche insbesondere die Milchviehalter, aber auch Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhalter unterstützen sollte. Die Maßnahme wurde weder inhaltlich abschließend konkretisiert, noch wurden die erforderlichen Haushaltsmittel dafür etatisiert.

Ein vergleichbares Förderprogramm, bei dem bislang nur Milchkühe berücksichtigt worden sind, würde in Niedersachsen einen Finanzierungsbedarf von rund 25 Millionen Euro pro Jahr auslösen, der im Landeshaushalt derzeit (2018) nicht berücksichtigt ist.

Die Landesregierung befindet sich im regierungsinternen Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022. Das Verfahren zur Ausübung des Budgetinitiativrechts der Landesregierung hat mit dem Aufstellungsschreiben vom 2. Januar 2018 begonnen. Der Abschluss wird mit dem für den am 24./25. Juni 2018 vorgesehenen Beschluss der Landesregierung und dem darauf dem Landtag vorzulegenden Haushaltsplanentwurf 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 erfolgen. Bis dahin steht der der Landesregierung zur internen, offenen Entscheidungsfindung zur Verfügung stehende vertrauliche Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich auch in Abwägung zu dem hier geäußerten Unterrichtungswunsch unter verfassungsrechtlichem Schutz. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Tatsache, dass das Budgetrecht über den Landeshaushalt beim Landtag liegt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen obliegt es dem Budgetgeber, gegebenenfalls Veränderungen des Haushaltsplanentwurfs vorzunehmen.

8. Zukunft der NORD/LB (Teil 1)

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der in der Bilanzpresskonferenz der NORD/LB vorgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 weist nach einem Verlust von circa 2 Milliarden Euro im Jahr 2016 einen Vorsteuergewinn von 195 Millionen Euro aus. Das Ergebnis wurde zu großen Teilen durch die Realisierung von Einmaleffekten erzielt. Die Risikovorsorge wird vor allem durch den Konzernbereich Schiffsfinanzierungen belastet.

Die Herausforderungen der Bank liegen einerseits in der Neujustierung des Geschäfts- und Betriebsmodells und andererseits beim Risikoabbau notleidender Kredite (sogenannte Non-Performing Loans) insbesondere im Bereich der Schiffsfinanzierung. Die gleichzeitig steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen bei ohnehin knapper Eigenkapitalausstattung der Landesbank sowie das Niedrigzinsumfeld im Kapitalmarkt verringern die Profitabilität der NORD/LB zusätzlich.

Seit mehreren Monaten werden in den Gremien der NORD/LB verschiedene Alternativen der Krisenbewältigung diskutiert. Laut *Handelsblatt* vom 4. Mai 2018 und Aussage des Vorstandsvorsitzenden Thomas Bürkle sind bisher keine „belastbaren Entscheidungen“ gefallen (*WirtschaftsWoche* vom 4. Mai 2018, <http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/landesbank-nordlb-schreibt-wieder-gewinne-doch-die-kapitalschwaechte-bleibt/21182448.html>). Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers bekräftigte auch nach einer vertraulichen Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 2. Mai 2018, dass ein Komplettverkauf der Bank keine Option sei, aber ansonsten in alle Richtungen, wie beispielsweise die Aufnahme von Privatkapital seitens des Landes Niedersachsen als Hauptanteilseigner der NORD/LB, gedacht werde (vgl. RTL online vom 2. Mai 2018, <https://www.rtl.de/cms/hilbers-schliesst-verkauf-der-nordlb-aus-4156797.html>).

Bereits in der 11. Sitzung des Landtages am 18. April 2018 forderte die FDP-Fraktion eine Regierungserklärung der Landesregierung zur aktuellen Situation der Norddeutschen Landesbank.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB hat im Jahr 2017 die Rückkehr in die Gewinnzone geschafft, ihre Kapitalquoten gestärkt und alle sonstigen gesteckten Ziele erreicht.

Bereits heute zeichnet sich allerdings ab, dass die externen Herausforderungen für die Banken mit Blick auf ihre Ratings und steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Zins- und Marktentwicklungen weiter zunehmen werden. Auf diese wachsenden Anforderungen muss sich selbstverständlich auch die NORD/LB einstellen.

Die NORD/LB arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Trägern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten, zur zukunftssicheren Weiterentwicklung von Geschäfts- und Betriebsmodell und zur strategischen, organisatorischen und strukturellen Neuausrichtung des gesamten Konzerns. Hierzu werden derzeit Gespräche zwischen Bank und Trägern geführt. Dabei werden unterschiedliche Szenarien, Maßnahmen und Modelle durchgespielt und intensiv geprüft. Es gibt derzeit noch keine Entscheidungen.

Ein tragfähiges Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Bank soll noch in diesem Jahr zur Entscheidungsreife gelangen und den zuständigen Beschlussorganen vorgelegt werden.

1. Müssen vor dem Hintergrund einer Neuordnung des Geschäftsmodells der NORD/LB aufgrund der in Zukunft steigenden Kapitalanforderungen durch die Aufsichtsbehörden mit Institutionen Gespräche geführt werden, gegebenenfalls mit welchen Institutionen auf welcher rechtlicher Grundlage?

Die NORD/LB pflegt sowohl einen regelmäßigen als auch spezifischen Austausch mit der Aufsicht.

Vornehmlicher Aufseher für die NORD/LB ist die Europäische Zentralbank, die im Rahmen des Single Supervisory Mechanisms (SSM) für die direkte Aufsicht zuständig ist. Die nationalen Aufsichtsbehörden (BaFin und Bundesbank) werden hierbei u. a. im Rahmen gemeinsamer Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams - JSTs) einbezogen.

Zu den Kerntätigkeiten der Aufsichtsbehörden zählt der fortlaufende aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (englisch: Supervisory Review and Evaluation Process - SREP), innerhalb dessen die Risiken, denen die einzelnen Banken ausgesetzt sind, aufsichtlich beurteilt und gemessen werden. Rechtliche Grundlage für den sogenannten SREP-Prozess sind die EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) erlassen wurden. Gemäß Artikel 16 Abs. 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

2. Führt die Landesregierung Gespräche mit der EU-Kommission über mögliche Handlungsalternativen zur Stärkung der Kapitalquoten der NORD/LB? Wenn ja, seit wann und mit wem?

Im Rahmen der Prüfung von Handlungsalternativen zur künftigen Ausrichtung der Bank findet ein regelmäßiger Austausch mit den relevanten Institutionen und Aufsichtsbehörden statt, u. a. auch mit zuständigen Stellen in der EU-Kommission. Am 23. April 2018 hat ein erstes Gespräch in Brüssel stattgefunden, an dem neben Vertretern der Bank auch Vertreter der Arbeitsebene des Finanzministeriums teilnahmen.

3. Welche Meinung oder Haltung hat die Europäische Kommission gegenüber einer Kapitalerhöhung aus Landesmitteln?

Der Landesregierung ist eine Meinung oder Haltung der EU-Kommission hierzu nicht bekannt.

9. Haushaltsanmeldungen der Ministerien des Landes Niedersachsen

Abgeordnete Stefan Wenzel, Helge Limburg, Eva Viehoff und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während der 12. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages am 19. April 2018 antwortete Finanzminister Reinhold Hilbers im Rahmen der Debatte zur Dringlichen Anfrage der Fraktion der FDP zum Thema „Ohne Schuldenbremse ins Haushaltsloch?“ (Drs. 18/675) auf die Frage nach dem Anmeldestand einzelner Ministerien für den Haushalt 2019:

„Das Anmeldeverfahren der Ressorts für den Haushalt 2019 (...) endet am 20. April 2018. Da der 20. April 2018 noch nicht erreicht ist, kann ich Ihnen hier heute auch nicht beantworten, was von den Ressorts eingegangen ist, was noch eingehen wird oder was wir schon in der Kalkulation haben. Der Stichtag für dieses Verfahren ist noch nicht erreicht. Deswegen kann ich Ihnen heute leider keine Auskunft geben, was die Ressorts letztendlich alles anmelden werden.“

Gleichzeitig präsentierte der Finanzminister Zahlen von Haushaltsanmeldungen des Umweltministeriums der vergangenen Wahlperiode. Die Opposition bezeichnete dies in der Plenarsitzung als „Entlastungsangriff“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der 12. Plenarsitzung des Landtags am 19. April 2018 ausgeführt, befindet sich die Landesregierung im regierungsinternen Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022. Das Verfahren zur Ausübung des Budgetinitiativrechts der Landesregierung hat mit dem Aufstellungsschreiben vom 2. Januar 2018 begonnen. Der Abschluss wird mit dem für den am 24./25. Juni 2018 vorgesehenen Beschluss der Landesregierung und dem darauf dem Landtag vorzulegenden Haushaltsplanentwurf 2019 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 erfolgen. Bis dahin steht der der Landesregierung zur internen, offenen Entscheidungsfindung zur Verfügung stehende vertrauliche Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich auch in Abwägung zu dem hier geäußerten Unterrichtungswunsch unter verfassungsrechtlichem Schutz. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Tatsache, dass das Budgetrecht über den Landeshaushalt beim Landtag liegt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen obliegt es dem Budgetgeber, Veränderungen des Haushaltsplanentwurfs vorzunehmen.

Es entspricht dem normalen Bild des Verfahrens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und der mittelfristigen Finanzplanung, dass verschiedene Politikbereiche Aufgaben anmelden, die dauerhaft finanziert werden müssen und entsprechend abzubilden sind. Dass der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht schon zu Beginn der Aufstellung ausgeglichen, sondern erst im Rahmen des laufenden Verfahrens in Ausgleich zu bringen ist, ist nicht außergewöhnlich. Es ist gerade die Aufgabe des Aufstellungsverfahrens, kein Fehl zwischen Einnahmen und Ausgaben entstehen zu lassen und damit für den Haushaltsausgleich zu sorgen. Soweit im Rahmen der Plenardebatte am 19. April 2018 abstrakt auf auch in früheren Aufstellungsverfahren erfolgte Mehranmeldungen hingewiesen wurde, diente das der Erläuterung der Normalität des Verfahrens. Zahlen von Haushaltsanmeldungen des Umweltministeriums der vergangenen Wahlperiode wurden entgegen der Vorbemerkung zu dieser Frage nicht präsentiert.

1. In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur für den Hochschulbau für den Haushalt 2019 angemeldet?

Siehe Vorbemerkung.

2. In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Weidetierprämie für den Haushalt 2019 angemeldet?

Siehe Vorbemerkung.

3. In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für den Bau von Düngelagerstätten für den Haushalt 2019 angemeldet?

Siehe Vorbemerkung.

10. Abgebrochene Dublin-Überstellung im Landkreis Stade (Teil 1)

Abgeordnete Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Stader Tageblatt* berichtete am 4. Mai 2018 und die *tageszeitung (taz)* am 8. Mai 2018 über den Versuch der Dublin-Überstellung einer jesidischen Familie mit fünf Kindern, die aus dem Irak vor dem IS fliehen müssen. Die Familie soll über Griechenland nach Europa gekommen, dann nach Portugal umverteilt worden und schließlich nach Deutschland weitergewandert sein, weil hier Verwandte leben. Sie sollte nun im Rahmen des Dublin-Verfahrens von Hedendorf im Landkreis Stade nach Portugal überstellt werden.

Der Überstellungsversuch soll um 1 Uhr nachts begonnen haben. Das *Tageblatt* zitierte die Landkreiszernentin mit den Worten: „Der Überstellungsversuch wurde nach nur elf Minuten durch die Kreisverwaltung in Absprache mit der Landesaufnahmebehörde abgebrochen.“ Es gebe unterschiedliche Angaben dazu, ob den Behörden geöffnet worden sei oder sie plötzlich vor dem Bett der Eltern gestanden haben. Jedenfalls sollen sich neben der Mutter auch zwei der Kinder „sehr stark aufgeregt“ haben. Die Rede ist von einer „Panikattacke“. Somit sei die Aktion abgebrochen worden. Nach dem Abrücken der Polizei sollen Unterstützerinnen und Unterstützer einen Notarzt gerufen haben, der die Mutter, den zwölfjährigen Sohn und eine Verwandte ins Krankenhaus eingeliefert habe, weil sie hyperventiliert haben sollen. Ein Dolmetscher sei nicht anwesend gewesen.

Der Rückführungserlass vom 24. August 2016 gilt ausdrücklich auch für Dublin-Verfahren. Danach sind die Ausländerbehörden am Tag der Überstellung zuständig für die Überprüfung der inlandsbezogenen Vollzugshindernisse. Soweit von den in dem Erlass dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Dem Landkreis habe laut in der *taz* zitierten Unterstützerinnen und Unterstützern ein psychologisches Gutachten vorgelegen, das die Reiseunfähigkeit der Mutter belege. Die Jesidin leide nach der Flucht vor dem IS unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Landkreiszernentin vertrete die Ansicht, das Gutachten sei zu spät gekommen und qualitativ nicht ausreichend. Der hinzugezogene Arzt habe die Frau nicht untersucht, aber für reisefähig erklärt.

1. Inwieweit waren die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen oder andere Landesbehörden an diesem Vorgang beteiligt?

Bei dem der Anfrage zugrunde liegenden Überstellungsversuch der Familie waren Verwaltungsvollzugsbedienstete der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Niedersachsen zuständig sind, sowie Polizeivollzugsbeamte der örtlichen Polizeiinspektion anwesend.

2. Welche Gründe wurden für die Abweichung von dem im Rückführungserlass formulierten Grundsatz der Vermeidung der nächtlichen Abschiebung dokumentiert?

In Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung gibt der aufnehmende EU-Staat das Zeitfenster vor, innerhalb dessen die Übergabe des Asylsuchenden dort zu erfolgen hat. An diese Vorgaben haben sich die überstellenden EU-Staaten zu halten. Weder das für das Dublin-Verfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch das Land Niedersachsen oder die kommunale Ausländerbehörde können hierauf im Einzelfall Einfluss nehmen. Die Flugtermine und damit auch die Abholungszeit sind danach auszurichten. Somit ist es nicht zu verhindern, dass bei entsprechenden zeitlichen Rahmenbedingungen von dem im Rückführungserlass festgelegten Grundsatz, Nachtabschiebungen zu vermeiden, abgewichen wird, wenn es aus Faktoren, die nicht in der Hand des Landes Niedersachsen liegen, nicht anders möglich ist. Wichtig ist daher, dass der Bund generell mit den anderen am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) teilnehmenden Staaten eine Verbesserung der Überstellungsmodalitäten erreicht.

3. War es nach Ansicht der Landesregierung rechtmäßig, dass kein Dolmetscher anwesend war?

Anlässlich der geplanten Überstellung nach Portugal war der Familie bei einer Vorsprache in der Ausländerbehörde die Sachlage erläutert und ihnen der Ablauf und Sinn des Verfahrens nach der Dublin-III-VO mithilfe eines Dolmetschers erklärt worden. Einen Rechtsanspruch auf Anwesenheit eines Dolmetschers während des Überstellungsversuchs gibt es nicht. Nach Auskunft der beteiligten Bediensteten hat der Sohn der Familie dolmetschen können.

11. Abgebrochene Dublin-Überstellung im Landkreis Stade (Teil 2)

Abgeordnete Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das *Stader Tageblatt* berichtete am 4. Mai 2018 und die *tageszeitung (taz)* am 8. Mai 2018 über den Versuch der Dublin-Überstellung einer jesidischen Familie mit fünf Kindern, die aus dem Irak vor dem IS fliehen müssen. Die Familie soll über Griechenland nach Europa gekommen, dann nach Portugal umverteilt worden und schließlich nach Deutschland weitergewandert sein, weil hier Verwandte leben. Sie sollte nun von Hedendorf im Landkreis Stade nach Portugal im Rahmen des Dublin-Verfahrens überstellt werden.

Der Überstellungsversuch soll um 1 Uhr nachts begonnen haben. Das *Tageblatt* zitierte die Landkreisdezernentin mit den Worten: „Der Überstellungsversuch wurde nach nur elf Minuten durch die Kreisverwaltung in Absprache mit der Landesaufnahmebehörde abgebrochen.“ Es gebe unterschiedliche Angaben dazu, ob den Behörden geöffnet worden sei oder sie plötzlich vor dem Bett der Eltern gestanden haben. Jedenfalls sollen sich neben der Mutter auch zwei der Kinder „sehr stark aufgeregt“ haben. Die Rede ist von einer „Panikattacke“. Somit sei die Aktion abgebrochen worden. Nach dem Abrücken der Polizei sollen Unterstützerinnen und Unterstützer einen Notarzt gerufen haben, der die Mutter, den zwölfjährigen Sohn und eine Verwandte ins Krankenhaus eingeliefert habe, weil sie hyperventiliert haben sollen. Ein Dolmetscher sei nicht anwesend gewesen.

Der Rückführungserlass vom 24. August 2016 gilt ausdrücklich auch für Dublin-Verfahren. Danach sind die Ausländerbehörden am Tag der Überstellung zuständig für die Überprüfung der inlandsbezogenen Vollzugshindernisse. Soweit von den in dem Erlass dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

Dem Landkreis habe laut in der *taz* zitierten Unterstützerinnen und Unterstützern ein psychologisches Gutachten vorgelegen, das die Reiseunfähigkeit der Mutter belege. Die Jesidin leide nach der Flucht vor dem IS unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Landkreisdezernentin vertrete die Ansicht, das Gutachten sei zu spät gekommen und qualitativ nicht ausreichend. Der hinzugezogene Arzt habe die Frau nicht untersucht, aber für reisefähig erklärt.

1. Aufgrund welcher Informationen wurde im Rahmen der Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse die Reisefähigkeit bewertet (bitte insbesondere Bezug nehmen auf das psychologische Gutachten, die Schwangerschaft und Traumatisierung)?

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung liegt allein beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dazu gehört auch die Bewertung ärztlicher Atteste zur Beurteilung von Reisefähigkeit gemäß § 60 a Abs. 2 c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zu der vom BAMF getroffenen Bewertung nimmt die Landesregierung schon aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Stellung.

Die der Ausländerbehörde ausschließlich am Tag der Überstellung obliegende Pflicht besteht darin, gegebenenfalls vorliegende Anhaltspunkte für eine offenkundige Erkrankung, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen könnte, zu berücksichtigen. Insoweit hat die Ausländerbehörde berichtet, dass ihr keine ärztlichen Gutachten, die den gesetzlichen Vorgaben des § 60 a Abs. 2 c

AufenthG entsprechen, vorliegen, aus denen sich eine Reiseunfähigkeit der betroffenen Personen ergebe. Gleichwohl wurde der Überstellungsversuch vorsorglich durch einen Arzt begleitet. Die Ausländerbehörde hat damit nach Auffassung der Landesregierung die Maßnahme verantwortungsvoll und umsichtig vorbereitet.

2. Wie beurteilt die Landesregierung diese Prüfung (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Inwiefern sieht die Landesregierung Anlass für strafrechtliche Ermittlungen gegen die Beteiligten Bediensteten des Landkreises, des Landes oder des Bundes angesichts der Tatsache, dass unmittelbar nach dem Abbruch des Überstellungsversuchs zwei Frauen und ein Sohn in Panik und Hyperventilation befindlich durch Dritte aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht wurden?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die die von der Fragestellung behauptete Tatsache hinsichtlich des Gesundheitszustands zweier Frauen und eines Sohnes bestätigen würden. Während der Maßnahme war ein Arzt anwesend, der die geplante Überstellung medizinisch begleiten sollte. Nach Abbruch des Versuchs hatte sich der Arzt versichert, dass keiner der Betroffenen gesundheitlich gefährdet war. Die Anforderung eines Rettungswagens war nach dessen Einschätzung nicht erforderlich. Anlass für strafrechtliche Ermittlungen ergeben sich auf der Grundlage des vorliegenden Berichts aus der Vorgehensweise der an der Maßnahme beteiligten Behördenbediensteten demnach nicht.

12. Bleibt die Landesregierung auf Anti-Gentechnik-Kurs in der Landwirtschaft?

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 14. Mai 2013 trat Niedersachsen dem Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen bei.

In der Kabinettspremiermitteilung heißt es: „Damit komme man dem Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung nach, die gentechnisch veränderte Kulturpflanzen, Futtermittel und Lebensmittel ablehnen, erklärte Umweltminister Stefan Wenzel. Die Ziele des Netzwerks wurden bereits im Jahr 2005 in der ‚Charta von Florenz‘ formuliert. Dazu gehören der Schutz von gentechnikfreiem Saatgut vor Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen und der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen. Niedersachsen verfolge dabei eine Null-Toleranz-Strategie, um die Ziele der Charta zu erreichen, sagte der Minister. Verursacher entsprechender Kontaminationen sollen zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden. Auf landeseigenen Flächen wird der Einsatz von Gentechnik nicht zugelassen.“

In der Europäischen Union soll nun die genmanipulierte, glyphosat-resistente Zuckerrübe H7-1 der niedersächsischen Firma KWS und Monsanto für den Import zugelassen werden. Kritiker bemängeln, dass damit insbesondere der Einsatz des Pestizids Glyphosat weiter vorangetrieben würde.

Umweltminister Olaf Lies hat hingegen wiederholt einen Ausstieg aus und ein Verbot von Glyphosat gefordert (z. B.: *NWZ* vom 14. Dezember 2017, *HAZ* vom 12. Dezember 2017).

2008 wurden Anbauversuche mit der genmanipulierten Zuckerrübe H7-1 bei Northeim nach Protesten aufgegeben.

Das Europäische Parlament hat nun gegen die Importzulassung der von einer niedersächsischen Firma entwickelten Genrübe am 4. Mai 2018 Einspruch erhoben. Damit werden weitere Entscheidungen erforderlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aus der gentechnisch veränderten Zuckerrübe H7-1 hergestellte Lebens- und Futtermittel sind in der EU seit 2007 zugelassen, aber weder der Anbau noch der Import lebender Pflanzenteile der Zuckerrübe sind erlaubt. Ein Antrag zur Verlängerung der Zulassung als Lebens- und Futtermittel liegt der Europäischen Kommission vor. Die Bundesregierung hat nach erfolgter Abstimmung zwischen BMEL und BMU im EU-Fachausschuss diesem Antrag im März zugestimmt. Da eine qualifizierte Mehrheit für eine Zulassung nicht erreicht wurde, werden die Beratungen fortgeführt.

1. Bleibt das Land Niedersachsen im Europäischen Netzwerk gentechnikfreier Regionen?

Ja.

2. Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Importzulassung genmanipulierter Zuckerrüben der Firma KWS vor dem Hintergrund des Beschlusses des Europäischen Parlaments?

Die Landesregierung verfolgt die laufenden Beratungen zur Erneuerung der Importzulassung für Lebensmittel und Futtermittel, die aus der Zuckerrübe H7-1 gewonnen werden, und schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an.

3. Rechnet die Landesregierung mit erneuten Anbauversuchen genmanipulierter Pflanzen in Niedersachsen?

Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der sogenannten Freisetzungsrichtlinie wurde den Mitgliedstaaten beim Inverkehrbringen zum Zwecke des Anbaus die Möglichkeit eingeräumt, den Antragsteller dazu aufzufordern, den geografischen Geltungsbereich der Zulassung so zu ändern, dass das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats insgesamt oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist (Opt-out-Regelung). Wurde keine Aufforderung übermittelt oder hat der Antragsteller den geografischen Geltungsbereich seines ursprünglichen Antrags bestätigt, so kann ein Mitgliedstaat Maßnahmen erlassen, um in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon den Anbau eines GVO zu beschränken oder zu untersagen.

Bei der EU-Kommission gibt es momentan zu mehreren Anbauanträgen sogenannte „Agreements“ zwischen Antragsteller und Mitgliedstaat zur Einhaltung der Opt-out-Regelung. Beispielsweise sind beim Anbau des gentechnisch veränderten Mais (MON 810) 19 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, aus dem Geltungsbereich der Genehmigung ausgenommen.

Insofern ist derzeit nicht mit Anträgen zur Freisetzung oder zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Niedersachsen zu rechnen.

13. Stille Einlagen und Zweckgesellschaften bei der NORD/LB

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2005 wurden in Niedersachsen drei Zweckgesellschaften gegründet. Dabei handelte es sich um die Firmen a) Fürstenberg Capital Erste GmbH, b) Fürstenberg Capital II GmbH und c) Fürstenberg Capital Dritte GmbH. Im Jahr 2009 kam noch die d) Fürstenberg Capital International GmbH dazu.

Die Geschäftstätigkeit besteht bzw. bestand darin, sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsunternehmen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - zu beteiligen. Es handelt bzw. han-

delte sich Lageberichten zufolge wegen der fest geschlossenen Verträge um eine überschaubare und planbare Geschäftstätigkeit von geringer Komplexität und ohne operatives Geschäft.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die von den genannten Gesellschaften an der NORD/LB gehaltenen stillen Einlagen wurden durch die Emission von Anleihen refinanziert. Die Bedingungen dieser Anleihen entsprechen denen der stillen Einlagen, sodass die Chancen und Risiken der stillen Einlagen auf die Anleiheinhaber transferiert wurden. Die Anleihen wurden als Inhaberschuldverschreibungen emittiert und werden zudem teilweise börslich gehandelt. Es ist daher für die NORD/LB nicht ersichtlich, welcher Investor die Anleihen hält.

1. In welcher Höhe wurden von den o. g. Gesellschaften stille Einlagen in die NORD/LB eingebracht?

- a) Fürstenberg Capital Erste GmbH: EUR 300 Millionen,
- b) Fürstenberg Capital II. GmbH: EUR 550 Millionen,
- c) Fürstenberg Capital Dritte GmbH: EUR 50 Millionen,
- d) Fürstenberg Capital International S.à.r.l. & Cie SECS: USD 500 Millionen.

2. Welche Kündigungsmöglichkeiten sahen die Verträge mit den o. g. Gesellschaften vor?

Es bestehen für die NORD/LB Kündigungsmöglichkeiten, die an aufsichtsrechtliche Voraussetzungen geknüpft sind und der Zustimmung der BaFin bedürfen.

Für den Stillen Gesellschafter bestehen keine Kündigungsmöglichkeiten.

3. Wer waren bzw. sind die wirtschaftlich Berechtigten der o. g. Gesellschaften?

Wirtschaftlich Berechtigte der o. g. Gesellschaften sind die jeweiligen Geschäftsführer.

14. Welche Landkreise übertreiben nach Auffassung von Ministerin Barbara Otte-Kinast beim Naturschutz?

Abgeordnete Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kreiszeitung.de vom 3. Mai 2015 schreibt über eine CDU-Veranstaltung in Wohldorf mit Ministerin Barbara Otte-Kinast, dass diese die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete in „vielen Landkreisen für übertrieben halte“:

„Wie groß die Erwartungen aus der Landwirtschaft sind, zeigte sich beim Hofgespräch. Vor allem die Ausweisung der FFH-Gebiete, mit denen große Flächen unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellt werden sollen, erregt nach wie vor die Gemüter. ‚Hier gibt es kein Vertrauen in unsere Ämter und Behörden mehr‘, war mehrfach zu hören. Auch der Ministerin ist klar: ‚Da brennt die Luft in den Flächengemeinden.‘ In vielen Landkreisen werde die Ausweisung der Flächen deutlich übertrieben: ‚Da ist dann wirklich keine Landwirtschaft mehr möglich.‘ Wie die fehlende Wertschätzung der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit ausgeglichen werden könnte, dafür hat auch Otte-Kinast kein Patentrezept.“

1. Stimmt es, dass die Ministerin die Arbeit der Landkreise bei der Ausweisung der Flächen für die FFH-Gebiete für „deutlich übertrieben“ halte?

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben hätte Niedersachsen bereits seit mehreren Jahren die gemeldeten FFH-Gebiete durch einen hoheitlichen Gebietsschutz sichern müssen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Vorbemerkung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Umsetzung von Natura 2000 in Niedersachsen“ (Drs. 17/872) wird verwiesen. Deutschland hat es aber nach Auffassung der EU-Kommission bisher versäumt, diese Gebiete durch Schutzgebietsverordnungen zu sichern. Deshalb hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Sollte die EU-Kommission das anhängige Vertragsverletzungsverfahren weiter vorantreiben, droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof.

Die Ministerin ist sich durchaus des Umfangs und der Komplexität der Aufgabe sowie des hohen Zeitdrucks, unter dem die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden stehen, bewusst. Bei der Wahl der geeigneten hoheitlichen Beschränkungen durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden ist das in der Verwaltungspraxis anzuwendende Übermaßverbot zu beachten. Dabei soll die EU-rechtskonforme Sicherung der Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Zur Unterstützung der Ordnungsgebenden haben Landwirtschaftsministerin Otte-Kinast und Umweltminister Lies einen Kompromiss gefunden, der den Landkreisen die zügige Umsetzung des EU-Rechts in Waldbereichen bis zum Jahresende erleichtert. Das gemeinsame Anliegen von ML und MU ist es, die EU-rechtskonforme Sicherung der Natura-2000-Gebiete auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ stellt die Richtschnur für die Landkreise dar und soll den Unterschutzzstellungserlass erläutern. Er ist Richtschnur für die unteren Naturschutzbehörden, die die Regelungen in konkrete Schutzgebietsverordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzenden und Forstleuten als Information dienen, damit diese eine klarere Vorstellung davon erhalten, wie die EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung aussehen soll.

Von durch laufende Sicherungsverfahren betroffenen Grundeigentümern werden Beschwerden gegenüber ML vorgetragen. Diese werden v. a. im Hinblick auf Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung von MU und ML überprüft.

2. Wenn ja, welche Landkreise meint die Ministerin genau?

Natura 2000 muss ausnahmslos in allen Landkreisen, in denen sich FFH- und Vogelschutzgebiete befinden, umgesetzt werden. Die Landesregierung macht sich über vielfältige Gespräche mit den von den Sicherungsverfahren Betroffenen ein eigenes Bild des laufenden Sicherungsprozesses.

Dem ML sind im Zuge der laufenden Sicherungsverfahren Anregungen und Bedenken seitens einiger Betroffener zu folgenden Schutzgebietsverfahren vorgetragen worden: NSG „Eich bei Stellichte“ im Landkreis Heidekreis, NSG „Mittleres Estetal“ im Landkreis Harburg, NSG „Fuhse-Auwald bei Uetze“ in der Region Hannover, NSG „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ in der Region Hannover sowie NSG „Wälder und Pfeifengraswiesen im südlichen Lappwald“ Landkreis Helmstedt. Die Landesregierung behält sich vor, nach Würdigung von Einzelfällen auch im Rahmen ihrer Fachaufsicht tätig zu werden.

3. Tragen - vor dem Hintergrund, dass das Umweltministerium die Landkreise zur fristgemäßen Umsetzung der FFH-Schutzgebietsausweisung anhält - Äußerungen wie „da ist dann wirklich keine Landwirtschaft mehr möglich“ von Mitgliedern der Landesregierung zur Wertschätzung der Arbeit der Landkreise und kommunalen Vertreter bei?

Die Landesregierung hat eine hohe Wertschätzung gegenüber der Aufgabenwahrnehmung der unteren Naturschutzbehörden und vertraut bei der Sicherung der Natura-2000-Gebiete auf die fachliche Kompetenz der Landkreise und kommunalen Vertreter, die diese Regelungen umzusetzen haben.

Den Naturschutzbehörden haben ML und MU mit dem anzuwendenden Sicherungserlass und dem auch an die Waldbesitzer gerichteten erläuternden Leitfaden ein Instrumentarium an die Hand gegeben, das die erforderlichen Maßnahmen ausführlich darlegt. Wichtig ist, dass die Naturschutzbehörden bei der Sicherung den Inhalt des Unterschutzstellungserlasses anwenden und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Übermaßverbot beachten.

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist sich die Ministerin des Umfangs und der Komplexität der Aufgabe sowie des hohen Zeitdrucks, unter dem die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörden stehen, bewusst. Allerdings müssen im Rahmen des EU-rechtlich gesetzten Sicherungserfordernisses auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft, Gesellschaft und Kultur berücksichtigt werden.

15. Bestimmt das Landvolk die Umsetzung des geltenden Düngerechts?

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Umweltverbände Greenpeace, BUND und NABU sprechen in einem Positionspapier zur Vorstellung des Nährstoffberichts am 28. März 2018 von einer „Gülleflut“ in Niedersachsen. In Medienberichten wird Agrarministerin Barbara Otte-Kinast bei der Vorstellung mit den Worten zitiert: „Hier gibt es nichts zu beschönigen. Das ist für uns ein klarer Handlungsauftrag.“ Nicht zuletzt weil Niedersachsen einen Nährstoffüberschuss durch den Anfall von Gülle hat, wurde die Bundesgesetzgebung verschärft. Für die Umsetzung der neuen Regelungen des Düngegesetzes und der Düngeverordnung sind die Bundesländer zuständig. Im Rahmen der Übernahme hoheitlicher Aufgaben nach dem unter rot-grün verabschiedeten Kammergesetz leistet in Niedersachsen die bei der Landwirtschaftskammer angesiedelte Düngebehörde die Kontrollaufgabe unter Aufsicht des Agrarministeriums.

1. Welche Umstände haben dazu geführt, dass Leiter der Düngebehörde in den vorzeitigen Ruhestand geht?

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) geht der Leiter der Düngebehörde nicht in den vorzeitigen Ruhestand, sondern gemäß § 35 Abs. 2 NBG planmäßig wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des 31. Oktober 2018. Die tatsächliche Vakanz der Stelle wird allerdings wahrscheinlich schon früher eintreten, da noch Ansprüche auf Resturlaub und Freizeitausgleich bestehen.

2. Wer war in welcher Funktion in die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Neubesetzung dieser Stelle involviert und in welcher Funktion bei den Vorstellungsgesprächen zur Neubesetzung anwesend?

Eine endgültige Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern für die Neubesetzung der Stelle hat noch nicht stattgefunden. Das Auswahlverfahren ist nach Aussage der LWK noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Stand des Nachbesetzungsverfahrens wird Folgendes mitgeteilt (alle folgenden Organisationsbezeichnungen sind solche der LWK): Ursprünglich war die Stelle zur Neubesetzung zum 1. November 2018 ausgeschrieben. Dabei wurde zunächst eine Sichtung der eingegangenen Bewerbungen durch die Personalstelle der LWK durchgeführt. Sodann wurden, wie allgemein bei Stellenbesetzungsverfahren der LWK üblich, zunächst Bewerberinterviews geführt. Diese Bewerberinterviews stellen noch keine Vorstellungsgespräche dar; sie dienen als Entscheidungsgrundlage dafür, welche Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden sollen. An den Bewerberinterviews nahmen teil: der Vorsitzende des Personalausschusses (Wahlgruppe 1), sein Stellvertreter (Wahlgruppe 2), der Vorsitzende des Fachbeirats

Nährstoffmanagement (Wahlgruppe 1, Vizepräsident), der Leiter der Personalverwaltung sowie ein Vertreter des örtlichen Personalrats.

Dies geschah am 16. April 2018. Eine Entscheidung über die Einladung zu Vorstellungsgesprächen wurde hiernach nicht getroffen. Das ursprüngliche Besetzungsverfahren wurde ergebnislos beendet. Es wurde neu ausgeschrieben zum Besetzungstermin 1. Juli 2018 (oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt). Mit dem neuen Besetzungsdatum ist die Ausschreibung im Intranet der LWK am 7. Mai 2018 wiederholt worden, die Ausschreibung läuft noch bis zum 17. Mai 2018.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird danach voraussichtlich nach dem folgenden üblichen Verfahren erfolgen:

Alle Bewerberinnen und Bewerber der Ausschreibung bzw. der wiederholten Ausschreibung mit dem korrigierten Besetzungsdatum erhalten bei Ablauf der Ausschreibungsfrist eine Mitteilung, dass ihre Bewerbungsunterlagen in das weitere Auswahlverfahren eingehen. Sodann werden die im weiteren Vorverfahren/in den Bewerberinterviews festgestellten Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung in die Sitzung des Personalausschusses eingeladen, welche am 4. Juni stattfinden wird. Das Votum des Personalausschusses wird sodann dem Kammervorstand am 11. Juni 2018 zur Entscheidung vorgelegt werden. Außerdem erfolgt eine Beteiligung des Personalrats; ein Vertreter ist bei der Sitzung des Personalausschusses - wie auch der Kammerdirektor - anwesend.

3. Ist der Präsident der Landwirtschaftskammer befugt, der Düngbehörde die Weisung zu geben, dass die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Vorträge mehr vor Landwirtinnen und Landwirten zum Thema Düngegesetz und Düngeverordnung halten dürfen?

Nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) ist der Präsident oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und nimmt, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahr.

Gemäß § 23 Abs. 5 LwKG ist der Direktor der Landwirtschaftskammer (Kammerdirektor) der Vorgesetzte der Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die LWK ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes, hat also in ihrem Bereich, auch soweit es Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betrifft, grundsätzlich eigene Personalhoheit. Hierunter fallen auch Entscheidungen dergestalt, keine öffentlichen Vorträge mehr halten zu dürfen.

Eine solche Entscheidung wäre nach den oben dargelegten Grundsätzen vom Direktor der Landwirtschaftskammer zu treffen, da es sich um eine fachliche Entscheidung des Vorgesetzten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der LWK handeln würde. Nur wenn das beamtenrechtliche Grundverhältnis durch die Entscheidung betroffen wäre, wäre der Präsident der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt.

Im Bereich der Düngbehörde unterliegt der Kammerdirektor auch nicht den Weisungen des Kammerpräsidenten, da es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, der gemäß § 23 Abs. 1 LwKG vom Weisungsrecht des Kammerpräsidenten ausgenommen ist.

16. „Hygiene-Pranger“ - Wie werden nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Klage Niedersachsens ab sofort wieder Namen von Unternehmen veröffentlicht, die gegen Lebensmittel- und Hygienevorschriften verstoßen haben?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Miriam Staudte, Belit Onay und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 4. Mai 2018 teilte das Bundesverfassungsgericht per Pressemitteilung mit, dass es am 21. März 2018 eine Normenkontrollklage des Landes Niedersachsen von 2013 für die Veröffentlichung von Namen von Unternehmen, die gegen Lebensmittel- und Hygienevorschriften verstoßen haben, grundsätzlich bestätigt habe. Das Gericht erklärte den § 40 a des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs, der die Veröffentlichung von Namen von Betrieben beinhaltet, die gegen die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verstoßen, für verfassungskonform und sofort umsetzbar. Lediglich eine Löschfrist sei vom Bundesgesetzgeber bis spätestens 30. April 2018 einzufügen. Bis dahin sei der bislang ausgesetzte Paragraph sofort und längstens bis zum 30. April 2019 anzuwenden.

Das bedeutet, dass kommunale und Landesbehörden ab sofort wieder die Namen von Unternehmen, die gegen den Verbraucherschutz, in dem im Gesetz definierten Sinne verstoßen, in einem einheitlichen Internetportal veröffentlichen. Niedersachsen hatte diese 2013 aufgrund von Urteilen einiger Oberverwaltungs- und Verwaltungsgerichte im Internet eingestellt und eine Überprüfung vor dem Bundesverfassungsgericht angestrengt.

Die taz vom 4. Mai 2018 schrieb unter der Überschrift „Hygienepringer kann kommen“:

„Die Information muss auch erfolgen, wenn die Gesundheit der Verbraucher nicht konkret gefährdet ist. Auch der Name des betroffenen Unternehmens muss dabei genannt werden. In der Öffentlichkeit war deshalb auch von einem ‚Hygienepringer‘ die Rede.“ Im Kern ist das Gesetz verfassungskonform, so die Entscheidung des Ersten Senats. Es verfolge den legitimen Zweck, dem Verbraucher Informationen für „eigenverantwortliche Konsumententscheidungen“ zu geben. Die Publikation von Verstößen könne Unternehmen zwar schwer belasten, es sei aber angemessen, hier den Verbraucherinteressen Vorrang zu geben, so die Richter.

Auch die Veröffentlichung von Verdachtsfällen sei gerechtfertigt. Verbraucher bräuchten aktuelle Informationen und könnten nicht jahrelang warten, bis Gerichte letztinstanzlich entschieden hätten. Die Verfassungsrichter verlangten aber, dass nur Fälle veröffentlicht werden, die aus Sicht der Behörden „aufgeklärt“ sind, z. B. weil zwei unabhängige Proben den Verstoß belegen. Verstöße, die bereits beseitigt wurden, könnten ebenfalls veröffentlicht werden, so Karlsruhe, das sichere die „abschreckende Wirkung“ des Gesetzes.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Information der Öffentlichkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 a LFGB erfolgt in einem Fall, in dem durch Tatsachen, im Falle von Proben auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von akkreditierten amtlichen Laboratorien, der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass

1. im Lebensmittel-/Futtermittelrecht festgelegte zulässige Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden oder
2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel-/Futtermittelrechts, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten ist.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (1 BvF 1/13) darf die Vorschrift bis zu einer Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019, nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung weiter angewandt werden.

1. Wie haben sich das Land Niedersachsen und die Kommunen auf die Umsetzung des von ihm selbst angestrebten Urteils vorbereitet?

Nachdem Niedersachsen den Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt hatte, wurde die Regelung in den Ländern nicht mehr vollzogen. Nunmehr darf die Vorschrift bis zu einer Neuregelung, längstens aber bis zum 30. April 2019 nach Maßgabe der Gründe der Entscheidung weiter angewandt werden. Derzeit werden die Gründe des Beschlusses geprüft. Die weitere Vorgehensweise wird mit den Ländern und dem Bund abgestimmt.

2. Ab wann werden die ersten Betriebe wieder mit Namen im Internet veröffentlicht?

Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlage in § 40 Abs. 1 a LFGB. Nach erfolgter Abstimmung mit den Ländern und dem Bund wird das Verfahren unter Einhaltung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich wieder aufgenommen.

3. Werden, da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität auch rückwirkend bestätigt hat, auch nachträglich Verstöße im Internet veröffentlicht?

Nachdem Niedersachsen den Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt hatte, wurde die Regelung in den Ländern nicht mehr vollzogen. Nach erfolgter Abstimmung mit den Ländern und dem Bund wird das Verfahren unter Einhaltung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich wieder aufgenommen. Ob auch nachträglich Verstöße veröffentlicht werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

17. Was unternehmen Landesregierung und Staatsanwaltschaft, um eine schnelle Übersetzung des OLAF-Berichts zu VW sicherzustellen? (Teil 1)

Abgeordnete Helge Limburg, Stefan Wenzel, Dragos Pancescu und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Helge Limburg und Anja Piel (GRÜNE) (Drs. 18/773) zu einem Bericht der Antibetrugsbehörde OLAF bezüglich der möglicherweise rechtswidrigen Verwendung von Fördermitteln durch VW erklärte die Landesregierung, dass die Übersetzung des Berichts der Europäischen Antibetrugsbehörde OLAF der Staatsanwaltschaft Braunschweig vorliege. Der Bericht sei mittlerweile übersetzt, allerdings seien die Anlagen noch nicht vollständig übersetzt. Deshalb könne der Bericht noch nicht vollständig ausgewertet werden.

1. Wie viele DIN-A4-Seiten Anlagen hat der genannte Bericht?

Dem Abschlussbericht der Europäischen Antibetrugsbehörde OLAF waren 20 Anlagen, die insgesamt 710 Seiten umfassten, beigelegt.

2. Wie viele dieser Anlagen sind noch nicht übersetzt?

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hat nach sorgfältiger Durchsicht insgesamt 318 Seiten als „übersetzungsbedürftig“ identifiziert. Dabei handelt es sich um den Abschlussbericht, die Empfehlung von Folgemaßnahmen und eine Auswahl der Anlagen. Der Abschlussbericht und die Empfehlung von Folgemaßnahmen sind übersetzt. Die Übersetzung der ausgewählten Anlagen (290 Seiten) steht noch aus.

3. Wann rechnet die Landesregierung mit der kompletten Übersetzung der Anlagen?

Das OLAF hat mitgeteilt, dass die ausgewählten Anlagen bis spätestens Ende Mai 2018 übersetzt sein werden. Es liegen derzeit keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser zugesagte Übermittlungszeitpunkt nicht eingehalten wird.

18. Was unternehmen Landesregierung und Staatsanwaltschaft, um eine schnelle Übersetzung des OLAF-Berichts zu VW sicherzustellen? (Teil 2)

Abgeordnete Helge Limburg, Stefan Wenzel, Dragos Pancescu und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Helge Limburg und Anja Piel (GRÜNE) (Drs. 18/773) zu einem Bericht der Antibetrugsbehörde OLAF bezüglich der möglicherweise rechtswidrigen Verwendung von Fördermitteln durch VW erklärte die Landesregierung, dass die Übersetzung des Berichts der Europäischen Antibetrugsbehörde OLAF der Staatsanwaltschaft Braunschweig vorliege. Der Bericht sei mittlerweile übersetzt, allerdings seien die Anlagen noch nicht vollständig übersetzt. Deshalb könne der Bericht noch nicht vollständig ausgewertet werden.

1. Welche konkreten Schritte gegenüber OLAF unternimmt die Landesregierung, um den Prozess der Übersetzung des Berichts und der Anlagen zu beschleunigen?

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte nach Ausbleiben der Übersetzungen bereits Anfang 2018 eine Sachstandsanfrage an das OLAF gestellt, die dort aufgrund der Umstellung des OLAF auf die elektronische Aktenbearbeitung (ebenso wie die ursprüngliche Übersetzungsbitte) jedoch versehentlich unbearbeitet blieb. Nachdem dies bei der Europäischen Antibetrugsbehörde in der 8. KW 2018 aufgefallen war, wurden sowohl der Abschlussbericht als auch die Empfehlung der Folgemaßnahmen zügig übersetzt und am 12.03.2018 an die Staatsanwaltschaft Braunschweig übersandt.

Im Hinblick auf die noch zu übersetzenden Anlagen hat das OLAF am 21.02.2018 mitgeteilt, dass sämtliche Anlagen bis spätestens Ende Mai 2018 übersetzt sein werden. Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig Anfang Mai 2018 bei der Europäischen Antibetrugsbehörde nachgefragt, ob möglicherweise schon vorab einzelne, bereits übersetzte Anlagen übersandt werden könnten, um den Zeitraum der abschließenden Prüfungen zu verkürzen. Bisher liegt (wegen des Urlaubs des Sachbearbeiters der Europäischen Antibetrugsbehörde) keine Antwort des OLAF vor. Da die Staatsanwaltschaft bereits anhand des englischen Textes in die Prüfung der Sach- und Rechtslage eingestiegen ist, werden sich die eingetretenen Verzögerungen in Grenzen halten.

2. Wurden eine eigene Übersetzung des Berichts durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig erwogen und die für die Übersetzung des Berichts notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt?

Die Staatsanwaltschaft hat die Übersetzung des Berichts durch ortsansässige Übersetzungsbüros aus vorhandenen Ressourcen erwogen. Sie hat das Übersetzungsangebot des OLAF jedoch angenommen, weil sie bei der Beauftragung von keiner Verzögerung ausging, sondern vielmehr erwartete, dass die Übersetzerinnen und Übersetzer des OLAF mit der Spezialmaterie besonders vertraut sein würden.

3. Wann wurde das Personal, das der Staatsanwaltschaft Braunschweig für die Ermittlungen im VW-Komplex zur Verfügung steht, zuletzt aufgestockt?

Für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Braunschweig und der Generalstaatsanwaltschaft in Braunschweig wurden aufgrund der erheblichen Geschäftsbelastung durch die sogenannte VW-Affäre diverse zusätzliche Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten in sämtlichen Laufbahnen (Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Serviceeinheiten, Wachtmeisterdienst) bereitgestellt. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig wurde bisher um 13 Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten (11,5 Staatsanwälte, 1/2 Wirtschaftsreferent, 1 Serviceeinheit) verstärkt; die letzte Verstärkung erfolgte zum 01.09.2017. Der von der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig ermittelte Personalbedarf ist dadurch vollständig abgedeckt.

19. Kriterien für Entfristungen von Beschäftigten - Land Niedersachsen als Arbeitgeber und Anteilseigner

Abgeordnete Eva Viehoff, Belit Onay und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausgehend von der Berichterstattung der *Bild am Sonntag* vom 6. Mai 2018 wurde bekannt, dass die Deutsche Post die Entfristung von Arbeitsverträgen u. a. davon abhängig mache, wie oft und wie lange Beschäftigte innerhalb von zwei Jahren krank gewesen seien und wie schnell sie arbeiteten. Das Bundesfinanzministerium hat mittlerweile angekündigt, dass der Bund als Anteilseigner im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken würde, dass sich diese Praxis ändert. Zusätzlich werde geprüft, ob bei weiteren Unternehmen mit Bundesbeteiligung ähnliche Sachverhalte vorlägen. Ein Postsprecher verteidigte die Entfristungskriterien als verantwortungsbewusst, ausgewogen, nachvollziehbar und objektiv (Tagesschau online vom 7. Mai 2018). Politik und Gewerkschaften kritisieren hingegen die Personalpolitik der Post. Die Gewerkschaft ver.di gibt zu bedenken, dass Krankheiten gerade auch durch eine anstrengende und befristete Arbeit entstehen können.

Auch das Land Niedersachsen steht personalpolitisch in der Verantwortung - als Arbeitgeber und durch die Beteiligung des Landes an Unternehmen nimmt das Land direkt bzw. indirekt Einfluss auf die Beschäftigten und ihre Arbeitsverhältnisse. Laut Angaben des Landesamts für Statistik Niedersachsen vom August 2017 arbeiteten z. B. 213 815 Beschäftigte beim Land. Die Zahl der Auszubildenden beim Land lag bei 10 905.

Vorbemerkung der Landesregierung

1. Eine Abfrage aller Daten war in der Kürze der Zeit nicht leistbar, und diese wären für 2018 auch nicht aussagekräftig, da erst fünf Monate des Jahres vergangen sind. Daher werden bei der Beantwortung die aktuellsten Daten des Landesamts für Statistik, wie beim Fragesteller auch, zugrunde gelegt.
2. Die in der Anfrage genannte Beschäftigtenzahl von 213 815 umfasst 130 835 Beamtinnen/Beamte sowie Richterinnen und Richter und 82 980 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei

dem in Ausbildung befindlichen Personal für 2016 in der Größenordnung von 10 905 handelt es sich sowohl um a) Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Krankenpflegegesetz und verwaltungsinterne Ausbildungen (z. B. Ausbildungen zu Kaufleuten für Bürokommunikation) als auch um b) Ausbildungen im Beamtenstatus als Anwärter oder Referendare.

3. Beamtenverhältnisse sind grundsätzlich auf Dauer angelegt. Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb nur im Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich. Darauf wird sich im Folgenden die Antwort beschränken und die Beamtinnen/Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Auszubildenden lediglich nachrichtlich benennen.
4. In Bezug auf die Funktion des Landes als Anteiligner an privatrechtlich organisierten Unternehmen wird die Frage so verstanden, dass sie nur auf die Gesellschaften gerichtet ist, bei denen das Land die Mehrheit bzw. mindestens 50 % der Anteile hält - also über die Aufsichtsgremien einen nennenswerten Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nehmen könnte. Demzufolge wurden zur Beantwortung der Anfrage 28 Landesbeteiligungen abgefragt, von denen wiederum 20 befristete Arbeitsverhältnisse unterhalten bzw. unterhielten. Die nachfolgenden jeweils unter b) dargestellten Zahlen beziehen sich auf diese 20 Landesgesellschaften.
5. Zudem sind in den unter b) aufgeführten Zahlen keine künstlerischen Arbeitsverträge erfasst, wie sie z. B. bei der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH vorkommen. Diese unterfallen nach dem Tarifvertrag NV Bühne generell dem Befristungsregime, wobei sich ein für mindestens eine Spielzeit geschlossener künstlerischer Arbeitsvertrag automatisch verlängert, wenn nicht eine sogenannte Nichtverlängerung ausgesprochen wird.

1. Wie hat sich die Anzahl befristeter Arbeitsverträge a) beim Land als Arbeitgeber und b) in den Unternehmen mit Landesbeteiligung in den Jahren 2010, 2014 und 2018 entwickelt?

Zu a):

Die für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Unterlagen des Landesamts für Statistik¹ weisen jeweils zum 30. Juni eines Jahres die Gesamtzahl der Beschäftigten (unterteilt nach Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie in der Ausbildung befindliche Personen) aus.

Untergliedert wird ferner nach Beschäftigten 1. im Kernhaushalt des Landes (dies sind alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen der Einzelpläne, für die in den Haushaltsplänen des Landes die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt wurden), 2. in Landesbetrieben nach § 26 LHO (rechtlich unselbstständige Teile der Landesverwaltung mit i. d. R. kaufmännischem Rechnungswesen - dazu gehören in Niedersachsen z. B. die Hochschulen [keine Stiftungshochschulen]) und 3. in ausgegliederten Bereichen (dazu gehören öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, d. h. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auf die Aufgaben aus den Kernhaushalten verlagert wurden). In Niedersachsen zählen dazu beispielsweise die Stiftungshochschulen sowie die Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Dies ergibt folgendes Bild

2010 (angegeben sind jeweils Kopfzahlen)

Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Kernhaushalt	Landesbetriebe	Ausgliederungen	Summe
Gesamtzahl	34.016	26.883	14.712	75.611
auf Dauer Beschäftigte	30.305	15.027	8.618	53.950

¹ Für 2010 handelt es sich um den statistischen Bericht des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – LIII 2 – j/10 „Personal im öffentlichen Dienst am 30. Juni 2010, für die Jahre 2014 und 2016 handelt es sich um des Personalstrukturbericht des Landes Niedersachsen jeweils mit den Stichtagen 30. Juni 2014 bzw. 2016

Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Kernhaushalt	Landesbetriebe	Ausgliederungen	Summe
befristet Beschäftigte	3.711	11.856	6.094	21.661
<u>Nachrichtlich:</u> Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter	115.230	3.445	1.799	120.474
<u>Nachrichtlich:</u> In Ausbildung befindliches Personal	8.806	815	515	10.166

2014 (angegeben sind jeweils Kopfzahlen)

Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Kernhaushalt	Landesbetriebe	Ausgliederungen	Summe
Gesamtzahl	35.240	26.960	15.965	78.165
auf Dauer Beschäftigte	30.670	15.825	8.880	55.375
befristet Beschäftigte	4.570	11.135	7.085	22.790
<u>Nachrichtlich:</u> Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter	115.805	3.500	1.885	121.190
<u>Nachrichtlich:</u> In Ausbildung befindliches Personal	9.240	820	555	10.615

2016 (angegeben sind jeweils Kopfzahlen)

Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	Kernhaushalt	Landesbetriebe	Ausgliederungen	Summe
Gesamtzahl	34.405	27.505	16.445	78.355
auf Dauer Beschäftigte	29.885	17.545	9.590	57.020
befristet Beschäftigte	4.520	9.960	6.850	21.330
<u>Nachrichtlich:</u> Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter	117.430	3.410	1.985	122.825
<u>Nachrichtlich:</u> In Ausbildung befindliches Personal	9.535	815	525	10.825

Zu b:

Bei den 20 Unternehmen mit Landesbeteiligung, die befristete Arbeitsverhältnisse unterhalten bzw. unterhielten, waren insgesamt 759 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum 31.12.2010 befristet beschäftigt, zum 31.12.2014 waren es 798, aktuell (Quartalsende erstes Quartal 2018) sind es 772. Insofern ist zwischen 2010 und 2014 ein Anstieg um 39 und von 2014 bis 2018 ein Rückgang von 26 Befristungen zu verzeichnen. Allein 331 (2010), 339 (2014) und 342 (2018) Befristungen entfallen dabei auf Forschungseinrichtungen, bei denen die Befristungen der wissenschaftlichen Beschäftigten auf den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes beruhen und somit einen Sonderstatus einnehmen - ähnlich den in der Vorbemerkung erwähnten künstlerischen Arbeitsverträgen. In den verbleibenden befristeten Arbeitsverträgen sind zudem auch diejenigen mit Sachgrund enthalten, wobei sich der Sachgrund in der Mehrheit der Fälle auf eine akute Vertretungssituation wie z. B. Elternzeit- oder Krankheitsvertretung bezieht oder aber auf saisonale Beschäftigungsverhältnisse wie z. B. bei den Staatsbädern.

2. Wie hat sich die durchschnittliche Anzahl an befristeten Folgeverträgen pro Beschäftigten a) beim Land als Arbeitgeber und b) in den Unternehmen mit Landesbeteiligung in den Jahren 2010, 2014 und 2018 entwickelt?

Zu a:

Die Entwicklung der Befristungsverträge für einzelne Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer wird statistisch weder beim Landesamt für Bezüge und Versorgung als Zahlstelle noch vom Landesamt für Statistik erfasst. Eine Beantwortung ist aus den in der Vorbemerkung (siehe Nr. 1) genannten Gründen nicht möglich.

Zu b:

Nicht allen befragten Landesgesellschaften war eine konkrete Ermittlung der prozentualen Zahlen zu jedem Stichtag möglich. Aus den Rückmeldungen ergaben sich folgende Spannweiten: 0,60 bis 2,7 für den 31.12.2010, 0,50 bis 1,6 für den 31.12.2014 und 0,5 bis 3,9 zum Ende des Quartals 2018. Bei dem Höchstwert handelt es sich in den vergangenen vier Jahren um eine Landesgesellschaft mit einer nicht unerheblichen Zahl von Saisonkräften, die zum Teil unterjährige befristete Arbeitsverträge haben.

3. Wird, gegebenenfalls in welcher Weise, die Landesregierung analog zum Bund bei allen Betrieben und Unternehmen mit Landesbeteiligung prüfen, ob ähnliche das Arbeitsrecht betreffende Kriterien für Entfristungen bzw. Folgeverträge von Beschäftigten vorliegen wie bei der Deutschen Post?

Zu a:

Nein. Für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beim Land Niedersachsen ergeben sich die Kriterien für Folgebefristungen bzw. Entfristungen aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Teilzeit- und Befristungsgesetz, Wissenschaftszeitvertragsgesetz) sowie den Ergänzungen durch § 30 TV-L.

Zu b:

In keiner der abgefragten Landesgesellschaften bestehen spezielle betriebsinterne Befristungs- bzw. Entfristungsregelungen. Grundsätzlich werden unbefristete Arbeitsverhältnisse angestrebt, wobei es - wie bereits aus den vorherigen Antworten deutlich wurde - eine Reihe von Ausnahmen gibt, die zum einen in der besonderen Art der Beschäftigung (wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten bzw. Saisonkräfte im Tourismus- und Veranstaltungsbereich) oder auch in der besonderen Situation des Unternehmen (z. B. Krankheits- und Elternzeitvertretungen) liegen können. Die Vertreter der Landesregierung in den Aufsichtsgremien der Unternehmen mit Landesbeteiligung überwachen im Rahmen ihrer mandats eigenen Rechte und Möglichkeiten die Gesetzmäßigkeit des Handelns der Geschäftsführungen und Vorstände. Dazu zählt auch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf befristete Arbeitsverhältnisse.

20. Wie wird das Freiwillige Soziale Jahr Kultur in Niedersachsen angenommen?

Abgeordnete Eva Viehoff, Julia Hamburg, Stefan Wenzel, Dragos Pancescu und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) Kultur ist ein Freiwilligendienst, bei dem junge Menschen in einer kulturellen Einrichtung mitarbeiten und dort den Arbeitsalltag und verschiedene Berufe kennenlernen, ausprobieren können, welche Aufgaben und Tätigkeiten gut zu ihnen passen, eigene Projekte planen und durchführen und herausfinden, was ihnen für ihr Leben wichtig ist. Das FSJ Kultur dauert in der Regel zwölf Monate und beginnt in jedem Jahr um den 1. September. Dabei ist die Lan-

desvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. zuständig für die Beratung, Verwaltung, Koordination und Vermittlung der neuen Plätze sowie für die Betreuung der Freiwilligen und der Einsatzstellen.

Mit Beschluss des Doppelhaushalts im Dezember 2016 stockte die rot-grüne Landesregierung die Mittel für das Freiwillige Soziale Jahr Kultur für die Jahre 2017 und 2018 um rund 500 000 Euro auf, um so die bisher 120 Plätze in diesem landesweiten Freiwilligendienst um zusätzlich 100 Plätze zu erweitern.

Gleichzeitig wurden innovative Projekte im Kulturbereich zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von Menschen mit Fluchterfahrung, z. B. die Anwendung des „Tandem-Modells“² bei der Vergabe von FSJ Plätzen, ermöglicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Das FSJ Kultur wurde in 2001 als bundesweites Modellprojekt gestartet. Es bietet Jugendlichen zwischen 16 und 26 Jahren die Möglichkeit, ein Jahr lang in Vollzeit in einer Kultur- bzw. Bildungseinrichtung zu arbeiten, etwa in Musikschulen, Museen, Theatern, Kunstschulen, Bibliotheken, Kunstvereinen, Theater-, Medien- und Zirkuspädagogischen Einrichtungen in Niedersachsen. In der täglichen praktischen Arbeit erhalten Jugendliche Einblick in den Berufsalltag einer kulturellen Einrichtung. Sie können eigene Kompetenzen entdecken und erweitern und sich beruflich orientieren. Die beteiligten Einrichtungen wiederum profitieren von Impulsen, die die jungen Menschen einbringen, und erfahren einen Perspektivwechsel, der Publikumsentwicklung und Diversifizierung unterstützen kann.

Das FSJ Kultur wird derzeit mit 126 000 Euro pro Jahr durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) unterstützt. Zusätzlich wurden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 über die „Politische Liste“ insgesamt 881 340,25 Euro für das FSJ Kultur im Kontext Diversität zur Verfügung gestellt. Die damit neu geschaffenen Plätze waren bzw. sind vorgesehen für Jugendliche mit Fluchtgeschichte bzw. für die Arbeit mit geflüchteten Menschen.

1. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab es für die zu vergebenen Plätze der Jahrgänge 2017/2018 und 2018/2019 des FSJ Kultur in Niedersachsen?

Für den aktuellen Jahrgang 2017/2018 haben sich bis zum Stichtag 31.08.2017 insgesamt 1 196 Jugendliche für ein FSJ Kultur beworben.

Für den kommenden Jahrgang 2018/2019 haben sich bis zum Stichtag 09.05.2018 insgesamt 1 038 Jugendliche für ein FSJ Kultur beworben. Über die Warteliste werden weiterhin Bewerbungen angenommen. Insofern ist davon auszugehen, dass insgesamt etwa die gleiche Anzahl an Bewerbungen eingehen wird wie im Jahrgang 2017/2018.

2. Konnten alle Plätze des Jahrgangs 2017/2018 erfolgreich vergeben werden, und sieht es so aus, als ob alle Plätze des Jahrgangs 2018/2019 des FSJ Kultur in Niedersachsen erfolgreich vergeben werden können?

In 2017/2018 wurden 190 Plätze im FSJ Kultur in Niedersachsen geschaffen, davon 50 Plätze für Geflüchtete bzw. im Kontext Kulturarbeit mit Geflüchteten. Sämtliche Plätze wurden erfolgreich vergeben.

² Das heißt: Geflüchtete, die ein FSJ-Kultur machen, bilden mit Jugendlichen ohne Fluchterfahrung ein Team in der Einrichtung und realisieren zum Beispiel gemeinsam ein Projekt. Für das Jahr 2018 werden 100 FSJ-Kultur-Plätze eingerichtet, davon 30 Tandemplätze.

Der Jahrgang 2018/2019 wird seitens der LKJ Niedersachsen mit 207 Plätzen geplant, davon ebenfalls 50 Plätze für Geflüchtete bzw. im Kontext Kulturarbeit mit Geflüchteten. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass sämtliche Plätze erfolgreich vergeben werden können.

3. Wird vonseiten der Landesregierung sichergestellt, dass die im Haushalt 2018 eingestellten und mit einem Übertragbarkeitsvermerk nach § 45 LHO ausgestatteten Haushaltsmittel für den FSJ-Kultur-Jahrgang 2018/2019 auch bis zum Ende des Jahrgangs im August 2019 und darüber hinaus zur Verfügung stehen?

Das Übertragungsverfahren von Haushaltsmitteln erfolgt nach dem üblichen Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung. Haushaltsmittel, die in 2018 gebunden wurden, aber nicht verausgabt werden können, werden wie in den Vorjahren im Januar 2019 über das Haushaltsreferat des MWK beim Finanzministerium (MF) zur Übertragung ins Haushaltsjahr 2019 angemeldet. Die Übertragung der Haushaltsmittel steht zwar grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das MF. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen gleichwohl erfüllt werden.

21. Angriff auf Göttinger Journalisten durch Mitglieder der rechten Szene

Abgeordnete Julia Hamburg, Stefan Wenzel, Belit Onay und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie das *Göttinger Tageblatt* berichtete, kam es am Wochenende des 29. Aprils 2018 in Fretterode zu einem Angriff von Personen, die der rechten Szene zuzurechnen sind, auf zwei freie Journalisten. Die Journalisten kommen laut den Berichten aus Göttingen und sind seit längerem in Recherchen über rechte Strukturen involviert.

Laut Zeitungsberichten waren die Journalisten dabei beobachtet worden, wie sie Foto- und Filmaufnahmen des Grundstücks von Thorsten Heise, Mitglied im NPD-Bundesvorstand, gemacht haben.

Im Anschluss daran kam es - so schreibt das *Göttinger Tageblatt* - zu „einer spektakulären Verfolgungsjagd durch Fretterode und Gerbershausen“. Dort „mussten die beiden Fotografen auf der Landstraße am Ortseingang von Hohengandern ihren BMW stoppen. Die maskierten Männer gingen sofort zum Angriff über. Nach *Tageblatt*-Informationen waren die rechten Angreifer mit Baseballschläger, Messer, einem 40 bis 50 Zentimeter langen Schraubenschlüssel und Reizgas bewaffnet.“ (<http://www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Goettingen/Rechte-Schlaeger-verletzen-freie-Journalisten>).

Laut Polizei und Zeitungsberichten soll es sich bei den Tatverdächtigen um zwei Mitglieder der NPD aus dem Eichsfeld handeln, eine Person davon habe bei der letzten Kommunalwahl für die NPD in Northeim kandidiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Über den in Rede stehenden Sachverhalt ist der Polizeiinspektion (PI) Göttingen am 30.04.2018 im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches seitens der KPI Nordhausen/Thüringen berichtet worden.

Demnach befindet sich der Tatort in 37318 Hohengandern/Thüringen. In der Mitteilung der thüringischen Polizei sind sowohl Opfer/Geschädigte als auch die vermeintlichen Täter/Verursacher benannt. Der Wohnort der Tatverdächtigen befindet sich hiernach ebenfalls in Thüringen.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über den Stand der Ermittlungen in der vorbezeichneten Angelegenheit vor.

1. Haben niedersächsische Behörden Informationen zur Identitätsfeststellung an die thüringischen Behörden weitergegeben?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass niedersächsische Sicherheitsbehörden Informationen zur Identitätsfeststellung an die thüringischen Behörden weiter gegeben haben.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass die beiden Tatverdächtigen auch in Niedersachsen an körperlichen Übergriffen und weiteren strafrechtlichen Aktivitäten beteiligt waren?

Zu beiden mitgeteilten Personen liegen Erkenntnisse über die Begehung von Straftaten, auch Gewalttaten, in Niedersachsen vor.

Gegen einen der Tatverdächtigen wurde aufgrund eines Vorfalls im November 2016 ein Verfahren wegen Bildung bewaffneter Gruppen gemäß § 127 StGB eingeleitet.

3. Welche Kontakte haben die beiden Tatverdächtigen in die rechte Szene in Niedersachsen?

Ein Tatverdächtiger ist Angehöriger bzw. Kontaktperson eines seit Jahren bestehenden Netzwerks von Rechtsextremisten im Bereich Südniedersachsen, Thüringen und Hessen. Dieses ist regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung des niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Beide Personen wurden seitens der Polizei zeitweilig der rechtsorientierten Gruppierung „Freundeskreis Thüringen Niedersachsen“ (FKTN) zugerechnet, die inzwischen unter dem Namen „Volksbewegung Niedersachsen“ agiert.

22. Zukunft der NORD/LB (Teil 2)

Abgeordneter Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der in der Bilanzpresskonferenz der NORD/LB vorgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 weist nach einem Verlust von ca. 2 Milliarden Euro im Jahr 2016 einen Vorsteuergewinn von 195 Millionen Euro aus. Das Ergebnis wurde zu großen Teilen durch die Realisierung von Einmaleffekten erzielt. Die Risikovorsorge wird vor allem durch den Konzernbereich Schiffsfinanzierungen belastet.

Die Herausforderungen der Bank liegen einerseits in der Neujustierung des Geschäfts- und Betriebsmodells und andererseits beim Risikoabbau notleidender Kredite (sogenannte Non-Performing Loans) insbesondere im Bereich der Schiffsfinanzierung. Die gleichzeitig steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen bei ohnehin knapper Eigenkapitalausstattung der Landesbank sowie das Niedrigzinsumfeld im Kapitalmarkt verringern die Profitabilität der NORD/LB zusätzlich.

Seit mehreren Monaten werden in den Gremien der NORD/LB verschiedene Alternativen der Krisenbewältigung diskutiert. Laut *Handelsblatt* vom 4. Mai 2018 und Aussage des Vorstandsvorsitzenden Thomas Bürkle sind bisher keine „belastbaren Entscheidungen“ gefallen (*WirtschaftsWoche* vom 4. Mai 2018, <http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/landesbank-nordlb-schreibt-wieder-gewinne-doch-die-kapitalschwaechte-bleibt/21182448.html>). Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers bekräftigte auch nach einer vertraulichen Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 2. Mai 2018, dass ein Komplettverkauf der Bank keine Option sei, aber ansonsten in alle Richtungen, wie beispielsweise die Aufnahme von Privatkapital seitens des Landes Niedersachsens als Hauptanteilseigner der NORD/LB, gedacht werde (vgl.

RTL online vom 2. Mai 2018, <https://www.rtl.de/cms/hilbers-schliesst-verkauf-der-nordlb-aus-4156797.html>).

Bereits in der 11. Sitzung des Landtages am 18. April 2018 forderte die FDP-Fraktion eine Regierungserklärung der Landesregierung zur aktuellen Situation der Norddeutschen Landesbank.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB hat im Jahr 2017 die Rückkehr in die Gewinnzone geschafft, ihre Kapitalquoten gestärkt und alle sonstigen gesteckten Ziele erreicht.

Bereits heute zeichnet sich allerdings ab, dass die externen Herausforderungen für die Banken mit Blick auf ihre Ratings und steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Zins- und Marktentwicklungen weiter zunehmen werden. Auf diese wachsenden Anforderungen muss sich selbstverständlich auch die NORD/LB einstellen.

Die NORD/LB arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Trägern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten, zur zukunftssicheren Weiterentwicklung von Geschäfts- und Betriebsmodell und zur strategischen, organisatorischen und strukturellen Neuausrichtung des gesamten Konzerns. Hierzu werden derzeit Gespräche zwischen Bank und Trägern geführt. Dabei werden unterschiedliche Szenarien, Maßnahmen und Modelle durchgespielt und intensiv geprüft. Es gibt derzeit noch keine Entscheidungen.

Ein tragfähiges Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Bank soll noch in diesem Jahr zur Entscheidungsreife gelangen und den zuständigen Beschlussorganen vorgelegt werden.

1. Gibt es externe Beratungsunternehmen, die die NORD/LB bei den gegenwärtigen Umstrukturierungen und der Neuausrichtung des Geschäftsmodells unterstützen? Wenn ja, welche und seit wann?

Die NORD/LB beschäftigt - wie andere Häuser mit vergleichbarer Größe und Komplexität auch - externe Berater.

Insbesondere in der jetzigen Phase, in der über die künftige Ausrichtung der Bank nachgedacht wird, sind u. a. Linklaters, die Boston Consulting Group und Deloitte eingebunden.

2. Seit wann ist der Landesregierung bzw. dem Finanzministerium bekannt, dass gegebenenfalls ein Kapitalmehrbedarf bei der NORD/LB besteht?

Dass die NORD/LB im nationalen und europäischen Vergleich derzeit eine Kapitalausstattung im unteren Bereich hat, ergibt sich aus den von der Bank veröffentlichten Zahlen. So haben etwa die Verluste im Jahr 2016 auch die Kapitalquote belastet. Höhere Anforderungen der Bankenaufsicht können ebenso zu zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen führen.

3. Welchen Zeitplan hat die Landesregierung für den Umstrukturierungsprozess der NORD/LB?

Ich verweise auf die Vorbemerkungen, dass ein tragfähiges Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Bank noch in diesem Jahr zur Entscheidungsreife gelangen soll.

23. Zukunft der NORD/LB (Teil 3)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha, Jörg Bode, Hermann Gruppe und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der in der Bilanzpresskonferenz der NORD/LB vorgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 weist nach einem Verlust von ca. 2 Milliarden Euro im Jahr 2016 einen Vorsteuergewinn von 195 Millionen Euro aus. Das Ergebnis wurde zu großen Teilen durch die Realisierung von Einmaleffekten erzielt. Die Risikovorsorge wird vor allem durch den Konzernbereich Schiffsfinanzierungen belastet.

Die Herausforderungen der Bank liegen einerseits in der Neujustierung des Geschäfts- und Betriebsmodells und andererseits beim Risikoabbau notleidender Kredite (sogenannte Non-Performing Loans) insbesondere im Bereich der Schiffsfinanzierung. Die gleichzeitig steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen bei ohnehin knapper Eigenkapitalausstattung der Landesbank sowie das Niedrigzinsumfeld im Kapitalmarkt verringern die Profitabilität der NORD/LB zusätzlich.

Seit mehreren Monaten werden in den Gremien der NORD/LB verschiedene Alternativen der Krisenbewältigung diskutiert. Laut *Handelsblatt* vom 4. Mai 2018 und Aussage des Vorstandsvorsitzenden Thomas Bürkle sind bisher keine „belastbaren Entscheidungen“ gefallen (*WirtschaftsWoche* vom 4. Mai 2018, <http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/landesbank-nordlb-schreibt-wieder-gewinne-doch-die-kapitalschwaechte-bleibt/21182448.html>). Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers bekräftigte auch nach einer vertraulichen Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 2. Mai 2018, dass ein Komplettverkauf der Bank keine Option sei, aber ansonsten in alle Richtungen, wie beispielsweise die Aufnahme von Privatkapital seitens des Landes Niedersachsen als Hauptanteilseigner der NORD/LB, gedacht werde (vgl. RTL online vom 2. Mai 2018, <https://www.rtl.de/cms/hilbers-schliesst-verkauf-der-nordlb-aus-4156797.html>).

Bereits in der 11. Sitzung des Landtages am 18. April 2018 forderte die FDP-Fraktion eine Regierungserklärung der Landesregierung zur aktuellen Situation der Norddeutschen Landesbank.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB hat im Jahr 2017 die Rückkehr in die Gewinnzone geschafft, ihre Kapitalquoten gestärkt und alle sonstigen gesteckten Ziele erreicht.

Bereits heute zeichnet sich allerdings ab, dass die externen Herausforderungen für die Banken mit Blick auf ihre Ratings und steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Zins- und Marktentwicklungen weiter zunehmen werden. Auf diese wachsenden Anforderungen muss sich selbstverständlich auch die NORD/LB einstellen.

Die NORD/LB arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Trägern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten, zur zukunftssicheren Weiterentwicklung von Geschäfts- und Betriebsmodell und zur strategischen, organisatorischen und strukturellen Neuausrichtung des gesamten Konzerns. Hierzu werden derzeit Gespräche zwischen Bank und Trägern geführt. Dabei werden unterschiedliche Szenarien, Maßnahmen und Modelle durchgespielt und intensiv geprüft. Es gibt derzeit noch keine Entscheidungen.

Ein tragfähiges Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Bank soll noch in diesem Jahr zur Entscheidungsreife gelangen und den zuständigen Beschlussorganen vorgelegt werden.

1. Welche Handlungsoptionen sieht die Landesregierung zur Stärkung der Profitabilität und weiteren Reduktion des Schiffsexposure der NORD/LB?

Zur Stärkung der Profitabilität der NORD/LB wurde im ersten Quartal 2017 das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Die primären Ziele des Programms sind

- die Stärkung der Positionen in den Kerngeschäftsfeldern,
- die Verkleinerung des Schiffsportfolios,
- die Vereinfachung der Konzernstruktur, die sich aus der Verschmelzung mit der Bremer Landesbank ergibt, sowie
- die Verbesserung des Betriebsmodells inklusive der Realisierung von Effizienzpotenzialen.

Durch „One Bank“ sollen bis Ende des Jahres 2020 Kosteneinsparungen von bis zu 200 Millionen Euro vorgenommen werden. Die Einsparungen beinhalten einen Stellenabbau von 1 250 Stellen, welcher möglichst sozialverträglich erfolgen soll.

Die Erreichung der Programmziele erfolgt durch verschiedene Programm-Initiativen. Die Initiativen umfassen u. a.

- die Redimensionierung von Supportfunktionen,
- die Optimierung der bankweiten Kreditprozesse und
- die Neugestaltung der Bank-IT.

Die Umsetzung des Transformationsprogramms verläuft planmäßig entlang aller relevanten Dimensionen. Im Rahmen der Integration der Bremer Landesbank werden neben der Verringerung von Sachkosten auch personalbezogene Maßnahmen zur Hebung von Synergieeffekten genutzt. Am 1. Dezember 2017 hat die aktive Phase zur Erreichung von personalbezogenen Synergien begonnen. Bisher wurden 90 % der geplanten Synergien kontrahiert. Die weiteren Restrukturierungsmaßnahmen, die sich aus den Initiativen ergeben, werden im Rahmen des Programms „One Bank“ sukzessive konkretisiert und umgesetzt.

Der Abbau des Schiffsportfolios gelingt aktuell wesentlich schneller als geplant. Das für Ende 2018 gesteckte Ziel einer Portfolioreduzierung auf 12 bis 14 Milliarden Euro wurde mit 12,1 Milliarden Euro bereits zum Jahresende 2017 erreicht. Es erfolgt eine aktive Portfoliosteuerung und -optimierung durch die Nutzung geeigneter Ausplatzierungs- und Refinanzierungsinstrumente.

Mittelfristig soll das Portfolio weiter verkleinert werden, wobei der Anteil der problembehafteten Finanzierungen (NPL) von heute 8,2 Milliarden Euro bis Ende 2019 auf 5 Milliarden Euro gesenkt werden soll. Strategische Stoßrichtung für das NPL-Portfolio Schiffe ist ein wertschonender Abbau über folgende Maßnahmen: Restrukturierung, Begleitung Schiffsverkauf sowie Re-Marketing.

2. Wie hat sich das Schiffsfiananzierungsportfolio seit 2010 entwickelt (bitte nach Ratingklassen aufgliedern)?

Nachfolgend findet sich die Entwicklung der Ratingstruktur des Schiffsportfolios, welches in der vorliegenden Darstellung sowohl die Finanzierungen der ehemaligen Bremer Landesbank als auch der NORD/LB inkl. Auslandsniederlassungen umfasst:

	Ratingnotenbereich	2017	2016	2015	2014	2013*	2012*
PL	1 bis 6	1,1	2,2	3,3	3,0	2,6	3,6
	7 bis 10	1,0	1,0	3,8	4,1	4,5	5,5
	11 bis 12	0,5	2,2	1,8	1,2	1,3	1,4
	13 bis 15	1,3	2,1	2,7	2,8	2,8	3,1
NPL	16	1,0	4,9	1,0	0,9	1,2	0,6
	17 bis 18	7,2	4,5	6,3	5,6	4,2	2,7
	Gesamt	12,1	16,9	19,0	17,7	16,6	16,8
	Anteil Non-Performing	68 %	56 %	38 %	37 %	33 %	20 %

Ratingnotenbereich	2017	2016	2015	2014	2013*	2012*
* in den Jahren 2012 und 2013 wurde lediglich das Segment der Handelsschiffahrt der ehem. Bremer Landesbank berücksichtigt, sodass Abweichungen innerhalb der einzelnen Ratingklassen möglich sind. Alle Angaben in Milliarden Euro						

Um eine kurzfristige Beantwortung der vorliegenden Anfrage sicherzustellen, erfolgt die Darstellung rückwirkend bis zum Jahr 2012. Es wird das Exposure, d. h. der ausstehende Kreditbetrag, für Finanzierungen in den jeweiligen Ratingklassen am Ende des angegebenen Jahres ausgewiesen. Ein Großteil der Finanzierungen im Schiffsportfolio erfolgt in US-Dollar, wobei in der Darstellung keine Bereinigung von Wechselkurseffekten erfolgt ist. Dies bedeutet, dass Fremdwährungsexposure gemäß dem Wechselkurs am Ende des jeweils dargestellten Jahres in Euro umgerechnet ist. Das Schiffsportfolio ist in dieser Darstellung über eine Zuordnung von Finanzierungen zum Geschäftsfeld Schiffsforderungen und nicht über eine Branchenzuordnung, wie in anderen Darstellungen, abgegrenzt.

Als Ratingskala wird die DSGVO-Masterskala der Landesbanken und Sparkassen verwendet. Die Ratings einzelner Finanzierungen werden hierbei über standardisierte Ratingverfahren und -prozesse der Landesbanken ermittelt. Bei Finanzierungen, welche den Ratingklassen 16 bis 18 zugeordnet sind, handelt es sich um ausgefallene Finanzierungen (NPL: Non-Performing Loans), in denen Anhaltspunkte vorliegen, dass der vergebene Kredit nicht voll zurückgezahlt werden kann bzw. Zahlungsstörungen vorliegen. Finanzierungen in den übrigen Ratingklassen sind nicht ausgefallen (PL: Performing Loans), aber können sich ab Ratingklasse 11 in einer verstärkten Betreuung befinden.

3. Wie hat sich die NPL-Quote des Gesamt-Exposures der NORD/LB seit 2013 entwickelt (bitte nach Risikogruppen aufliedern)?

Nachfolgend findet sich die Entwicklung der NPL-Quoten in den verschiedenen Geschäftsfeldern unter Zuordnung von Finanzierungen der ehemaligen Bremer Landesbank zu den jeweiligen Segmenten:

Geschäftsfelder		2017	2016	2015	2014	2013
Privat- und Geschäftskunden	Anteil NPL	0,9 %	1,2 %	1,5 %	2,0 %	2,4 %
Firmenkunden & Markets	Anteil NPL	0,5 %	0,6 %	0,8 %	0,6 %	0,8 %
Energie- und Infrastruktur	Anteil NPL	1,0 %	1,6 %	1,5 %	1,3 %	0,5 %
Flugzeugkunden	Anteil NPL	0,4 %	1,0 %	0,9 %	0,8 %	3,2 %
Schiffskunden	Anteil NPL	68,0 %	55,6 %	38,4 %	36,7 %	32,5 %
Immobilienkunden	Anteil NPL	1,9 %	2,3 %	3,3 %	4,7 %	5,1 %

Dargestellt sind das Gesamtkreditexposure, das NPL-Exposure sowie die resultierende NPL-Quote in den jeweiligen Geschäftsfeldern am Jahresende. Fremdwährungsexposure ist mit dem jeweiligen Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Sowohl im Portfolio der NORD/LB als auch der ehemaligen Bremer Landesbank finden sich außerhalb des Geschäftsfelds Schiffskunden während der letzten fünf Jahre nur geringe Anteile an Non-Performing-Loans. Die NPL-Quoten der verschiedenen Geschäftsfelder mit Ausnahme von Schiffskunden sind hierbei miteinander vergleichbar, wobei eine leicht erhöhte NPL-Quote lediglich bei Immobilienkunden zu beobachten ist.

Die NPL-Quote der Gesamtbank wird somit maßgeblich über den künftigen Abbau des Schiffsportfolios bestimmt.

24. Zukunft der NORD/LB (Teil 4)

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der in der Bilanzpresskonferenz der NORD/LB vorgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 weist nach einem Verlust von ca. 2 Milliarden Euro im Jahr 2016 einen Vorsteuergewinn von 195 Millionen Euro aus. Das Ergebnis wurde zu großen Teilen durch die Realisierung von Einmaleffekten erzielt. Die Risikovorsorge wird vor allem durch den Konzernbereich Schiffsfinanzierungen belastet.

Die Herausforderungen der Bank liegen einerseits in der Neujustierung des Geschäfts- und Betriebsmodells und andererseits beim Risikoabbau notleidender Kredite (sogenannte Non-Performing Loans) insbesondere im Bereich der Schiffsfinanzierung. Die gleichzeitig steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen bei ohnehin knapper Eigenkapitalausstattung der Landesbank sowie das Niedrigzinsumfeld im Kapitalmarkt verringern die Profitabilität der NORD/LB zusätzlich.

Seit mehreren Monaten werden in den Gremien der NORD/LB verschiedene Alternativen der Krisenbewältigung diskutiert. Laut *Handelsblatt* vom 4. Mai 2018 und Aussage des Vorstandsvorsitzenden Thomas Bürkle sind bisher keine „belastbaren Entscheidungen“ gefallen (*WirtschaftsWoche* vom 4. Mai 2018, <http://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/landesbank-nordlb-schreibt-wieder-gewinne-doch-die-kapitalschwaechte-bleibt/21182448.html>). Der niedersächsische Finanzminister Reinhold Hilbers bekräftigte auch nach einer vertraulichen Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 2. Mai 2018, dass ein Komplettverkauf der Bank keine Option sei, aber ansonsten in alle Richtungen, wie beispielsweise die Aufnahme von Privatkapital seitens des Landes Niedersachsen als Hauptanteilseigner der NORD/LB, gedacht werde (vgl. RTL online vom 2. Mai 2018, <https://www.rtl.de/cms/hilbers-schliesst-verkauf-der-nordlb-aus-4156797.html>).

Bereits in der 11. Sitzung des Landtages am 18. April 2018 forderte die FDP-Fraktion eine Regierungserklärung der Landesregierung zur aktuellen Situation der Norddeutschen Landesbank.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB hat im Jahr 2017 die Rückkehr in die Gewinnzone geschafft, ihre Kapitalquoten gestärkt und alle sonstigen gesteckten Ziele erreicht.

Bereits heute zeichnet sich allerdings ab, dass die externen Herausforderungen für die Banken mit Blick auf ihre Ratings und steigende aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Zins- und Marktentwicklungen weiter zunehmen werden. Auf diese wachsenden Anforderungen muss sich selbstverständlich auch die NORD/LB einstellen.

Die NORD/LB arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Trägern an einem umfassenden Konzept zur Stärkung ihrer Kapitalquoten, zur zukunftssicheren Weiterentwicklung von Geschäfts- und Betriebsmodell und zur strategischen, organisatorischen und strukturellen Neuausrichtung des gesamten Konzerns. Hierzu werden derzeit Gespräche zwischen Bank und Trägern geführt. Dabei werden unterschiedliche Szenarien, Maßnahmen und Modelle durchgespielt und intensiv geprüft. Es gibt derzeit noch keine Entscheidungen.

Ein tragfähiges Konzept zur zukünftigen Entwicklung der Bank soll noch in diesem Jahr zur Entscheidungsreife gelangen und den zuständigen Beschlussorganen vorgelegt werden.

1. Seit wann ist der Landesregierung bzw. dem Finanzministerium bekannt, dass gegebenenfalls ein Kapitalmehrbedarf bei der NORD/LB besteht?

Siehe die Beantwortung der identischen Frage zur Mündlichen Anfrage Nr. 22 „Zukunft der NORD/LB (Teil 2)“, Frage 2.

2. Welche Auswirkungen hat die Veräußerung der HSH-Nordbank auf den Entscheidungsprozess der Landesregierung bei der NORD/LB?

Keine.

3. Inwieweit besteht Einigkeit über einen zusätzlichen Kapitalbedarf der NORD/LB zwischen den einzelnen Trägern der Bank?

Die Bank ist im Gespräch mit den Trägern, um an der Kapitalquote zu arbeiten. Konkrete Beschlüsse sind hierzu nicht getroffen worden.

25. Gibt es Probleme beim Förderprogramm „Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum“?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Hermann Grupe, Horst Kortlang und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Den Fragestellern wurde berichtet, dass es aktuell Probleme bei der Abwicklung des Förderprogramms „Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum“ gebe.

Zum einen wird bemängelt, dass die Antragsbearbeitung sehr viel Zeit in Anspruch nehme, zum anderen soll es im März zu Änderungen in der Genehmigungspraxis gekommen sein, durch die insbesondere die sich in der Antragsphase befindenden Pflegedienste deutlich benachteiligt werden sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat ein großes Interesse an der Stärkung der ambulanten Versorgung im ländlichen Raum. Bedingt durch den demografischen Wandel und den Wunsch der meisten Menschen, so lange wie möglich in der Häuslichkeit verbleiben zu können, ist gerade die ambulante Versorgung von hoher Bedeutung.

Das Förderprogramm „Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum“ ist in dieser Form einmalig in der Bundesrepublik. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Es bietet den ambulanten niedersächsischen Pflegediensten im ländlichen Raum die Möglichkeit, sich zu modernisieren und besser aufzustellen.

Bei der Erstellung der Richtlinie erfolgte im Vorfeld eine breite Einbeziehung der Praxis im Rahmen der Verbandsbeteiligung. Die im Rahmen der Beteiligung der Leistungsanbieter-Verbände vorgeschlagenen Änderungen und Anmerkungen wurden bei der finalen Fassung der Richtlinie umfassend berücksichtigt. Auch wurden die bürokratischen Hürden bewusst niedrig gehalten.

Das Förderprogramm ermöglicht den Pflegediensten, selbstinitiierte individuelle Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen. Gerade kleine und sehr kleine Pflegedienste geben an, dass sie längst notwendige Veränderungen erst mithilfe der Fördermittel hätten umsetzen können. Die Antragstellerinnen und Antragsteller berichten auch, dass Krankenstände signifikant gesunken seien und die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder gestiegen sei. Letzteres führe dazu, dass

neue Ideen entstünden und weitere Verbesserungen umgesetzt werden könnten. Von den Antragstellerinnen und Antragstellern wird das Förderprogramm durchweg als positives Signal für die Pflege gesehen. Viele empfinden es zudem als Wertschätzung für ihre Arbeit.

Als besonders positiver Effekt ist hervorzuheben, dass einige Pflegedienste eine tarifgerechte Bezahlung eingeführt haben, da die tarifgerechte Bezahlung eine der Fördervoraussetzungen darstellt. Auch auf diesem Wege wird der ländliche Raum gestärkt. Eine wichtige Komponente zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine angemessene und auskömmliche Bezahlung.

Zu den geförderten Projekten zählen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zur Digitalisierung, Vernetzung und Verbesserung der Organisationsstrukturen. Über das Förderprogramm konnten bis Ende des Jahres 2017 bereits über 300 Anträge bewilligt werden. Der jeweils zur Verfügung stehende Mittelaussatz in Höhe von 6,256 Millionen Euro pro Jahr wurde in beiden Jahren komplett ausgeschöpft.

1. Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge im Schnitt, und betrachtet die Landesregierung diese Bearbeitungszeit als angemessen?

Die Bearbeitungszeit beträgt bei vollständigen und förderfähigen Projekten zurzeit etwa zwei bis vier Wochen. Da in der Richtlinie keine Antragsstichtage vorgesehen sind, Anträge also zu jeder Zeit gestellt werden können, ist die Bearbeitungsdauer vollständiger Anträge abhängig von der Anzahl der eingehenden Anträge und dem individuellen Beratungsbedarf der Antragstellerinnen und Antragsteller beim zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Die Bearbeitungsdauer verlängert sich, wenn die Anträge noch nicht entscheidungsreif sind und Antragstellende erforderliche Angaben nachreichen müssen.

Die Landesregierung betrachtet eine Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis vier Wochen als angemessen. Der Personaleinsatz für das Förderprogramm Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum ist so berechnet, dass die anfallenden Aufgaben in angemessener Zeit bearbeitet werden können.

2. Ist es zu einer Änderung der Genehmigungspraxis gekommen, und wenn ja, aus welchem Grund?

3. Gibt es eine Höchstgrenze für Fortbildung und Coaching, und, wenn ja, ist diese so ausgestaltet, dass sie - unter Heranziehung marktüblicher Vergleichspreise - als angemessen bezeichnet werden kann?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Durch die Richtlinie Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum wurde durch die Landesregierung der Rahmen geschaffen, wie eine Förderung von ambulanten Pflegediensten erfolgen kann. Durch die Anwendung der Richtlinie bildet sich eine Bewilligungspraxis heraus, welche durchgängig überprüft und bei Bedarf für die Zukunft angepasst wird.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Ende des Jahres 2017 und zu Beginn des Jahres 2018 festgestellt, dass es insbesondere im Bildungsbereich zu nicht begründeten, extremen Preissteigerungen innerhalb der vorgelegten Förderanträge kam. Hier wurden teilweise Stundensätze in Höhe von über 400 Euro veranschlagt.

Dies hat MS veranlasst, eine Obergrenze festzulegen. Diese beträgt für einen Acht-Stunden-Tag inklusive Vor- und Nachbereitung und MwSt. 1 000,00 Euro zuzüglich Reisekosten und Spesen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung und dem Einkommensteuergesetz. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde von dieser Grenze abweichen.

Die Höchstgrenze wurde auf der Basis von Vergleichsberechnungen, Internetrecherche und Erfahrungswerten aus der Förderpraxis festgelegt. Dabei wurde der Betrag anhand des Vergleichs mit einer oder einem in E 13 eingruppierten Landesbediensteten vorgenommen. Dies entspricht der

Eingruppierung einer wissenschaftlichen Kraft. Insbesondere vor dem Hintergrund der Zielgruppe der Richtlinie wird der Betrag als angemessen betrachtet.

Mit der Einführung einer Höchstgrenze wird dem in der Landeshaushaltsordnung festgelegten Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen. Ferner wird auch das Ziel der Richtlinie, eine möglichst große Streuung der Fördermittel, besser erreicht, da mit den zur Verfügung stehenden Mitteln mehr Anträge gefördert werden können.

26. Unterschätzt die Landesregierung den geplanten LNG-Importterminal Brunsbüttel?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 18/573 führt die Landesregierung Folgendes aus:

„Laut dem Konsultationsdokument zum Netzentwicklungsplan Gas 2018 bis 2028 wird für das LNG-Terminal Brunsbüttel eine Transportkapazität von 8,7 Milliarden kW angemeldet, die beim zukünftigen Ausbau der Netzinfrastruktur Berücksichtigung finden soll. Diese Größenordnung entspricht weniger als 1 % des deutschen Erdgasverbrauchs und wird damit keinen substantziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Offensichtlich verfolgt das Joint Venture ‚German LNG Terminal GmbH‘ das Ziel, die in der Region ansässigen Industrieunternehmen sowie den Hamburger Hafen mit LNG als Schiffstreibstoff zu versorgen. Im Vergleich dazu sehen die ersten Überlegungen und zum Teil bereits begonnenen Planungen zur Errichtung eines versorgungsstrategischen LNG-Importterminals in Wilhelmshaven weitaus größere Umschlagskapazitäten vor, die zum Teil mehr als 10 % des Erdgasbedarfs in Deutschland abdecken würden. Insofern werden hier unterschiedliche Versorgungsstrategien verfolgt, die kaum miteinander vergleichbar sind“ (Drucksache 18/573).

Nach Recherchen der Fragesteller hat die German LNG Terminal GmbH eine Einspeisekapazität von 8,7 Millionen kWh/h, also 8,7 Millionen kW, angemeldet. Dies entspricht einer theoretischen Jahresleistung von 76 Milliarden kWh oder 7 Milliarden m³ Erdgas. Bei einem Jahresverbrauch von 80,5 Milliarden m³ Erdgas in Deutschland im Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 19/1401) entspricht dies 8 bis 9 %, je nach LNG-Quelle sogar bis zu 10 %, des deutschen Erdgasverbrauchs. Damit entspricht der in Umsetzung befindliche LNG-Terminal in Brunsbüttel in etwa der Größenordnung zu den Überlegungen eines LNG-Terminals in Wilhelmshaven. Dies deckt sich auch mit den Ausführungen in der „Potentialanalyse: LNG-Infrastruktur an der deutschen Nordseeküste unter Betrachtung besonders geeigneter Standorte“ (Merkel Energy GmbH, Oktober 2017).

Während die Niedersächsische Landesregierung die Einrichtung einer Geschäftsstelle für Koordinierungsaufgaben und einer Realisierungsgesellschaft intern prüft, ist die Landesregierung in Schleswig-Holstein zusammen mit dem Maritimen Koordinator der Bundesregierung auf dem Weg zur Realisierung eines deutschen LNG-Importterminals.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Antwort der Landesregierung vom 27.03.2018 (Drs. 18/573) liegt in der Vorbemerkung ein Rechenfehler zugrunde, weswegen die Angaben zur theoretischen Jahresleistung eines LNG-Importterminals in Brunsbüttel zu gering ausfallen. Demnach entspräche die im Konsultationsdokument zum Netzentwicklungsplan Gas 2018 bis 2028 angegebene Transportkapazität von 8 700 MWh/h nach Korrektur rund 8 % des in Deutschland verbrauchten Erdgases (laut Angabe des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft lag dieser 2017 bei 985 Milliarden kWh).

- 1. Welche Transportkapazitäten/Größenordnungen sehen „die ersten Überlegungen und zum Teil bereits begonnenen Planungen zur Errichtung eines versorgungsstrategischen LNG-Importterminals in Wilhelmshaven“ (Drucksache 18/573) konkret vor, wenn sie 10 % des Erdgasbedarfs in Deutschland abdecken würden und zehnmal größer sind als die angemeldete Transportkapazität in Brunsbüttel in Höhe von 8 700 MWh/h?**

Neben Auskünften der Unternehmen basieren die Angaben der Landesregierung zu den projektspezifischen Umschlagskapazitäten eines LNG-Importterminals in Wilhelmshaven im Wesentlichen auf den Inhalten der Potenzialanalyse zur „LNG-Infrastruktur an der deutschen Nordseeküste unter Betrachtung besonders geeigneter Standorte“ (Merkel Energy GmbH, Oktober 2017). In Abhängigkeit der zugrunde liegenden Planungsszenarien werden hierbei für ein großes LNG-Importterminal jährliche Einspeisekapazitäten von bis zu 14 Milliarden m³ Erdgas angenommen. Dabei entspräche diese Größenordnung deutlich mehr als 10 % des gesamtdeutschen Erdgasverbrauches.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2. Wie begründet die Landesregierung, u. a. vor dem Hintergrund der Anmeldungen zum Netzentwicklungsplan 2018 bis 2028, ihre Einschätzung, dass das LNG-Terminal in Brunsbüttel „weniger als 1 % des deutschen Erdgasverbrauchs und ... damit keinen substanziellen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten (wird)“ und dass das LNG-Terminal Wilhelmshaven zum Teil mehr als 10 % des Erdgasbedarfs in Deutschland abdecken würde?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

- 3. Hat die Landesregierung die Aktivitäten bezüglich der German LNG Terminal in Brunsbüttel seit Herbst 2015, ausschließlich auf der Basis der Presseberichterstattung beruhend, richtig eingeschätzt oder tendenziell unterschätzt (bitte mit Begründung)?**

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung vom 27.03.2018 (Drs. 18/573) dargelegt, sind die Aktivitäten der Landesregierung zum Aufbau einer LNG-Infrastruktur auf Niedersachsen ausgerichtet. Aufgrund unterschiedlicher Standortmerkmale, die im Übrigen detailliert von der o. g. Potenzialanalyse beschrieben und bewertet werden, sieht die Landesregierung keine unmittelbare Vergleichbarkeit der in Rede stehenden Projektplanungen gegeben (siehe dazu Antworten zu den Fragen 10 und 16 der Drs. 18/573 vom 27.03.2018).

27. Genehmigungspraxis bei „Terminwohnungen“

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wohnungsprostitution macht einen Großteil des Gewerbes aus. Es gibt sie in vielen Wohngebieten. Viele Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister bekunden, dass sie nirgends sonst so selbstbestimmt als Prostituierte arbeiten könnten.

Gerade für diesen besonders geschützten Arbeitsbereich scheint das neue Prostitutionsschutzgesetz in der Umsetzung zu Problemen zu führen. So soll es beispielsweise in Schleswig-Holstein so sein, dass die Kommunen vor der Genehmigung der Terminwohnungen nach dem ProstSchG auf jeden Fall auch die Bauämter einbeziehen, also auf einem Nutzungsänderungsantrag bestehen. Dieser soll dann von den Bauämtern grundsätzlich negativ beschieden werden, sodass die Wohnungen für diese Nutzung geschlossen werden müssen. Ordnungsämter und Polizei sollen hingegen gegen die Schließung der Wohnungen plädiert haben.

Auch in anderen Bereichen soll es zu Problemen kommen, da es bisher noch keine Durchführungsrichtlinien geben soll.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) ist zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten, und die Aufgaben aus dem ProstSchG sind den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialrechts vom 5. Oktober 2017 übertragen worden. Aufgrund der Übergangsregelungen des § 37 ProstSchG wurde Betreibenden bereits bestehender Prostitutionsstätten eine Frist für einen Antrag auf Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 eingeräumt. Entscheidungen über entsprechende Anträge sind daher durch die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte vielfach erst im Jahr 2018 erfolgt bzw. werden im Laufe des Jahres 2018 erfolgen. Kenntnisse über spezielle Problemlagen im Erlaubnisverfahren liegen insoweit nur in begrenztem Umfang vor.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung steht jedoch im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht in unmittelbarem Kontakt zu den zuständigen Behörden, wobei notwendige Regelungen durch Einzel- oder gegebenenfalls Runderlasse erfolgen. Daneben steht den zuständigen Behörden die für Prostituierte, Betreibende und Kommunen eingerichtete Website www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de für weitergehende Informationen zur Verfügung, für Kommunen auch auf einer nur für sie zugänglichen Seite.

1. Gibt es in Niedersachsen ein abgestimmtes Verfahren zur baurechtlichen Genehmigung von Terminwohnungen, und wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet?

Nein.

2. Wie werden die baurechtlichen Anträge in Niedersachsen entschieden (bitte Ablehnungen und Genehmigungen in Prozent angeben)?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die verschiedenen betroffenen Behörden auch in den anderen Bereichen einheitlich landesweit handeln?

Zur Nutzung einer Wohnung als Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG bedarf es gemäß § 12 Abs. 1 ProstSchG der Erlaubnis, die für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt wird. Einer Betreiberlaubnis bedarf es nicht, wenn Prostituierte in ihrer Wohnung sexuelle Dienstleistungen allein erbringen, denn gemäß der Definition in § 2 Abs. 3 ProstSchG handelt es sich dabei nicht um ein Prostitutionsgewerbe.

Gemäß § 12 Abs. 7 ProstSchG bleiben Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, wie dem Baurecht, unberührt. Bei dem Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigung und dem Erlaubnisverfahren nach § 12 ProstSchG handelt es sich um getrennte Genehmigungsverfahren, die sich in ihrem Regelungsbereich lediglich geringfügig überschneiden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob es zu Divergenzen in den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren im Bereich der Wohnungsprostitution gekommen ist.

Die Prostitutions-Statistikverordnung sieht hierzu keine Erhebungsmerkmale vor. Eine entsprechende Problemstellung ist durch die Kommunen an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und an das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als Aufsichtsbehörden auch nicht herangetragen worden.

Bei der Erteilung oder Versagung der baurechtlichen Genehmigung bzw. der Erlaubniserteilung für den Betrieb einer Prostitutionsstätte handelt es sich um Entscheidungen unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des Einzelfalls, die einer generellen landesweit einheitlichen Regelung nicht zugänglich sind. Sollte sich nach Vorliegen der ersten Erkenntnisse zur Umsetzung des ProstSchG ein Handlungsbedarf für eine Verfahrensvereinheitlichung ergeben, wird die Landesregierung in Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts unter Einbeziehung der Kommunen eine entsprechende Regelung erarbeiten.

28. Wie erfolgreich ist der Briefwechsel des Wirtschaftsministers mit dem Bundesministerium der Verteidigung zu ThyssenKrupp Marine Systems?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Drucksache 18/686 geht hervor, dass Wirtschaftsminister Dr. Althusmann am 14. März 2018 einen Brief an Frau Bundesministerin von der Leyen bezüglich des Vergabeverfahrens für das Mehrzweckkampfschiff (MKS) 180 geschickt hat. Der Presse war am 2. Mai 2018 zu entnehmen, dass der Brief noch nicht beantwortet sei und Minister Althusmann nachhakte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch zahlreiche Aktivitäten und Gespräche der Landesregierung mit Unternehmens-, Betriebsrats-, Gewerkschafts- sowie politischen Vertretern wurde erreicht, dass die Entscheidung zur Schließung und damit vollständigen Integration des Standorts Emden in andere Unternehmensstandorte bis 2020 ausgesetzt worden ist und die Arbeitsplätze in Emden bis dahin grundsätzlich gesichert sind. Auch weiterhin wird sich die Landesregierung nachdrücklich dafür einsetzen, dass der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH (TKMS) Standort Emden eine langfristige Perspektive über das Jahr 2020 hinaus hat.

1. Welche Kontaktaufnahmen hat es seitens des Wirtschaftsministeriums, insbesondere von Minister Althusmann, mit der Bundesregierung wegen des Standortes Emden von ThyssenKrupp Marine Systems bzw. des Vergabeverfahrens für das MKS 180 gegeben?

Bezüglich des Standorts Emden der ThyssenKrupp Marine Systems GmbH (TKMS) hat Herr Minister Dr. Althusmann mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 schriftlich Kontakt zu Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14. März und 26. April 2018 hat Herr Minister Dr. Althusmann bezüglich des TKMS-Standorts Emden sowie des Vergabeverfahrens MKS 180 erneut mit Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen Kontakt aufgenommen.

2. Welche Ziele sind bei der jeweiligen Kontaktaufnahme verfolgt worden?

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 wurde das Ziel verfolgt, dass bei zukünftigen Vergaben der Ort der Leistungserbringung dahin gehend berücksichtigt wird, dass auch kleine Unternehmensstandorte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 14. März 2018 hat Herr Minister Dr. Althusmann um Hintergrundinformationen zum aktuellen Stand gebeten. Diese Bitte hat er mit Schreiben vom 26. April 2018 erneut geäußert.

3. Wie war die jeweilige Reaktion der Bundesregierung hierauf?

In der Antwort zu dem Schreiben vom 13. Dezember 2017 verweist Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen darauf, dass es zur unternehmerischen Verantwortung des Auftragneh-

mers gehört, zu entscheiden, wie die erforderliche Leistung erbracht wird. Des Weiteren führt Frau Bundesministerin aus, dass es als vergabefremder Gesichtspunkt unzulässig ist, bestimmte Standorte in Leistungsverträge aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 26. April 2018 hat Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen auf das Schreiben von Herrn Minister Dr. Althusmann geantwortet und darauf verwiesen, „dass der öffentliche Auftraggeber aufgrund des wettbewerblichen Verfahrens dem Grundsatz des Geheimwettbewerbs Rechnung tragen muss ... Bieter, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, müssen aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Dieser Schritt wurde durch die Vergabestelle am 1. März 2018 vollzogen“.

29. Wie viele Gefährder gibt es in Niedersachsen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 1. März 2018 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 21 in der Fragestunde des Februar-Plenums (Drucksache 18/430) teilte die Landesregierung mit, dass sich auf Grundlage der Berichterstattung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen vom 23. Februar 2018 ergibt, dass 35 im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie - als sogenannte Gefährder eingestufte Personen ihren Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in Niedersachsen haben.

Das Politikjournal *Rundblick* berichtete am 27. April 2018, dass sich derzeit 64 religiös motivierte Gefährder, also islamistisch ausgerichtet, in Niedersachsen aufhalten würden.

1. Wie viele Gefährder halten sich mit Stand Mai 2018 in Niedersachsen auf (bitte nach Nationalitäten aufschlüsseln)?

Derzeit haben ca. 40 Gefährder des Phänomenbereichs „ausländische“ und „religiöse Ideologie“ ihren Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in Niedersachsen. Ca. ein Viertel dieser Gefährder befindet sich in niedersächsischen Haftanstalten und wird unter dieser Fragestellung nicht weiter berücksichtigt.

Von den Gefährdern, die nicht in einer Haftanstalt untergebracht sind, hat ca. die Hälfte die deutsche Staatsbürgerschaft. Ein mittlerer einstelliger Anteil hat neben der deutschen eine weitere Staatsbürgerschaft (Libanon, Syrien, Türkei, Tunesien). Die verbliebenen Gefährder haben ausschließlich eine nichtdeutsche Staatsbürgerschaft (Algerien, Georgien, Kamerun, Syrien, Türkei, Tunesien, ungeklärt).

2. Wie erklärt sich die Landesregierung den Anstieg der Anzahl der Gefährder?

Der *Rundblick* zitiert in seinem Bericht die Gesamtzahl der in Niedersachsen eingestuften Gefährder. Hierunter fallen auch die Personen, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden z. B. ausgereist oder verstorben sind.

Der Anstieg im mittleren einstelligen Bereich seit dem 22.02.2018 ist auf Neueinstufungen bzw. Hochstufungen des LKA Niedersachsen zurückzuführen.

3. Wie viele der 64 Gefährder sind Rückkehrer aus dem Bürgerkriegsgebiet in Syrien und dem Irak?

Der niedersächsischen Polizei liegen Erkenntnisse zu ca. 20 niedersächsischen Gefährdern vor, die den Schluss zulassen, dass sie sich in Syrien/im Irak aufgehalten haben und sich aktuell wieder in Deutschland befinden.

30. Aus welchen Gründen hat sich Verkehrsminister Dr. Althusmann gegen eine Entschärfung der „schlimmsten A-7-Baustelle“ (*Bild*, 27. April 2018) entschieden?

Abgeordnete Jörg Bode, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Bereich der 18-km-Großbaustelle auf der A 7 zwischen Schwarmstedt und Mellendorf kam es innerhalb von nur sechs Wochen zu 200 Unfällen mit 26 Verletzten, zwei Schwerverletzten und drei Toten. Als eine Hauptursache für die vielen Unfälle wird eine zu geringe Fahrbahnbreite insbesondere für Lkws, Wohnmobile und Gespanne angeführt. Aus diesem Anlass haben sich am 26. April 2018 Vertreter der Polizei, der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der örtlichen Politik getroffen, um Maßnahmen zur Entschärfung der Unfallgefahr im Baustellenbereich zu entwickeln. Als Ergebnis kam ein Acht-Punkte-Plan für mehr Sicherheit heraus. Die Hauptforderung war die Reduzierung der Fahrbahnen von fünf auf vier und eine damit einhergehende Verbreiterung der vier Fahrbahnen. Diese Forderung wurde am 3. Mai 2018 abschlägig vom Verkehrsministerium beschlossen (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Unfall-Strecke-Fuenf-Fahrstreifen-auf-A-7-bleiben,autobahn2220.html). Es wird nun auch in der Hauptferienzeit bei den fünf engen Fahrbahnen bleiben, und es wird lediglich der Fahrbahnrand in Richtung Hannover befestigt. Der Landrat des Heidekreises „versteht die Welt nicht mehr“ (ebenda), örtliche Landtagsabgeordnete kritisieren den Beschluss, und die Polizei bedauert die Entscheidung von Verkehrsminister Dr. Althusmann. Vor Ort stellt man sich deshalb weiter auf schwere Unfälle und starke Belastungen der Einsatzkräfte im Bereich der Großbaustelle zwischen Schwarmstedt und Mellendorf ein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem hier in Rede stehenden Abschnitt geht es um eine ca. 12 km lange Baustelle, bei der die gesamte Richtungsfahrbahn Hamburg erneuert wird. Die A 7 ist im fraglichen Abschnitt sechsspurig ausgebaut mit drei Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt dort 90 600 Kfz mit einem Anteil von 14 300 Schwerverkehrsfahrzeugen (Zählung 2015). Damit liegt in dem Abschnitt eine überdurchschnittliche Belastung für eine sechsspurige Autobahn vor.

Die Baustelle ist Bestandteil einer Grundsanie rung des gesamten Abschnitts zwischen dem Autobahndreieck Hannover-Nord und der Anschlussstelle Westenholz. Die Fahrbahn wird auf voller Breite in Betonbauweise hergestellt. Dadurch ergibt sich ein Fahrbahnaufbau mit sehr langer Lebensdauer. Gleichzeitig können so sehr kurze Bauzeiten realisiert werden.

Erschwerend ist allerdings, dass die bisherige Deckschicht mit gesundheitsschädlichen PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) belastet ist. Dieses Material muss aufwendig entsorgt werden. Ein Ausbau dieses PAK-belasteten Materials kann nur sicher erfolgen, wenn die gesamte Richtungsfahrbahn nicht befahren wird. Daher läuft der gesamte Verkehr über die Richtungsfahrbahn Hannover. Diese Baumaßnahme soll voraussichtlich Anfang November 2018 fertiggestellt sein.

In der Baustelle ist derzeit eine 5+0-Verkehrsführung angeordnet. Das heißt, sämtliche Fahrspuren befinden sich auf der Richtungsfahrbahn Süd. Die fünf Spuren teilen sich wie folgt auf: Drei Fahr-

spuren Richtung Hamburg und zwei Fahrspuren Richtung Hannover. Die drei Fahrspuren Richtung Hamburg wurden gewählt, da hier in der Baustelle der Zufluss aus der A 352 noch hinzukommt.

Die Hauptfahrstreifen sind in beide Fahrrichtungen 3,20 m breit. Die Überholfahrstreifen (Richtung HH der 1. Überholfahrstreifen) sind 2,65 m breit. Der zweite Überholfahrstreifen Richtung HH ist rund 2,60 m breit. Zugelassen ist eine Geschwindigkeit von 60 km/h in der Baustelle. Bauliche Verbreiterungen sind nicht möglich.

Die A 7 gehört mit der A 1 und der A 2 zu den höchstbelasteten Autobahnen in Niedersachsen und auch zu den Autobahnen mit den meisten schweren Unfällen. Auf der A 7 gab es 13 Getötete im Jahr 2015, elf Getötete im Jahr 2016 und vier Getötete im Jahr 2017.

In 2017 gab es jeweils von Januar bis April auf der Vergleichsstrecke 240 polizeilich registrierte Unfälle, und im gleichen Zeitraum des Jahres 2018 gab es 225 Unfälle. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bis Mitte März 2017 die Allertalbrücke saniert wurde, wodurch ebenfalls Beeinträchtigungen des Verkehrs entstanden, diese allerdings nur über eine kurze Wegstrecke und nicht wie derzeit 12 km.

In 2017 gab es im Vergleichszeitraum insgesamt fünf Schwerverletzte. Im laufenden Jahr gibt es drei Tote und drei Schwerverletzte zu verzeichnen. Die drei Toten und zwei der Schwerverletzten in 2018 waren alle in Fahrrichtung Hannover an den Stauenden (zweistreifige Verkehrsführung!) zu beklagen. Lediglich ein Schwerverletzter ist in Fahrrichtung Hamburg - ebenfalls am Stauende - zu verzeichnen. Aufgrund dieser geringfügigen Veränderungen der Zahlen ist bisher objektiv nicht von einer Erhöhung der Unfallzahlen im Jahr 2018 auszugehen.

Die Untersuchungen der Unfälle lassen allerdings erkennen, dass die Unfälle mit den schweren Folgen ausschließlich durch das „Auffahren auf ein Stauende“ entstanden sind. Die Unfälle innerhalb der Baustelle hatten in der weitaus überwiegenden Zahl nur leichte Folgen (in der Regel Blechschäden) - allenfalls Leichtverletzte. Da in Fahrrichtung Hannover nur zwei Fahrspuren zur Verfügung stehen, kommt es durch die Fahrspurreduktion häufiger zu Stauereignissen. Damit erhöht sich die Gefahr der schweren Auffahrunfälle signifikant.

Die Leistungsfähigkeit einer 5+0- und einer 4+0-Verkehrsführung in dem Streckenabschnitt wurde von der Ruhr-Universität Bochum rechnerisch gegenübergestellt. Dabei wird deutlich, dass sich zwar in Fahrrichtung Hannover die Fahrtzeitverluste bei Einrichtung einer 4+0-Verkehrsführung durch die breiteren Fahrstreifen reduzieren, die Fahrtzeitverluste in Fahrrichtung Hamburg allerdings infolge der Fahrstreifenreduktion deutlich ansteigen, sodass in der Summe beider Fahrrichtungen um rund 50 % höhere Fahrtzeitverluste auftreten. Daraus resultiert, dass sich die Staudauer in Fahrrichtung Hannover um rund eine Stunde pro Tag reduziert, wohingegen in Fahrrichtung Hamburg, wo bei der derzeit eingerichteten 5+0-Verkehrsführung kaum Überlastungen auftreten, infolge der Fahrstreifenreduktion mit ca. vier Stunden Stau pro Tag zu rechnen wäre.

Die Vorteile der Leistungsfähigkeit der drei Fahrspuren in Richtung Hamburg überwiegen gegenüber den Vorteilen einer Verbreiterung der Fahrspuren in Richtung Hannover. Zwar reduziert sich die Gefahr der vergleichsweise leichten Unfälle innerhalb der Baustelle, demgegenüber erhöht sich das Risiko von Rückstaus durch den Wegfall der Fahrspur Richtung Hamburg signifikant. Dies wird auch durch die bisherigen Unfallzahlen eindeutig belegt (s. o.).

Daher wird der Vermeidung von Stauzeiten durch mehr Fahrspuren der Vorrang gegeben gegenüber einer größeren Fahrstreifenbreite bei weniger Fahrspuren, da sich damit die Gefahr von Unfällen am Stauende (i. d. R. mit großer Unfallschwere) in Summe reduzieren lässt.

Die Einrichtung der Baustellen mit der 5+0-Verkehrsführung entspricht grundsätzlich den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen sowie dem Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement.

- 1. Werden im Bereich der Großbaustelle zwischen Schwarmstedt und Mellendorf die technischen und rechtlichen Standards/Vorschriften (z. B. StVO, RSA, ASR etc.) im Bereich von Baustellen auf Bundesautobahnen bezüglich Fahrbahnstreifenbreiten und Sicherheitsabstände (gemeint ist z. B. eine Maßkette des Straßenquerschnitts), einschließlich der Verschwenkungsbereiche, eingehalten (Abweichungen gegebenenfalls begründen)?**

Die neu gefassten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2) müssen bei der o. g. Baumaßnahme nicht angewendet werden, denn aufgrund der Baustellenverkehrsführung ohne einzelnen Behelfsfahstreifen unmittelbar neben der Arbeitsstelle wird die Sicherheit im Arbeitsbereich der Arbeitsstelle durch den fließenden Verkehr nicht beeinträchtigt. Der Arbeitsbereich ist durch den Mittelstreifen samt Schutzeinrichtung baulich vom fließenden Verkehr getrennt.

Die Vorgaben der RSA werden als Mindestanforderungen gesehen. Bei der Baumaßnahme werden diese grundsätzlich eingehalten. Es gibt lediglich kleinere Abweichungen. Bei Baustellen bis 6 km Länge dürfen Behelfsfahrbahnbreiten sogar von nur 3,0 m und 2,5 m für den Überholfahrstreifen angeordnet werden. Bei mehr als 6 km Länge sind im Regelfall breitere Behelfsfahstreifen vorgesehen. Ausnahmen sind dabei zulässig, wenn die Situation dies erfordert. Die grundsätzliche Vorgabe der RSA ist auch der weitgehende Erhalt der vorhandenen Anzahl von Fahrspuren. Da eine Fahrbahnverbreiterung im fraglichen Abschnitt aufgrund der Bauwerke nicht möglich war, wurden die Fahrstreifen mit geringeren Breiten angelegt. In der fraglichen Baustelle wurde dann wegen dieser Abweichungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit zum Ausgleich auf 60 km/h anstatt 80 km/h reduziert.

Darüber hinaus basieren die VZ-Pläne auf den Vorgaben der RSA, z. B. hinsichtlich der Ausgestaltung der Verkehrsführung, Absicherung und Markierung. Weiterhin wurden aktuelle Entwicklungen in der Technik sowie örtliche Gegebenheiten mit berücksichtigt, soweit dieses möglich war.

Die Verschwenkungsbereiche sind ebenfalls nach den Anforderungen der RSA ausgestaltet worden. Zusätzlich wurden noch transportable Schutzeinrichtungen errichtet. Beim Verschwenkungsbereich in Richtung Hannover wurde aufgrund der Verkehrssituation kürzlich eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass diese verlängert wurde, damit das Verschwenken „flacher“ erfolgt. Dieses bedeutet eine Verbesserung der Fahrsituation, insbesondere für Lkw.

Weitere Richtlinien und Merkblätter (insbesondere ZTV-SA - als Ergänzung zur RSA -, ZTVn, TL und Merkblätter für die einzelnen Elemente wie Markierung, Schutz- und Leiteinrichtungen, Baken usw.) wurden eingehalten.

- 2. Wie bewertet die Landesregierung den Acht-Punkte-Plan für mehr Verkehrssicherheit, wie er von der Polizei, der zuständigen Verkehrsbehörde und der örtlichen Politik erarbeitet wurde, im Einzelnen?**

Die Landesregierung begrüßt alle Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften verbessern können. Daher sind auch die Maßnahmen des „Acht-Punkte-Plans“ im Wesentlichen bereits umgesetzt worden. Insbesondere durch die sehr schnell erfolgte Befestigung des Banketts ist bereits jetzt zu beobachten, dass seitdem kein Fahrzeug mehr von der Fahrbahn abgekommen ist. Diese Maßnahme zeigt also bereits erfolgreich Wirkung. Zur Maßnahme einer Umrüstung auf die 4+0-Verkehrsführung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 3. Aus welchen Gründen hat sich das Verkehrsministerium gegen eine mögliche Minimierung der Unfallgefahr durch Schaffung von vier breiten Fahrbahnstreifen im Bereich der Autobahnbaustelle der A 7 im Abschnitt zwischen Schwarmstedt und Mellendorf entschieden?**

Die Sicherheit des Verkehrs hat bei der Einrichtung von Baustellen oberste Priorität. Daher hat sich das Verkehrsministerium gerade im Sinne der Verkehrssicherheit für die Beibehaltung der 5+0-Verkehrsführung ausgesprochen. Es ist durch die Vergangenheit hinreichend belegt, dass im Regelfall die Unfälle mit den schweren Folgen durch das zum Teil ungebremste Auffahren an den Stauenden

geschehen. Je weniger Stau durch eine Baustelle entsteht, desto sicherer ist sie also. Daher ist es oberstes Ziel der Landesregierung, diese Staus möglichst zu verhindern. Staus in Baustellen entstehen regelmäßig durch die Reduzierung von Fahrspuren, da durch die Einfädelungsvorgänge häufig gebremst werden muss, was dann wiederum Störungen und dann im Ergebnis Stauungen auslöst. Es sollen daher auch in Baustellen möglichst alle Fahrspuren aufrechterhalten werden, um einen gleichmäßigen Verkehrsfluss und damit Staus zu verhindern. Nur dann können die schweren Unfälle wirksam verhindert werden. Dies deckt sich auch mit den Vorgaben des Bundes für die Einrichtung von Baustellen auf Bundesautobahnen.

31. Nachfragen: Welches Ministerium soll zukünftig für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung zuständig sein?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 6. April 2018 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der FDP-Abgeordneten Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns und Dr. Stefan Birkner (Drucksache 18/612) teilte die Landesregierung mit, dass die im Koalitionsvertrag vorgesehene Zuständigkeitsüberprüfung erfolgt sei. Leider teilte die Landesregierung in ihrer Antwort nicht mit, zu welchen Schlussfolgerungen die Überprüfung geführt hat.

1. Welches Ministerium soll zukünftig für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung zuständig sein?

Für den Maßregelvollzug und für die Therapieunterbringung soll die Zuständigkeit auch weiterhin beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verbleiben.

2. Welche Kompetenzen bzw. welches Fachwissen ist im Justizministerium vorhanden, um den Bereich des Maßregelvollzugs zu übernehmen?

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz (Nds. MVollzG) und das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes (AG ThUG) formulieren das Ziel der Heilung des anlassgebenden psychischen Zustands (§§ 2 Abs. 1 Nds. MVollzG, 1 Abs. 2 AG ThUG). Diese kurative Ausrichtung zeigt sich auch darin, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt unter ärztlicher Leitung vollzogen wird (§ 5 a Satz 1 Nds. MVollzG). Einrichtungen für den Vollzug der Therapieunterbringung sind nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThUG) nur geeignet, wenn sie wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung gewährleisten können. Für die freiheitsentziehenden Maßnahmen, deren Vollzug das Justizministerium als Aufsichtsbehörde verantwortet, gelten diese Maßgaben nicht. Entsprechende Kompetenzen hält das Justizministerium nicht vor. Dies war die Grundlage dafür, die Zuständigkeit im MS zu belassen.

3. Teilt die Landesregierung, sofern eine Zuständigkeit des Justizministeriums geplant sein sollte, weiterhin die Auffassung, dass Maßregelvollzug nicht dem Strafvollzug, sondern der Therapie dienen sollte?

Entfällt.

32. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegen Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen?

Abgeordnete Horst Kortlang, Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einer Studie des Robert-Koch-Instituts sind 15,4 % der Kinder und Jugendlichen in Deutschland übergewichtig oder adipös. Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung haben angesichts dieser Zahlen angekündigt, Maßnahmen gegen Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Gemäß einem Artikel in der *HAZ* vom 7. Mai 2018 spricht die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast davon, Ernährung als Schulfach einzuführen. Kultusminister Grant Hendrik Tonne hingegen spricht sich gegen diese Idee aus (*HAZ*, 8. Mai 2018).

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem Land Niedersachsen liegen durch die seit 2007 landesweite Zusammenführung und Auswertung der Daten der Schuleingangsuntersuchungen der kommunalen Gesundheitsdienste Zahlen zu Übergewicht und Adipositas von Kindern im Einschulungsalter (ab 4,5 bis ca. 6,5 Jahre) vor. Danach ist die Häufigkeit von Übergewicht und Adipositas über den Zeitraum 2007 bis 2017 nahezu konstant (Übergewicht: 2007 - 5,5 % und 2017 - 5,7 %; Adipositas: 2007 - 4,1 % und 2017 - 4,3 %).

Trotz der weitgehend konstanten Prävalenzzahlen für Übergewicht und Adipositas für Kinder im Einschulungsalter nimmt die Landesregierung das Problem weiterhin ernst; insbesondere da sich Gruppen mit deutlich erhöhtem Risiko für Übergewicht und Adipositas ausmachen lassen. Zudem zeigt sich durch Daten einzelner Kommunen, die die Kinder auch im Verlauf der Grundschulzeit untersuchen, wie auch durch bundesweite Begutachtungen (Surveys, z. B. die Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KIGGS) des Robert-Koch-Instituts (RKI)), dass Übergewicht und Adipositas im Verlauf der Grundschulzeit und Adoleszenz bei den Kindern zunehmen.

1. Welche Aussage gibt die Meinung der Landesregierung wieder, die der Landwirtschaftsministerin oder die des Kultusministers?

Es besteht Einigkeit in der Landesregierung, die Einführung eines eigenen Schulfaches „Ernährung“ abzulehnen. Nicht jede gesellschaftliche Fehlentwicklung lässt sich in Schule und durch neue Schulfächer auffangen.

Bei der Frage der Ernährung sind die Erziehungsberechtigten in der Pflicht. Zusätzlich können Kindertageseinrichtungen und Schulen das Thema mit einer Vielzahl an Unterrichtseinheiten in unterschiedlichen Fächern, Themenwochen und Projekten flankieren. Dies ist auch bereits der Fall. Ernährungsbildung ist schon jetzt ausdrücklich Teil des schulischen Curriculums und gehört somit zum Unterrichtsstoff, wobei die Vermittlung je nach Jahrgangstufe und Schulform sowohl theoretisch als auch praktisch erfolgt.

In diesem Sinne warb Frau Ministerin Otte-Kinast in dem Interview der *HAZ* nicht primär für ein Schulfach Ernährung, sondern für eine Stärkung von Alltagskompetenzen (inklusive Ernährung) von Kindern und Jugendlichen.

2. Plant die Landesregierung, flächendeckend in den Schulen ein gesundes Mittagessen kostenfrei einzuführen?

Nein. Für Organisation, Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens ist der Schulträger zuständig. Die Zuständigkeit des Schulträgers und die Kostentragungspflicht ergeben sich aus §§ 112 und 113 NSchG. Schulen und Schulträger werden in allen Fragen der Schulverpflegung von der Ver-

netzungsstelle Schulverpflegung beraten. Diese wurde zum 01.04.2009 im Rahmen von IN FORM (Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung) unter der Federführung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vernetzungsstellen zur Schulverpflegung (VerSch) in Niedersachsen und anderen Ländern eingerichtet. Die Finanzierung wurde von Bund und Land bis 2016 gemeinsam aufgebracht. Seit 2017 finanziert die Landesregierung die Vernetzungsstelle Schulverpflegung aus dem Haushalt des Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ohne Beteiligung des Bundes. Die Trägerschaft liegt bei der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Um eine möglichst gute Verknüpfung mit dem Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) zu gewährleisten, erfolgte eine räumliche Anbindung der VerSch an die NLSchB. Die vier Beratungskräfte sind landesweit verteilt: jeweils eine Beratungskraft an den Standorten der Regionalabteilungen der NLSchB in Lüneburg, Osnabrück und Braunschweig. Die fachlich-inhaltliche Zuständigkeit und Finanzierung werden vom ML wahrgenommen.

3. Plant die Landesregierung, den Sportunterricht und die Sportangebote auszuweiten?

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung. Regelmäßige Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Integration der Menschen in ihren Lebenswelten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer kulturellen und sozialen Herkunft. Es ist das Bestreben der Landesregierung, in enger Abstimmung mit dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) eine vielfältige und ansprechende Palette von Bewegungs-, Sport- und Spielangeboten anzubieten.

Das Land Niedersachsen unterstützt den organisierten Sport seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) am 01.01.2013 mit einer jährlichen Finanzhilfe von mindestens 31,5 Millionen Euro. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSportFG sind bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen förderungswürdige Aufgaben. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) ist festgelegt, dass der LSB von der Finanzhilfe jährlich mindestens 400 000 Euro für bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport zu verwenden hat.

In sehr vielen Grundschulen sind zusätzliche Sportangebote im Rahmen der „bewegten Pause“ etabliert. Zudem pflegen viele Grundschulen die Kooperationen mit örtlichen Sportvereinen und nehmen auch an übergreifenden sportlichen Veranstaltungen auf kommunaler Ebene teil (z. B. Nachtlauf, ATP-Turnier). Im Rahmen der „Bewegten Schule“ erhalten Grundschulen und weiterführende Schulen bei Teilnahme am Aktionstag „Bewegte Kinder - schlaue Köpfe“ individuell abgestimmte Anregungen zur Bewegungsförderung für ihre Schule.

Der Sportunterricht in Schulen sieht neben den zahlenmäßig ausgewiesenen Pflichtstunden ausdrücklich zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote vor. Im Primarbereich sind je Jahrgang zwei Wochenstunden Sportunterricht vorgesehen. Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

In den Schulformen des Sekundarbereichs I - einschließlich der Schulform Förderschule - sind nach den schulformspezifischen Grundsatzverordnungen je Jahrgang zwei Wochenstunden vorgesehen. Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften bereitgestellt.

Nahezu überall werden neben dem regulären Sportunterricht zusätzliche schulinterne Wettbewerbe wie „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“, Bundesjugendspiele und sonstige Sportfeste durchgeführt. Außerhalb des Ganztagsbereichs und der Betreuungszeiten werden zudem Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen durch den LSB gefördert. Die entsprechenden Fördermittel werden durch das Ministerium für Inneres und Sport über das Niedersächsische Sportfördergesetz bereitgestellt.

Das Kultusministerium und der LSB haben das gemeinsame pädagogische Interesse, junge Menschen zu motivieren, lebenslang Sport zu treiben. Bereits im Jahr 2004 wurde eine „Rahmenvereinbarung im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen“ zur Zusammenarbeit geschlossen, in der die Rahmenvereinbarungspartner übereinstimmend festhalten, dass die den regulären Sportunterricht

ergänzenden außerunterrichtlichen Spiel-, Sport- und Bewegungsangebote der örtlichen Sportvereine Bestandteil einer guten Ganztagschule sind. Im Februar 2016 wurde die bewährte Zusammenarbeit durch Unterzeichnung einer überarbeiteten, an die neue Rechtslage angepassten Rahmenvereinbarung erneut bekräftigt. Der LSB ist daher bestrebt, sich in Ganztagschulen mit einem umfassenden, qualitätsorientierten Spiel-, Sport- und Bewegungsangebot einzubringen. Hierzu gehören auch Angebote der kompensatorischen Bewegungsförderung.

Die Kooperation von Sportvereinen und Ganztagschulen stellt für alle Beteiligten eine „Win-Win-Situation“ dar: Die Schülerinnen und Schüler lernen u. a. neue „Trendsportarten“ kennen und können unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft ihren Fähigkeiten und Interessen nachgehen. Durch das Angebot außerunterrichtlicher Sport- und Bewegungsangebote von Sportvereinen wird die Ganztagschule zu einem Ort der Teilhabe, da alle außerunterrichtlichen Angebote für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei sind. Die Ganztagschulen erweitern den Sportbereich um zusätzliche, attraktive außerunterrichtliche Angebote. Für die außerschulischen Partner besteht gleichzeitig die Möglichkeit, auf verschiedene Sportarten aufmerksam zu machen und unter Umständen neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

Seit August 2017 besteht zudem eine neue Kooperationsvereinbarung „Leistungssportförderung und Schule“, die eine Verständigung zwischen dem LSB und dem Kultusministerium zur besseren Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule darstellt. Ziel ist die Steigerung der Anzahl potenziell international erfolgreicher Athletinnen und Athleten durch erhöhte Attraktivität für Kinder und Jugendliche, Leistungssport zu betreiben.

33. Welche Übertragungsraten gewährleistet die Landesregierung ab spätestens 2025 landesweit?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Die Digitalisierung ist das Schwerpunktthema der Landesregierung für die kommenden fünf Jahre. Bis zu 1 Milliarde Euro stellt das Land zur Verfügung, um Niedersachsen bis 2025 flächendeckend mit glasfaserbasierten Gigabit-Netzen zu versorgen“, heißt es auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums (<https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/digitalisierung/niedersachsen-werden-teil-des-masterplans-digitalisierung--163539.html>). Aus dieser und anderen Aussagen ergibt sich, dass in ganz Niedersachsen in sechs Jahren flächendeckend für alle Gebäude ein FTTH-Anschluss zur Verfügung stehen soll und der 5G-Mobilfunkstandard in Niedersachsen vorherrscht. Aktuell sucht das MW über die „Bürgerbeteiligung Mobilfunk“ noch nach Funklöchern.

Bereits seit 2014 verfolgt die Landesregierung mit der Niedersächsischen Breitbandstrategie die Schaffung leistungsfähiger und zukunftssicherer Breitbandinfrastrukturen. Probleme zur Erreichung dieser Zielsetzung ergeben sich aktuell aus komplizierten und bürokratischen Antragsverfahren, einem „Fördermittel-Chaos“ (*NDR*, „Bis 2025 sollen alle Haushalte ans Glasfasernetz“, 1. November 2017) und der sogenannten Glasfaserbremse. Zur Zielerreichung stellt das Land 1 Milliarde Euro bis 2022 zur Verfügung. Auch der Bund und die EU stellen Fördermittel bereit.

1. Ist oder wird das bundesweite 50-MBit-Ziel für alle Haushalte (<https://www.golem.de/news/50-mbit-s-dobrindt-glaubt-weiter-an-bundesweiten-ausbau-bis-2018-1703-126857.html>) für 2018 in Niedersachsen erreicht, und wenn nicht, was ist die Ursache für die Nichterreichung?

Betrachtet man die aktuelle Versorgung der Haushalte mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit pro Sekunde, liegt Niedersachsen entsprechend den aktuellen Daten des TÜV Rheinland mit 77,5 % leicht über dem Bundesdurchschnitt von 76,9 %. Das von der Bundesregierung genannte 50-Mbit-Ziel kann aus Sicht der Landesregierung allerdings nur als Zwischenlösung

verstanden werden. Wir wollen den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähiger Breitbandinfrastruktur bis in die Gebäude beschleunigen und bis spätestens 2025 Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als einem Gigabit erreichen. Hemmnisse, die zu Verzögerungen im Ausbau führen können - wie beispielsweise die fehlende Verbindlichkeit von Markterkundungsverfahren oder Baukostensteigerungen - sind identifiziert und werden mit entsprechenden Lösungsstrategien im Masterplan Digitalisierung dargestellt werden.

- 2. Aus welchen Gründen können sich die Haushalte und Unternehmen in Niedersachsen darauf verlassen, dass spätestens ab dem 1. Januar 2025 in jedem Haushalt, in jedem Unternehmen, in jeder Schule und in jeder Behörde ein Glasfaseranschluss (FTTH) mit einer erreichbaren Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 1 Gigabit pro Sekunde sowie der 5G-Mobilfunkstandard flächendeckend in Niedersachsen vorherrschen werden?**

Ziel der Landesregierung ist es, bis 2025 eine flächendeckende Versorgung mit gigabitfähiger Infrastruktur bis in die Gebäude zu erreichen. Sämtliche politische Maßnahmen sind auf die Errichtung dieses Ziels ausgerichtet. Dazu gehört zum einen, mit den Telekommunikationsunternehmen eine Übereinkunft über den künftigen eigenwirtschaftlichen Ausbau zu erzielen. Zum anderen unterstützen wir die Landkreise nach Kräften bei ihren aktuellen laufenden Ausbauprojekten. Gleichzeitig werden die Eckpunkte für die nächste Phase des geförderten Giganetzausbaus entwickelt.

Niedersachsen dringt darauf, die Einführung des Mobilfunkstandards 5G zu beschleunigen, und hat dabei das Ziel, eine verlässliche und möglichst flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk für Sprachtelefonie und Datenübertragung für die Bevölkerung, aber auch entlang der wichtigsten Verkehrswege sicherzustellen. Unsere infrastrukturpolitische Zielsetzung in Niedersachsen ist es dabei, insbesondere auch im ländlichen Raum die Mobilfunkkapazitäten schnellstmöglich weiter auszubauen.

- 3. Wie viele Kilometer Glasfaserkabel müssen in den kommenden sechs Jahren überschlägig verlegt und wie viele Funkmasten in den kommenden sechs Jahren errichtet werden, um die beiden Zielsetzungen in und für Niedersachsen zu erreichen?**

Aufgrund vieler unbekannter Größen wie den topographischen Gegebenheiten einzelner Lagen, des noch stattfindenden eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Telekommunikationsunternehmen sowie der variierenden Reichweiten einzelner Funkmasten kann eine Bezifferung - auch überschlägig - zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös getroffen werden.

- 34. Entscheidungen des Kultusministeriums zu Versetzung, Abordnung und Erteilung von Anrechnungsstunden**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Immer wieder führen Versetzungen, Abordnungen oder die Erteilung von Anrechnungsstunden zu Diskussionen in den Schulen, unter den Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern. In einigen Fällen müssen innerhalb eines Schuljahres Umstrukturierungen vorgenommen werden, und es wird gefragt, wie und auf welcher Ebene Entscheidungen getroffen worden sind. In der Vergangenheit wurden auch immer wieder Entscheidungen auf Ebene des Kultusministeriums getroffen, und die NLSchB wurde per Erlass, E-Mail oder Telefonat aufgefordert, eine Versetzung, eine Abordnung oder die Erteilung von Anrechnungsstunden vorzunehmen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als oberste Schulbehörde in Niedersachsen gehört es zu den Hauptaufgaben des Kultusministeriums, die Entwicklung des Schulwesens zu planen und zu gestalten, die Strukturen des Unterrichts in den verschiedenen Schulformen zu regeln, Rahmenrichtlinien für dessen Inhalte und Methoden zu erlassen und die Ausstattung der Schulen insbesondere mit Lehrkräften sicherzustellen.

Entsprechend der Geschäftsverteilung zwischen dem Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) werden die strategischen Vorgaben zur Ressourcenzuweisung und Personalplanung im Kultusministerium getroffen. Die operative Umsetzung der Planungen in konkrete Personalmaßnahmen ist originäre Aufgabe der NLSchB. Insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Einstellungs- und Versetzungsverfahren findet eine enge Abstimmung im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen zwischen den in den Schulbehörden für die Personalplanung Verantwortlichen statt.

Im Einzelnen handelt es sich entsprechend der Fragestellung der Abgeordneten um die nachfolgenden Maßnahmen.

a) Versetzungen und Abordnungen von Lehrkräften zwischen Schulen:

Ziel der Personalplanung der Schulbehörden in Niedersachsen ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu erreichen. Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Die Personalplanung durch die NLSchB ist derart zu gestalten, dass der durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zu Beginn eines Schuljahrs im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der NLSchB ausgewogen ist.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn jedes Schuljahrs mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Es ist Aufgabe der Schulen und der NLSchB, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Die Abordnung stellt ein wichtiges Personalsteuerungs- und Personalplanungsinstrument dar, das dem Dienstherrn im Hinblick auf eine möglichst optimale Organisation seines Dienstbetriebs zur Verfügung steht. Die Entscheidung über eine Abordnung steht im Ermessen des Dienstherrn; ihm kommt dabei insbesondere angesichts des lediglich vorübergehenden Charakters der Abordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Nach § 101 Abs. 2 Nr. 4 NPersVG ist Mitbestimmung oder Beherrschungsstellung bei einer Abordnung im Bereich der öffentlichen Schulen bis zur Dauer eines Schulhalbjahrs ausgeschlossen. Für Abordnungen, die über die Dauer eines Schulhalbjahrs hinausgehen, gelten die allgemeinen Regelungen des NPersVG. Diese Abordnungen sind mitbestimmungspflichtig nach § 65 Abs. 1 Nr. 10 NPersVG.

Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen weiteren unterrichtlichen und außerunterrichtlichen (Wahl-)Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahrs, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzepts der Schule. Die Entscheidungen über die konkreten Maßnahmen und deren Umsetzung erfolgen in den fachlich zuständigen Dezernaten der Regionalabteilungen der NLSchB, nach Absprache zwischen NLSchB

und Schulen bzw. zwischen den Schulen im Fall von Abordnungen von maximal einem Schulhalbjahr.

b) Abordnungen an Schulbehörden:

Es entspricht bewährter Praxis in vielen Landesbehörden, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht allein durch ausgebildetes Verwaltungspersonal, sondern in erheblichem Maße auch durch Angehörige ressortspezifischer Laufbahnen und Fachrichtungen erfolgt. Dies gilt insbesondere für die ministerielle Ebene. In den Schulbehörden des Landes werden Personen mit einer Lehramtsausbildung und mit schulischem Erfahrungshintergrund eingesetzt. Hierbei ist es wichtig, Erfahrungen aus der schulischen Praxis in die Überlegungen mit einzubeziehen und dafür die Expertise der Lehrkräfte zu nutzen. Dies geschieht durch die zeitlich befristete Aufnahme dieses Personenkreises im Wege der Abordnung.

Im jeweiligen aktuellen Haushaltsplan sind in der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen, das Budget und die Stellen des Einzelplans 07 die Abordnungsermächtigungen für die Übernahme einer Tätigkeit, u. a. im Kultusministerium, in der NLSchB bzw. im Niedersächsischen Landesinstitut für Qualitätsentwicklung (NLQ) etc., dargestellt.

Für die Unterstützung der strategischen Arbeit im Kultusministerium geschieht dies einerseits durch die zeitlich befristete Aufnahme dieses Personenkreises im Wege der Abordnung, wofür im Haushaltsplan eine Haushaltsermächtigung im Umfang von bis zu 14 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) vorgesehen ist. Eine weitere Ermächtigung im Umfang von sieben VZLE für die Mitarbeit im Rahmen des Projektes IT 2020 ist unter Ziffer 30 dargestellt.

Zum anderen gehören Lehrkräfte bei Ausschreibungen für dauerhaft zu besetzende Dienstposten und Arbeitsplätze mit vorwiegend schulfachlichem Aufgabenprofil zur definierten Zielgruppe, so dass gegebenenfalls eine Versetzung in das Kultusministerium die Zielmaßnahme ist.

Die Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben macht deren Verwendung auch künftig unverzichtbar. Die von den Lehrkräften wahrgenommenen Aufgabenfelder stehen in engem Bezug zur Ausgestaltung des Unterrichts in den Schulen und erfordern daher vertiefte pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen. Verwaltungspersonal ohne pädagogische Qualifikation und ohne schulischen Erfahrungshintergrund kommt für die in Rede stehenden Aufgaben nicht in Betracht. Hinsichtlich des Termins für den Wechsel in die Behörden wird in der Regel auf die schulischen Belange Rücksicht genommen, indem der jeweils anstehende Schuljahres- oder Schulhalbjahresbeginn angestrebt wird. Um den dienstlichen Interessen beider Institutionen Rechnung tragen zu können, wird, insbesondere bei terminlichen Abweichungen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Schule und der NLSchB auf das Instrument der Teilabordnung zurückgegriffen.

Diese Anfrage knüpft inhaltlich an eine vorangegangene Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 18/248) an. Deren Beantwortung durch das Kultusministerium namens der Landesregierung vom 01.03.2018 (Drs. 18/433), auf die hiermit verwiesen wird, stellt entsprechend der Fragestellung in der gebotenen Ausführlichkeit und Differenzierung den außerunterrichtlichen Einsatz niedersächsischer Lehrkräfte dar.

c) Anrechnungs- und Entlastungsstunden:

Der Begriff der Anrechnungsstunden wird für die Beantwortung der Anfrage dahin gehend verstanden, dass damit die Reduzierungen der Unterrichtsverpflichtung gemeint sind, die Lehrkräften in Form von Anrechnungsstunden und Schulleitungen in Form einer Verminderung ihrer Unterrichtsverpflichtung zur Wahrnehmung besonderer funktionsbezogener oder sonstiger außerunterrichtlicher schulischer Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gewährt werden. Im Unterschied zu Abordnungen stehen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden in einem direkten Bezug zu den Unterrichtstätigkeiten der Lehrkräfte. Über den Umfang der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden wird regelmäßig in öffentlichen Statistiken und im Haushaltsplan (Buchstabe F des Vorworts zum Einzelplan 07) informiert.

Lehrkräfte und Schulleitungen erhalten für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben Anrechnungsstunden bzw. eine Verminderung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung, um die Einhaltung des von § 60 Abs. 1 NBG vorgegebenen arbeitszeitrechtlichen Rahmens von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu gewährleisten. Dabei wird ein Teil der Arbeitszeit

von der Unterrichtstätigkeit in den außerunterrichtlichen Bereich verlagert; die Unterrichtsverpflichtung sinkt entsprechend der Erhöhung des nicht unterrichtlichen Arbeitszeitanteils. Grundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden bzw. der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung muss regelmäßig ein in der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) oder anderen Rechtsvorschriften normierter Tatbestand sein. Ausführlich sind die einzelnen Entlastungstatbestände in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/8442 aus der vorangegangenen Legislaturperiode dargestellt. Auf die dort gegebenen Informationen (Antwort der Landesregierung - Drs. 17/8598) wird hier ausdrücklich verwiesen. Davon zu unterscheiden sind die Ermäßigungen der Unterrichtsverpflichtung, die Lehrkräften und Schulleitungen aus in der Person liegenden Gründen gewährt werden (z. B. Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung, §§ 8,10, bzw. 25, 26 Nds. ArbZVO-Schule).

Nach § 16 Nds. ArbZVO-Schule können Lehrkräften seitens des Kultusministeriums Anrechnungsstunden für Sonderaufgaben gewährt werden. Der Begriff der Sonderaufgaben ist nicht abschließend definiert. In der Regel handelt es sich dabei um innovative und schulpolitisch gewichtige Maßnahmen. Unter den Begriff der Sonderaufgaben fallen - neben den in der Vorschrift nicht abschließend aufgezählten Schulversuchen, Modellversuchen oder Projekten, der Erarbeitung von Lehrplänen und der Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen - auch außerunterrichtliche Aufgaben, die im Zuge der Weiterentwicklung des Schulwesens wahrgenommen werden.

Für die Vergabe dieser Anrechnungsstunden ist ein geregeltes Verfahren vorgegeben. Neu- oder Änderungsanträge müssen auf den Dienstweg über die NLSchB an die jeweils zuständigen Fachreferate im Kultusministerium gegeben werden, sodass die Anträge zusammengefasst über die Abteilungsleitungen des Kultusministeriums spätestens zum 1. Februar eines Jahres zur Entscheidung an die Hausspitze vorgelegt werden können. Entsprechend den festgelegten Obergrenzen im Rahmen des bestehenden Konzepts zur Verteilung der Anrechnungs- und Entlastungsstunden (AE-Stunden) wird dann die Entscheidung über das Gesamtkonzept für das im Sommer beginnende neue Schuljahr getroffen. Im Regelfall wird hier über Anträge für AE-Stunden für bestimmte Projekte oder Aufgaben, aber nicht für bestimmte Lehrkräfte entschieden. Die Benennung von Lehrkräften für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben erfolgt im Regelfall (Ausnahmen hiervon sind in der Beantwortung der Frage 2 dargestellt) von der NLSchB oder wird gegebenenfalls nach Durchführung eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens in NLSchB oder im Kultusministerium getroffen.

Aufgrund der Vorbemerkung werden die Fragen mit Blick auf die Abordnungen bzw. Versetzungen an das Kultusministerium seit Schuljahresbeginn 2017/2018 wie nachstehend beantwortet:

1. In wie vielen Fällen wurden o. g. Einzelfallentscheidungen zu Lehrkräften im Kultusministerium getroffen?

Insgesamt wurden neun Lehrkräfte aus der Schule an das Kultusministerium abgeordnet, in fünf Fällen wurden zusätzlich bestehende Abordnungen zum Schuljahresbeginn verlängert. Darüber hinaus wurden vier Lehrkräfte an das Kultusministerium versetzt.

Alle Lehrkräfte werden regelmäßig über Auswahlverfahren für die jeweiligen (Abordnungs-)Dienstposten ausgewählt. Insofern handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen des Kultusministeriums.

2. Auf wessen Veranlassung hin wurde im Kultusministerium diese Entscheidung getroffen (je Einzelfall)?

Die Wiederbesetzung von Planstellen oder Abordnungsstellen mit Lehrkräften erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Auswahlverfahren auf der Grundlage der jeweiligen Stellenausschreibungen. Jede Auswahlentscheidung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der Staatssekretärin. Hiervon abweichend sind zu Beginn der laufenden Legislaturperiode - jeweils zum 1. Februar 2018 - drei Abordnungsmaßnahmen ohne vorherige Ausschreibung erfolgt. Bei zwei dieser Stellen handelte es sich um kurzfristige Maßnahmen des Ministers zur Stärkung des Ministerbüros und des Referats 01 des

Kultusministeriums, bei denen vor dem Hintergrund des hierfür notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses auf die Ausschreibung verzichtet wurde. Bei der dritten Maßnahme handelt es sich um die Wiederbeschäftigung eines bereits im Kultusministerium beschäftigten Oberschulrektors nach Ausscheiden aus dem Landtag.

3. Aus welchen Gründen und vor welchem Hintergrund wurde so entschieden?

Die Ausschreibungen erfolgen im Rahmen stellen- und personalwirtschaftlicher Planungen, die Auswahlentscheidungen nach den Grundsätzen der Bestenauslese. Hinsichtlich der unter Frage 2 dargestellten Sonderfälle wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

35. Einstellung von sozialpädagogischen Fachkräften für die Unterstützung der Inklusion?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bezugnehmend auf die Antwort auf die Kleine Anfrage für die Fragestunde im Rahmen der 13. Sitzung des Landtags (Drucksache 18/730) stellen wir fest, dass von den 470 ausgeschriebenen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Juli 2018 befristet und für die Unterstützung der Inklusion vorgesehen waren, nur 115 Stellen besetzt werden konnten. Diese 115 Stellen wurden inzwischen allesamt entfristet. Dennoch besteht nach wie vor in den Schulen ein Bedarf an weiteren Unterstützungskräften. Zudem blieben damit von 470 ausgeschriebenen Stellen 355 unbesetzt. Durch die Entfristung dürften die Stellen deutlich attraktiver sein als die zuvor ausgeschriebenen Stellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens zum Schuljahr 2017/2018 wurden Beschäftigungsmöglichkeiten zur befristeten Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Förderschulen zur Abordnung an allgemeine Schulen geschaffen. Aufgrund dieser Einstellungsermächtigung sind Stellenbesetzungen im Umfang eines Volumens von rund 115 Vollzeiteinheiten umgesetzt worden. Die Landesregierung hat per Erlass vom 17.04.2018 entschieden, dass diese Beschäftigungsverhältnisse nunmehr entfristet werden können. Über die Entfristung der Arbeitsverträge ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden. Über das Gesamtergebnis der Stellenbesetzung wird die Niedersächsische Landesschulbehörde bis zum 01.06.2018 berichten.

1. Werden seitens der Landesregierung die unbesetzten 355 Stellen erneut ausgeschrieben?

Nein.

2. Wenn ja, plant die Landesregierung, diese als unbefristet auszuschreiben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wenn nein, wie erklärt die Landesregierung den nicht mehr vorhandenen Bedarf an den 355 unbesetzten Stellen im Vergleich zur Vorgängerregierung, die einen landesweiten Bedarf an 470 Stellen gesehen hat?

Der Bedarf an zusätzlichem sonderpädagogischem Personal, sowohl Lehrkräften als auch Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (PM), ist der Landesregierung bekannt. Daher hat sie in ihrer Koalitionsvereinbarung einen sukzessiven Aufbau der Stellen für PM vereinbart.

Mit den befristet bereitgestellten Vollzeiteinheiten bis zum 31.07.2018 sollte der Bedarf für das Schuljahr 2017/2018 gedeckt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 24 für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung (Drs. 18/730) aus dem diesjährigen April-Plenum verwiesen.

36. Wie ist der Abschiebehaft-Vollzug in Niedersachsen geregelt?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtete am 29. Januar 2018, die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern hätten sich darauf geeinigt, eine gemeinsame Abschiebehafteinrichtung für abgelehnte Asylbewerber zu errichten. Zuvor müsse man aber eine rechtliche Hürde nehmen: Laut schleswig-holsteinischem Innenminister Hans-Joachim Grote sei die Verabschiedung eines Abschiebehaftvollzugsgesetzes notwendig.

In Niedersachsen ist die Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover zentral für Abschiebungshaft in Amtshilfe für die Polizei zuständig. Dort werden Abschiebungsgefangene entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie räumlich von sonstigen Vollzugsformen getrennt untergebracht (<https://www.justizvollzugsanstalt-hannover.niedersachsen.de/themen/vollzug/abschiebungshaft/abteilung-langenhagen-82294.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sogenannte Rückführungsrichtlinie) erfolgt die Inhaftierung von abzuschiebenden Personen grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Wenn in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden sind und die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen muss, so werden in Abschiebungshaft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.

Niedersachsen hat mit der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover eine spezielle Abschiebungshafteinrichtung, die diesen europarechtlichen Vorgaben entspricht. Die Unterbringung der Abschiebungshaftgefangenen erfolgt durch das Justizressort in Amtshilfe für das Innenressort.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Abschiebehaftvollzug in der Justizvollzugsanstalt Hannover Abteilung Langenhagen geregelt?

Der Abschiebungshaftvollzug in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover erfolgt auf Grundlage des § 62 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

2. Sieht die Landesregierung ebenfalls die Notwendigkeit für ein Abschiebehaftvollzugsgesetz?

Ja.

3. Wie hat sich die Anzahl der Insassen in Abschiebehaft in Langenhagen seit 2016 entwickelt (bitte nach Nationalitäten und Verweildauer aufschlüsseln)?

Die Auswertung der statistischen Erhebungen der JVA Hannover und der Bundesstatistik ergab folgende Belegungssituation seit 2016 der Abteilung Langenhagen:

2016

3 184 Tage: 214 Personen = 15 durchschnittliche Verweiltage

Die Durchschnittsbelegung der Abteilung Langenhagen in 2016 lag bei neun Gefangenen.

2017

8 305 Tage: 435 Personen = 19 durchschnittliche Verweiltage

Die Durchschnittsbelegung der Abteilung Langenhagen in 2017 lag bei 23 Gefangenen.

2018 (bis 30. April 2018)

2 721 Tage: 151 Personen = 18 durchschnittliche Verweiltage

Die Durchschnittsbelegung der Abteilung Langenhagen in 2018 (bis 30. April) lag bei 27 Gefangenen.

Die Nationalitäten verteilten sich über die Jahre wie folgt:

Nationalität	2016	2017	2018 (bis 30. April 2018)
afghanisch	1	2	5
ägyptisch	0	0	1
albanisch	67	134	47
algerisch	13	19	12
armenisch	0	4	2
belarussisch	0	0	1
beninisch	0	1	0
bosnisch	1	3	0
bosnisch-herzegowinisch	1	1	0
bulgarisch	2	0	0
burkinisch	0	0	1
chilenisch	1	0	0
chinesisch	0	1	0
Côte d'Ivoire	0	4	0
Elfenbeinküste	0	1	0
eritreisch	7	11	0
gabunisch	1	0	0
gambisch	1	0	0
georgisch	17	23	3
ghanaisch	5	5	1
guineisch	0	1	2
indisch	0	3	1
irakisch	0	11	3
iranisch	0	1	2
israelisch	0	1	0
ivorisch	13	14	5
jordanisch	0	1	0
kamerunisch	0	3	0

Nationalität	2016	2017	2018 (bis 30. April 2018)
kenianisch	0	2	0
kosovarisch	17	24	5
lettisch	0	1	1
libanesisch	0	2	2
liberianisch	0	3	0
libysch	0	0	2
litauisch	1	0	0
malisch	2	3	0
marokkanisch	7	43	13
Marshallinseln	0	0	1
mazedonisch	2	6	1
moldawisch	0	3	0
montenegrinisch	5	6	3
nigerianisch	2	10	1
pakistanisch	3	2	1
polnisch	3	1	0
philippinisch	0	1	0
polnisch	0	3	3
rumänisch	0	0	1
russisch	1	5	4
serbisch	10	11	6
serbisch/montenegrinisch	0	0	1
sierra-leonisch	0	2	0
simbabwisch	0	1	0
somalisch	8	11	4
sudanesisch	7	22	5
syrisch	0	3	1
thailändisch	2	4	2
Tschad	0	0	1
tschechisch	1	1	0
tschetschenisch	0	0	1
tunesisch	5	6	2
türkisch	6	10	4
vietnamesisch	0	4	0
weißrussisch	0	1	0
ukrainisch	1	0	0
Keine Angabe	1	0	0
Gesamtergebnis	214	435	151

37. Wer soll Richtern und Staatsanwälten zukünftig zuarbeiten?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Antwort vom 8. März 2018 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des FDP-Abgeordneten Dr. Marco Genthe (Drucksache 18/464) teilte die Landesregierung mit, dass sich die Belastung der mittleren Beschäftigungsebene im Wesentlichen nicht aus der Zahl der vorhandenen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ableite. „Nach dem maßgebenden Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y wird auch die Belastung der Serviceeinheiten nicht aus der Zahl der vorhandenen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abgeleitet, sondern eigenständig auf der Grundlage der Eingangszahlen ermittelt. Eine rechnerische Mehrbelastung der Serviceeinheiten infolge zusätzlicher Richter- und Staatsanwaltsstellen ergibt sich somit nicht.“

1. **Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die geplanten zusätzlichen 250 Richter und Staatsanwälte sowie die geplanten 3 000 zusätzlichen Einstellungsmöglichkeiten im Polizeidienst am Ende auch eine Zunahme der Zahl von Verfahren vor den Gerichten bedeuten werden?**

Die Ernennung von zusätzlichen Richterinnen und Richtern führt nicht zu einer Zunahme der Verfahrenseingänge bei den Gerichten. Es ist dagegen zu erwarten, dass weitere Personaleinstellungen im Bereich der Polizei und/oder weitere Ernennungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Eingänge bei den Gerichten in Strafsachen erhöhen.

2. **Wie bewertet die Landesregierung die Annahme, dass mehr Verfahren auch eine Mehrbelastung für die mittlere Beschäftigungsebene zur Folge haben?**

Die Landesregierung bewertet die Annahme, dass eine Zunahme der Verfahrenseingänge auch eine Mehrbelastung für die mittlere Beschäftigungsebene zur Folge hat, als zutreffend.

3. **Auf welcher Grundlage kommt die Landesregierung zu der Schlussfolgerung, dass sich die Belastung der mittleren Beschäftigungsebene unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Richter sowie Staatsanwälte verhalten würde?**

Sowohl für den Richter- bzw. Staatsanwaltschaftsdienst als auch für die Serviceeinheiten wurden in der PEBBSY-Erhebung eigene Basiszahlen errechnet. Diese Basiszahlen wurden anhand der lauffahnenbezogenen Bearbeitungszeiten und der Verfahrensmengen ermittelt. Somit sind für die PEBBSY-Belastung der Serviceeinheiten und auch des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstes nur die Schwankungen der Eingangszahlen maßgebend.

38. **Wann, wo und mit welchem Konzept öffnet das „Ankerzentrum“ für Asylbewerber in Niedersachsen?**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Christian Grascha und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 8. Mai 2018 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)*, dass bereits Anfang September die ersten fünf „Ankerzentren“ für Asylbewerber öffnen sollen. Unter anderem heißt es in dem Artikel: „Bayern, Sachsen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben sich bereits bereit erklärt, eines dieser Pilotzentren zu stellen.“

Noch am 5. Mai 2018 sagte Innenminister Pistorius der *HAZ*, dass er die genauen Ausgestaltungsvorschläge, wie man sich diese Zentren vorzustellen habe, nicht kenne. Im Artikel heißt es weiter, Pistorius werfe Seehofer vor, noch überhaupt keine Voraussetzungen für die Schaffung dieser Zentren geschaffen zu haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags sieht die schnelle, umfassende und rechtssichere Bearbeitung von Asylverfahren vor. Hierzu sollen zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, sogenannte AnKER-Zentren, eingerichtet werden (S. 105 des Koalitionsvertrags, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>).

In der Folgezeit sind vorrangig durch Presseberichte unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Informationen zur Ausgestaltung der sogenannten AnKER-Zentren bekannt geworden. Konkrete

und offizielle Darstellungen zur Ausgestaltung dieser Einrichtungen durch das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gibt es bislang nicht. Auf Initiative Niedersachsens sollen den Innenministerien der Länder auf der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 06.06. bis 08.06.2018 erste Eckpunkte durch das BMI vorgestellt werden.

Die Landesregierung hat sich schon immer dafür ausgesprochen, dass Asylsuchende möglichst schnell Klarheit haben müssen, ob sie in Deutschland bleiben können oder nicht. Solange jedoch das zuständige BMI den Ländern noch nicht darlegen kann, wie die sogenannten AnKER-Zentren tatsächlich ausgestaltet sein sollen und insbesondere welche (verfassungs-)rechtlichen Anforderungen an ihre Errichtung erfüllt sein müssen, ist eine nähere Beschreibung oder gar Bewertung dieser Einrichtungen nicht möglich. Daher bleibt zunächst die Sitzung der IMK im Juni 2018 abzuwarten. Bereits vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bislang keine Zusage gegeben, dass Niedersachsen für ein Pilotprojekt zur Verfügung stünde.

1. Wann hat die Landesregierung dem Bundesinnenministerium zugesagt, ein „Pilotankerzentrum“ zu stellen?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wo wird sich dieses „Ankerzentrum“ befinden?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wie wird dieses „Ankerzentrum“ ausgestaltet sein, und welches konkrete Konzept liegt dem Pilotprojekt zugrunde?

Siehe Vorbemerkung.

39. Droht den Justizvollzugsanstalten der Kollaps?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 25. April 2018 berichtete die *Braunschweiger Zeitung (BZ)*, dass die Zustände in deutschen Justizvollzugsanstalten „beunruhigend“ seien. Der Justizvollzug sei bereits überlastet, und die Situation würde sich weiter verschärfen, wenn durch die 15 000 zusätzlichen Stellen bei den Sicherheitsbehörden und die 2 000 neuen Stellen bei der Justiz „mehr Verbrechen aufgedeckt und verhandelt, mehr Strafen verhängt und vollstreckt“ würden. Die Haftanstalten seien bereits jetzt überfüllt, und Ministerien in Sachsen und Niedersachsen berichten u. a. von organisierten kriminellen Strukturen. (*BZ*, 25. April 2018)

Vorbemerkung der Landesregierung

Der niedersächsische Justizvollzug ist sich seiner Verantwortung im Umgang mit Gefangenen, die dem politischen und religiösen Extremismus sowie der Banden- und Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, bewusst. Diese Gefangenen stehen unter besonderer Beobachtung. Es gilt zu verhindern, dass sie ihre extremistischen Vorstellungen weiter verbreiten und/oder subkulturelle sowie kriminelle Strukturen innerhalb des Justizvollzuges aufbauen. Die zur Gefahrenabwehr anzuordnenden Maßnahmen sind vielschichtig und reichen von einer verstärkten Beobachtung über Überwachungsmaßnahmen bei Besuchen, Telefonaten oder des Schriftwechsels bis hin zur unausgesetzten Absonderung von Mitgefangenen.

Bisher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Gefangene, die dem politischen und religiösen Extremismus zuzuordnen sind, organisierte kriminelle Strukturen im niedersächsischen Justizvollzug aufbauen. Bei Gefangenen, die der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, gibt es seit vielen Jahren Erkenntnisse, dass diese Gefangenen die Anstaltssubkultur zu steuern versuchen, strukturiert-hierarchisch organisiert sind, anstaltsübergreifend vernetzt operieren und über ein schwer zu dechiffrierendes Kommunikations- sowie über ein weitreichendes Informationssystem verfügen. Deshalb wurde ein Konzept zur Einführung und Umsetzung eines in den Justizvollzugseinrichtungen einheitlich und standardisierten Informationsmanagements erarbeitet. Im Ergebnis wurde im Jahr 2014 die Zentrale Informationsstelle für Banden- und Organisierte Kriminalität (ZIBOK) bei der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel eingerichtet. Vorrangiges Ziel dieser Fachabteilung ist es, die Kontakte und Kommunikation der Gefangenen, die der Russisch-Eurasisch Organisierten Kriminalität oder der Subkultur der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung zugeordnet werden, zentral zu erheben und zu untersuchen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden von der Fachabteilung anstaltsübergreifend analysiert und ausgewertet sowie den Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Dadurch gelingt es, die Aktivitäten der entsprechenden Gefangenen aufzuhellen und in der Folge einzudämmen.

1. Welche organisierten kriminellen Strukturen existieren in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (bitte aufschlüsseln nach Tätergruppierungen und Anstalten)?

Mit Stand 08.05.2018 wurde folgende Anzahl von Gefangenen, die der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität oder der Subkultur der jeweiligen Justizvollzugsanstalt angehören, ermittelt:

JVA Bremervörde	4
JVA Celle	12
JVA Hannover	7
JVA Lingen	13
JVA Meppen	10
JVA Oldenburg	12
JVA Rosdorf	23
JVA Sehnde	8
JVA Uelzen	1
JVA Vechta	1
JVA Wolfenbüttel	20
Gesamtsumme	110

2. Welche Auslastung haben derzeit die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (bitte aufschlüsseln nach Anstalten)?

Die Auslastung der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Auslastung der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen im April 2018				
	im Durchschnitt belegte Haftplätze	Haftplätze (festgesetzt)	durchschnittliche Auslastung in %	höchster Bestand
JA Hameln	394,74	706	55,91 %	410
JVA Bremervörde	258,61	300	86,20 %	269
JVA Celle	190,84	222	85,96 %	194
JVA für Frauen Vechta	208,00	305	68,20 %	214
JVA Hannover	506,19	614	82,44 %	535
JVA Lingen und JVK	611,26	792	77,18 %	642
JVA Meppen	394,13	413	95,43 %	398
JVA Oldenburg	345,81	437	79,13 %	368
JVA Rosdorf	334,19	386	86,58 %	351

Auslastung der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen im April 2018				
	im Durchschnitt belegte Haftplätze	Haftplätze (festgesetzt)	durchschnittliche Auslastung in %	höchster Bestand
JVA Sehnde	566,68	663	85,47 %	590
JVA Uelzen	264,68	332	79,72 %	276
JVA Vechta	287,87	359	80,19 %	296
JVA Wolfenbüttel	362,03	449	80,63 %	372
Summen	4 725,03	5 978	80,23 %	4 915

3. Wie viele Islamisten sitzen momentan in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (bitte nach Anstalten aufschlüsseln)?

Mit Stand 11.05.2018 befinden sich im niedersächsischen Justizvollzug

- insgesamt zwei wegen Bildung, Mitgliedschaft oder Unterstützung der ausländischen terroristischen Vereinigung „IS“ gemäß §§ 129 a, 129 b StGB verurteilte Gefangene und
- ein Gefangener wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB in Strafhaft,
- zehn weitere Gefangene wegen des Verdachts der Bildung, Mitgliedschaft oder Unterstützung einer islamistischen Terrorgruppe gemäß §§ 129 a, 129 b StGB sowie in einem Fall zusätzlich wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung gemäß § 89 StGB in Untersuchungshaft.
- Im ersten Quartal 2018 ist darüber hinaus bei 30 Strafgefangenen und sechs Untersuchungsgefangenen, die wegen anderer Delikte in Haft sind, aufgrund von vollzuglichen Erkenntnissen oder Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden anzunehmen, dass sie mit radikal-islamischen Überzeugungen sympathisieren.

Die genannten Gefangenen sind in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten im Einzelnen wie folgt untergebracht:

Justizvollzugsanstalt	Untersuchungshaft	Strafhaft/Jugendstrafe
JVA Celle	4 Gefangene	2 Gefangene
JVA Hannover	2 Gefangene	1 Gefangener
JVA Sehnde	2 Gefangene	5 Gefangene
JVA Rosdorf	1 Gefangene	3 Gefangene
JVA Wolfenbüttel	3 Gefangene	3 Gefangene
JA Hameln	-	2 Gefangene
JVA für Frauen Vechta	-	1 Gefangene
JVA Vechta	1 Gefangener	7 Gefangene
JVA Oldenburg	2 Gefangene	1 Gefangener
JVA Meppen	-	1 Gefangener
JVA Bremervörde	-	2 Gefangene
JVA Lingen	1 Gefangener	5 Gefangene
Summe:	16 Gefangene	33 Gefangene

40. Wie steht die Landesregierung zum Werteunterricht für Flüchtlingskinder?

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Jahrestagung der Fraktionsvorsitzenden der CDU und CSU in Frankfurt am Main hat beschlossen, sich für die Einführung eines Werteunterrichts für Flüchtlingskinder einzusetzen (SWR, 7. Mai 2018; *Frankfurter Neue Presse*, 8. Mai 2018). In diesem Unterricht sollen den Kindern Grundregeln und Werte des deutschen Rechtsstaats vermittelt werden.

1. Wie steht die Landesregierung zu dieser Forderung der Union?

Die Landesregierung sieht in der Vermittlung von Werten eine zentrale Aufgabe von Schule. Grundlage dafür ist der Bildungsauftrag von Schule, wie er in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes verankert ist. Den Schülerinnen und Schülern sind nicht nur allgemein Wertvorstellungen zu vermitteln, sie sind konkret zu befähigen, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Prinzipien der Menschlichkeit, der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten. Dies umfasst auch die Gleichberechtigung der Geschlechter, den Gedanken der Völkerverständigung und die Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt. Für den Unterricht ist der im Niedersächsischen Schulgesetz formulierte Bildungsauftrag verbindlich und bildet die Grundlage für die Lehrpläne.

Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Ländern und Kulturen nach Deutschland kommen und in anderen Wertesystemen lebten, benötigen besondere Unterstützung, um sich mit dem hiesigen Wertesystem vertraut zu machen und sich daran orientieren zu können. Diese Unterstützung soll ihnen in der Schule zuteilwerden.

2. Ist die Vermittlung von Werten derzeit nach Meinung der Landesregierung schon ausreichend in den Curricula, beispielsweise im Fach Deutsch als Fremdsprache oder im Regelunterricht, repräsentiert?

Die curricularen Vorgaben für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache behandeln das Thema der Wertevermittlung unter der Überschrift „Interkulturelle (kommunikative) Kompetenz“. Hierbei ist ausdrücklich die Rede von Werten, Normen, Überzeugungen und Einstellungen, die für die interkulturelle kommunikative Kompetenz eine herausragende Rolle spielen. Die interkulturelle Dimension schließt die Herausforderung ein, Konfliktsituationen respektvoll und friedlich zu lösen.

Auch in verschiedenen Curricula unterschiedlicher Fächer sind Wertvorstellungen Thema. Sie werden in der Regel in dem einleitenden Abschnitt „Bildungsbeitrag des Faches“ dargestellt.

In besonderer Weise spielt der Unterricht in den Fächern Politik, Geschichte, Werte und Normen, Religion, Philosophie und Gesellschaftslehre eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung von Werten und demokratiefreundlichen Haltungen und Einstellungen der Kinder und Jugendlichen. Auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Menschen- und Kinderrechte werden hier an konkreten altersgemäßen Themenstellungen das politisch-ethische Bewusstsein und entsprechende Handlungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gestärkt.

Wertebildung findet aber nicht nur im Unterricht statt. Die Landesregierung, insbesondere das Kultusministerium unterstützt eine Vielzahl von Projekten und Initiativen, die in Niedersachsen auf dem Feld der Demokratie- und Menschenrechtsbildung aktiv sind:

Ein Beispiel ist das bundesweite Projekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, das im Kultusministerium koordiniert wird. Ihm gehören in Niedersachsen inzwischen etwa 300 Titelschulen an. Das Projekt trägt dazu bei, den Gedanken eines guten demokratischen Miteinanders und der Gleichwertigkeit aller Menschen im Schulprogramm und in der Schulkultur zu verankern und mit Leben zu erfüllen. Das Besondere dabei ist, dass die Initiative zur Erlangung des Titels häufig von den Schülerinnen und Schülern ausgeht, die sich aktiv für die Werte der Demokratie, Freiheit, Offenheit, Vielfalt und Toleranz einsetzen wollen. Auch geflüchtete Schülerinnen und Schüler beteiligen sich aktiv an den Projekten des Netzwerks. Dies gilt im Übrigen in besonderer Weise auch für das Netzwerk der niedersächsischen UNESCO-Projekt-Schulen. Diese Schulen engagieren sich in vielfältiger Form dafür, junge Geflüchtete aktiv in schulische Projekte einzubeziehen.

Ein weiteres Beispiel ist das bundesweite Projekt „Dialog macht Schule“, das vom Kultusministerium gefördert wird. Unterstützt werden hier vor allem bildungsbenachteiligte Jugendliche und diejenigen mit Migrations- bzw. Fluchterfahrungen bei der Persönlichkeitsentwicklung, der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe mit dem Mittel des unmittelbaren Dialogs. Studierende, insbesondere mit Migrationsbiographie, bieten hierfür in Schulen Gesprächsrunden zu Themen an, die von den Jugendlichen selbst ausgewählt werden. Hieraus resultieren oft kleine Projekte der politischen Bildung, die an den beteiligten Schulen umgesetzt werden.

Besonders erwähnenswert im Kontext Wertebildung für Geflüchtete ist auch das Projekt mit dem Titel „Tandems für Engagement. Welt - Flucht - Sichtwechsel“, das derzeit umgesetzt wird. In zwei Durchgängen über zwei Jahre werden in fünf Regionen Niedersachsens je zehn Tandems bzw. Teams aus geflüchteten und nicht-geflüchteten jungen Menschen gebildet, die jeweils ein Kurzprojekt für Schulen entwerfen und durchführen. Sie werden dabei von geschulten Lehrkräften und Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen beraten und unterstützt. Hier findet Wertebildung geflüchteter junger Menschen auf der Grundlage ihres eigenen ehrenamtlichen Engagements im Rahmen politischer Bildung statt. Durch die Umsetzung der Workshops in Regelklassen wird die Wahrnehmung gestärkt von Geflüchteten als Akteure, die hier insofern auch eine Vorbildrolle übernehmen.

3. Falls nein, wo würde man weiteren Werteunterricht platzieren, und wie soll dieser aussehen?

Wertevermittlung und Wertebildung ist Aufgabe aller Fächer. Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt, reicht sie aber weit darüber hinaus. Demokratie- und Menschenrechtsbildung sowie interkulturelle Bildung in einer von Vielfalt geprägten Schule werden durch die systemische Verzahnung von Unterricht und Schulkultur in einer Vielzahl von Handlungsansätzen umgesetzt. So kann sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen Kompetenzen auf den Ebenen von Wissen, Bewerten und Handeln erwerben können; dies stellt eine wichtige Grundlage für eine an unserer Demokratie orientierte Wertebasis dar.

41. Geplante Wiederinbetriebnahme des Hartsalzbergwerks Siegfried-Giesen: Setzt die Landesregierung die Forderungen des Kreistags zum Umweltschutz um?

Abgeordnete Imke Byl, Anja Piel und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wirtschaftsminister Althusmann kündigte bei einem Besuch in Giesen im März 2018 an, der Planfeststellungsbeschluss für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzbergwerks Siegfried-Giesen solle nach Ostern dieses Jahres erteilt werden. „Ich gehe fest davon aus, dass wir zu einem positiven Beschluss kommen“, wird der Minister in der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* vom 16. März 2018 zitiert.

Der Kreistag des Landkreises Hildesheim hat in einem fraktionsübergreifenden Beschluss die Zustimmung für die nötige wasserrechtliche Erlaubnis jedoch an Bedingungen geknüpft. Demnach soll die Einleitung der Haldengewässer von der Althalde „auf das nachzuweisende aktuell erforderliche Höchstmaß der Einleitungsmenge und der wasserrechtlich geforderten Einleitungsbedingungen“ begrenzt werden. Des Weiteren soll spätestens zwei Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss ein Konzept zur möglichst zeitnahen Abdeckung oder Beseitigung der Althalde vorgelegt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) führt derzeit für die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zu entscheiden, wobei die Entscheidung über die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis Hildesheim zu erfolgen hat.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass Wirtschaftsminister Althusmann einen positiven Beschluss in Aussicht stellt: Hat der Wirtschaftsminister das LBEG angewiesen, den Planfeststellungsbeschluss für die geplante Wiederinbetriebnahme zu erteilen?**

Nein.

- 2. Wird die Landesregierung den Forderungen des Kreistags folgen?**

Die Landesregierung kann grundsätzlich keine rechtlichen oder fachlichen Bewertungen zu laufenden Genehmigungsverfahren geben. Mit Schreiben vom 15. März 2018 hat der Landkreis Hildesheim dem LBEG einen Beschluss des Kreistags vom 14. März 2018 im Zusammenhang mit der Erteilung des wasserbehördlichen Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste sowie zu zwei weiteren wasserrechtlichen Erlaubnissen im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen zukommen lassen. Entsprechend diesem Beschluss begrüßt der Landkreis Hildesheim die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen grundsätzlich, sieht jedoch weiteren Gesprächsbedarf mit dem LBEG und der K+S AG. Der Landkreis hat angekündigt, dass er zwecks weiterer Gespräche auf das LBEG zukommen werde.

- 3. Stimmt der Umweltminister der Genehmigung einer zweiten Abraumhalde im Zusammenhang mit der geplanten Wiederinbetriebnahme zu?**

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist an dem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerks Siegfried-Giesen nicht direkt beteiligt, und es bedarf insofern auch nicht seiner Zustimmung. Der dem Umweltministerium nachgeordnete gewässerkundliche Landesdienst hat die untere Wasserbehörde beim Landkreis Hildesheim in Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis, zu der seitens des Landkreises das Einvernehmen erforderlich ist, im Hinblick auf Gewässergütefragen beraten. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist eine Abdeckung sowohl einer zweiten Abraumhalde als auch der bestehenden Halde zu begrüßen.

- 42. Ist eine adäquate Gesundheitsversorgung vor, während und nach der Geburt in Niedersachsen sichergestellt?**

Abgeordnete Imke Byl und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen gibt es etwa 2 000 Hebammen, 500 werden in den nächsten Jahren in Rente gehen. Immer mehr Geburtskliniken schließen (Bericht des NDR, 5. Mai 2018). Gleichzeitig ist die Geburtenrate in den letzten Jahren gestiegen. Auf der Seite des deutschen Hebammenverbandes wurden für Niedersachsen 1 164 Fälle von Unterversorgung gemeldet, davon 730 für die Wochenbettbetreuung. Die Vorsitzende des niedersächsischen Hebammenverbandes bezeichnet die Lage als „dramatisch“ und beziffert die Unterversorgung auf 20 bis 30 % (Bericht der *Ostfriesenzeitung*, 24. April 2018).

- 1. Setzt sich die Landesregierung für die Wahlfreiheit des Geburtsortes und für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung während der Schwangerschaft, bei der Geburt und während des Wochenbetts (ambulant und stationär) ein, und, wenn ja, wie?**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Wahlfreiheit des Geburtsorts sowie eine flächendeckende Versorgung mit Gesundheitsleistungen vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt gewährleistet sein müssen.

Die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gemäß §§ 24 c bis 24 f SGB V. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberufliche Hebammen wird über den Vertrag gemäß § 134 a SGB V geregelt.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, die Versicherten - unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots - mit den aufgeführten Leistungen zu versorgen.

Für die Versorgung mit freiberuflichen Hebammen gibt es allerdings keine der Bedarfsplanung der Vertragsärztinnen und -ärzte vergleichbare Planungsvorgabe; entsprechend sieht das SGB V auch keinen expliziten Sicherstellungsauftrag für die Hebammenversorgung vor. Es gibt keine Vorschriften, die die Anzahl der Hebammen an einem Ort vorschreiben, beschränken oder die vorsehen, dass eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer nur in einem bestimmten Bereich tätig werden darf.

Im Jahr 2013 sind von den knapp 63 000 in Niedersachsen geborenen Kindern 98 % in Krankenhäusern und 2 % durch Hausgeburten zur Welt gekommen.

In Niedersachsen waren (Stand 31.12.2015) 1 125 Hebammen und Entbindungspfleger in Krankenhäusern tätig, davon 749 mit freiberuflicher Tätigkeit. Im stationären Bereich existieren aktuell 71 in den Krankenhausplan aufgenommene geburtshilfliche Abteilungen (GEB) mit 1 007 Planbetten. Mit Ausnahme des Landkreises Diepholz verfügen alle übrigen 45 Landkreise und kreisfreien Städte über mindestens eine GEB. Von Notfällen abgesehen sind Geburten im Wesentlichen planbar. Eltern wählen in der Regel frühzeitig ihre Geburtsklinik nach unterschiedlichen Kriterien aus. Neben der Entfernung spielen hier ganz wesentlich auch Qualitätsaspekte, z. B. Kompetenz bei Risikoschwangerschaften und komplementäre Angebote wie Pädiatrie/Neonatalogie, Kinderchirurgie, Kinderkardiologie, HNO etc., eine Rolle, sodass nicht zwingend die nächstgelegene GEB ausgewählt wird. Eine flächendeckende Versorgung ist somit nach Auffassung der Landesregierung derzeit sichergestellt.

2. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass es eine Unterversorgung bei der Gesundheitsversorgung von Schwangeren sowie bei und nach der Geburt gibt und diese sich durch die Altersstruktur der Hebammen zu vergrößern droht?

Nach Angaben der gesetzlichen Krankenkassen (bundesweit abgestimmte Vertragspartnerliste Hebammen) sind gegenwärtig ca. 1 800 Hebammen freiberuflich tätig. Diese Daten bilden jedoch keine Anhaltgröße für das tatsächlich bestehende Angebot an Hebammenleistungen, da die Angaben der Arbeitsstunden nicht erfasst werden. Gerade der Beruf der Hebammen/Entbindungspfleger werde mehrheitlich durch Frauen ausgeübt.

In Niedersachsen steht somit derzeit kein valides Datenmaterial über die tatsächliche Hebammenversorgung zur Verfügung. Sinnvoll erscheint die Entwicklung von bundeseinheitlichen Maßstäben zur Erfassung der Hebammenversorgung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsumfangs und der realen Arbeitsauslastung. Belastbare Zahlen zu einer (vermeintlichen) Unterversorgung sowie zur Altersstruktur liegen damit nicht vor.

Die Amtschefkonferenz der GMK hat daher am 03.05.2018 mit niedersächsischer Unterstützung aufgrund der vergleichbaren Situation in anderen Ländern beschlossen, den Bund zu bitten, unter Beteiligung der Länder und deren Erkenntnissen ein Gutachten zur Versorgungssituation und zu erforderlichen Maßnahmen in der Geburtshilfe und Hebammenversorgung in Auftrag zu geben.

Im Hinblick auf die Ausbildungssituation und damit auf die zukünftige Verfügbarkeit von Hebammen und Entbindungspflegern ergibt sich folgendes Bild: In Niedersachsen befinden sich auf drei Jahrgänge verteilt 253 Hebammen und Entbindungspfleger in Ausbildung (Stand: 15.11.2017). Diese Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2016 um über 25 % gestiegen und legt nahe, dass in Niedersachsen aus dem hier ausgebildeten Nachwuchs innerhalb von sechs Jahren die genannten 500 in Rente gehenden Hebammen und Entbindungspfleger ersetzt werden könnten.

3. Wenn ja, was plant die Landesregierung dagegen zu tun?

Zur Klärung der Versorgungssituation mit Hebammenleistungen in Niedersachsen und gegebenenfalls der Entwicklung von weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung die Einrichtung eines Runden Tisches auf Landesebene unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

43. Nachfrage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (vgl. Drs 18/727)

Abgeordnete Dana Guth (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drucksache 18/543) wurde die Landesregierung um Auskunft gebeten, wem gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten erteilt worden waren. Dieses Auskunftsbegehren wurde seitens der Landesregierung mit dem Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen negativ beschieden (Drucksache 18/727). In diesem Zusammenhang ergeben sich für mich die folgenden Fragen.

1. Auf Grundlage welcher konkreten gesetzlichen Norm lehnt die Landesregierung in diesem Fall die Auskunft ab?

Es gilt das Recht einer jeden Person auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. § 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

2. Welche Veterinärbehörden waren für die Erteilung von o. g. Ausnahmegenehmigungen in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 jeweils zuständig?

Die örtliche Zuständigkeit der Veterinärbehörden ergibt sich aus dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrenrecht (§ 3 VwVfG).

3. In welcher Form wurden die niedersächsischen Landkreise und die kreisfreien Städte aufgefordert, weiterhin nach den Regelungen des Runderlasses des ML vom 18.11.2010 - 204.1-42506/5-134 - zu verfahren?

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde per Erlass aufgegeben, weiterhin nach den Regelungen des o. a. Runderlasses zu verfahren.

44. Unterschutzstellung von NATURA-2000-Gebieten

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Angesichts der Schwierigkeiten bei der Unterschutzstellung von NATURA-2000-Gebieten und im Hinblick auf das drohende Vertragsverletzungsverfahren der EU frage ich die Landesregierung.

1. Bei wie vielen NATURA-2000-Gebieten ist in Niedersachsen das Verfahren zur Unterschutzstellung noch nicht abgeschlossen?

Auf die Drucksache 18/421 (verteilt am 01.03.2018) „Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung“, Antworten zu den Fragen 4 und 5, wird verwiesen. Die Fragen dort lauteten „Welcher Anteil der niedersächsischen Natura-2000-Kulisse ist bislang europarechtskonform gesichert (bitte Flächenanteil sowie Anteil der gemeldeten Gebiete angeben)?“ und „Wie weit ist die europarechtskonforme Sicherung von Natura 2000 in den niedersächsischen Landkreisen bislang vorangeschritten (bitte je Landkreis Zahl und Fläche der gemeldeten Gebiete angeben sowie Zahl und Fläche der hinreichend gesicherten Gebiete)?“. Die niedersächsische Natura-2000-Kulisse umfasst 385 FFH-Gebiete sowie 71 EU-Vogelschutzgebiete. Hierbei können sich beide Natura-2000-Flächenkategorien überlagern. Die Zuständigkeit für die Sicherung der Natura-2000-Gebiete obliegt den unteren Naturschutzbehörden. Sie erfolgt in der Regel durch Verordnung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten durch Kreistagsbeschluss. Die nächste turnusmäßige Abfrage unter den unteren Naturschutzbehörden zum Umsetzungsstand erfolgt zur Jahresmitte 2018.

2. Vor dem Hintergrund des Widerstands von Landbesitzern bei der Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten: Inwieweit sollte nach Auffassung der Landesregierung eine Unterschutzstellung durch Grundschutzverordnung in Kombination mit Vertragsnaturschutz angestrebt werden?

Hierbei ist auf die Drucksache 18/430 „Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung“ vom 01.03.2018, Antwort zu Nr. 25 „Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der Naturnutzer- und Grundeigentümerverbände zur Umsetzung von Natura 2000?“, zu verweisen. Die Auffassung der Landesregierung ist insbesondere in den Antworten zu Nr. 25 Fragen 1 und 3 dargestellt.

3. Vor dem Hintergrund, dass die unteren Naturschutzbehörden den vom Agrarministerium und vom Umweltministerium herausgegebenen Leitfaden zu „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ unterschiedlich auslegen und es dadurch zu unterschiedlich starken Einschränkungen bei den Waldbesitzern kommt: Wie gedenkt die Landesregierung dem entgegenzuwirken und eine einheitliche Auslegung und Umsetzung des Leitfadens zu erreichen?

Wie in der Drucksache 18/430 in der Antwort zu Nr. 25 Frage 1 dargestellt, ist der zwischen dem Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) abgestimmte Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ Richtschnur für die unteren Naturschutzbehörden, die die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses in konkrete Schutzgebietsverordnungen umsetzen müssen. Darüber hinaus soll er den Waldbesitzern und Forstleuten als Information dienen, damit diese eine klarere Vorstellung davon erhalten, wie die EU-rechtskonforme 1:1-Umsetzung aussehen soll.

Die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses stellen den von der EU geforderten Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Lebensräume und Arten in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher.

Bei der Wahl des geeigneten hoheitlichen Sicherungsinstruments werden die zuständigen unteren Naturschutzbehörden das in der Verwaltungspraxis anzuwendende Übermaßverbot beachten.

Der Leitfaden ist insofern eine Richtschnur für die Ordnungsgebenden, wie die Regelungen des maßgebenden gemeinsamen Erlasses von MU und ML „Unterschutzstellung von Natura-2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Unterschutzstellungserlass) auszulegen sind.

Soweit es um die Umsetzung des EU-rechtlichen Sicherungserfordernisses geht, soll sich die Sicherung auf die nach EU-Recht notwendigen Maßnahmen und Vorgaben beschränken.

Zu berücksichtigen ist, dass die Regelungen der Schutzgebietsverordnungen von den zuständigen unteren Naturschutzbehörde in jedem Sicherungsverfahren gebiets- und einzelfallbezogen getroffen werden. In Zweifelsfällen haben die unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit, bei der Landesregierung oder den zuständigen Fachbehörden um detaillierte Beratung nachzusuchen. Hierbei handelt es sich um eine übliche Praxis. Ferner erfolgen im Zuge von Dienstbesprechungen zwischen dem Land und den unteren Naturschutzbehörden regelmäßige Rückkopplungen. Die Landesregierung macht sich nicht zuletzt über vielfältige Gespräche mit den von den Sicherungsverfahren Betroffenen ein eigenes Bild des laufenden Sicherungsprozesses. Die Landesregierung behält sich dabei vor, nach Würdigung von Einzelfällen auch im Rahmen ihrer Fachaufsicht tätig zu werden.

45. Statistiken über Gewalt gegen Lehrkräfte

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bundesverband der VBE hatte nach eigenen Angaben zusammen mit seinen Landesverbänden am 15. September 2017 an die Kultusministerien der deutschen Bundesländer eine Anfrage gestellt, „ob Sie Statistiken zu Vorfällen von Gewalt gegen Lehrkräfte führen und diese öffentlich zugänglich machen“.

Auf der Internetseite des Bundesverbandes wurde hierzu eine Übersicht mit Stand vom 27. April 2018 veröffentlicht. Dort ist beim Bundesland Niedersachsen zu lesen, dass noch keine Antwort des MK ergangen sei, obwohl nach dem Amtswechsel ein weiterer Brief mit der Anfrage zugesandt worden sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen ist sich seiner Verantwortung bewusst, die Sicherheit und Gesundheit der Lehrkräfte dauerhaft zu gewährleisten und zu fördern. Dafür gibt es ein differenziertes Konzept und vielfältige Angebote zum Arbeitsschutz und zum Gesundheitsmanagement in Schulen. Diverse Präventionsmaßnahmen beinhalten das Ziel, die physische und psychische Unversehrtheit aller an Schule Beteiligten durch ein Klima der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts zu fördern.

1. Werden vom Kultusministerium Niedersachsen oder einer anderen Institution Statistiken zu Vorfällen von Gewalt gegen Lehrer erfasst?

Vorfälle von Gewalt gegen Lehrkräfte werden in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) erhoben. In dieser Statistik sind laut Auskunft des Landeskriminalamts Niedersachsen für das Jahr 2017 194 Fälle in der Opferstatistik „Lehrkräfte“ erfasst. Darunter befinden sich insgesamt 104 Körperverletzungsdelikte (79 einfache, 20 gefährliche, fünf fahrlässige), 21 Nötigungen sowie 50 Bedrohungen.

2. Wenn ja, welche Behörden sind für die Meldungen von Vorfällen zuständig?

Der gemeinsame Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.06.2016 des Kultusministeriums mit dem Ministerium für Inneres und Sport sowie dem Justizministerium verpflichtet die Schulen, ein Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept zu erstellen und aktuell zu halten. Außerdem verpflichtet dieser Erlass alle Lehrkräfte, die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von Gewaltdelikten erhalten. Die Schulleitungen sind gehalten, besondere Vorkommnisse und Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung an die Landesschulbehörde zu melden. Im Falle von Straftaten haben sich die Schulleiterinnen oder die Schulleiter unverzüglich an die Polizei zu wenden.

3. Welche Daten werden erfasst, und wo und wann werden diese Daten veröffentlicht?

Die der Polizei gemeldeten Vorfälle werden in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik erfasst, und diese wird jährlich veröffentlicht.

46. Fahren niedersächsische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre Dienstfahrzeuge mit „Schummelsoftware“?

Abgeordnete Dragos Pancescu, Helge Limburg, Detlev Schulz-Hendel, Eva Viehoff, Stefan Wenzel und Imke Byl

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 8. Mai 2018 titelte *SPIEGEL-Online* „Audi manipulierte beliebtes Dienstwagenmodell - Produktion gestoppt“. Demnach drohe ein amtlicher Rückruf zahlreicher Audi A 6. Laut Artikel soll dort neben einer bereits bekannten illegalen Abschaltvorrichtung eine weitere Betrugssoftware verbaut sein, die das Abgassystem manipuliert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Audi hat im Rahmen der internen Aufklärung des Dieselskandals die Auffälligkeiten in der Steuerungssoftware bei V6-Dieselmotoren der Gen2 evo mit 200 kw Leistung festgestellt. Diese sind in Fahrzeugen der Modelle A6 und A7 eingebaut, die sich im Auslauf befinden. Weltweit sind voraussichtlich rund 60 000 Fahrzeuge betroffen, in Deutschland davon rund 30 000. Der Software-Baustein war den Behörden nach eigenen Angaben im Rahmen der Aufarbeitungs-Aktivitäten schon längere Zeit bekannt. Es war allerdings versäumt worden, ihn in dieser Motor-/Getriebekombination zu entfernen. Audi hat für die betroffenen Fahrzeuge bereits eine Lösung in Form eines Software-Updates erarbeitet, die in Kürze dem Kraftfahrtbundesamt zur Freigabe vorgestellt wird. Audi geht davon aus, dass das Unternehmen im Rahmen eines Bescheids durch das Kraftfahrtbundesamt die betroffenen Fahrzeuge für ein Software-Update zurückrufen wird.

1. Seit wann wussten Ministerpräsident Weil und Wirtschaftsminister Althusmann von der betrügerischen Software im Abgassystem des Audi A 6?

Der Ministerpräsident und der Wirtschaftsminister haben von dem konkreten Problem hinsichtlich der in der Vorbemerkung genannten Motoren in ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Volkswagen AG Kenntnis erhalten. Der genaue Zeitpunkt der Information kann mit Rücksicht auf die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht benannt werden. Auf § 116 AktG wird Bezug genommen.

2. Welche niedersächsischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre oder sonstige Beauftragte der Landesregierung fahren einen Audi A 6 als Dienstwagen?

Der Chef der Staatskanzlei (Staatssekretär) sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre aller Ministerien fahren einen Audi A6 als Dienstwagen. Ob in einem dieser Wagen einer der oben genannten Motoren mit dem fraglichen Software-Baustein verbaut ist, ist noch nicht bekannt.

3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der bekannt gewordenen Manipulation beim Audi A 6?

Sollten Fahrzeuge niedersächsischer Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre betroffen sein, wird die Landesregierung die dann angebotene Serviceaktion durchführen lassen, um den fraglichen Software-Baustein zu entfernen.

47. „Anti-Abschiebeindustrie“ im Bereich des Asylrechts?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Interview mit der *Nordwest-Zeitung (NWZ)* vom 12. Januar 2018 warnte der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion in Niedersachsen, Dirk Toepffer, vor „windigen Anwälten“ im Bereich des Asylrechts. Wörtlich erklärte Toepffer auf den Hinweis hin, dass sich viele Flüchtlinge ein Bleiberecht vor Gericht erstreiten: „Da rollt noch viel auf uns zu! Eine regelrechte Welle. Was vor Gerichten an Verzögerungstaktiken durch windige Rechtsanwälte zu beobachten ist, ist unglaublich. Das macht die ganze Flüchtlingsfrage noch schwerer.“ Auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Gruppe (alle FDP) erklärte die Landesregierung im Januar vor dem Plenum des Landtages, ihr lägen keine Erkenntnisse über „windige Anwälte“, die Asylverfahren verzögerten, vor.

Laut Berliner *Tagesspiegel* sprach der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Alexander Dobrindt im Zusammenhang mit, Klagen gegen abgelehnte Asylbescheide von einer „aggressiven Anti-Abschiebe-Industrie“, welche die Bemühungen des Rechtsstaates sabotiere. Der Präsident des Deutschen Anwaltsverein, Ulrich Schellenberg, sagte dazu der Deutschen Presse-Agentur: „Das Einlegen von Rechtsmitteln und das Erheben von Klagen steht jedem im Rahmen der geltenden Gesetze zu. Gerade das macht den Rechtsstaat aus. Mit seinen Aussagen schwächt Herr Dobrindt den Rechtsstaat und stärkt ihn nicht.“ Auch aus CDU und SPD gab es Kritik an den Äußerungen von Dobrindt. Die *Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ)* titelte dazu am 07.05.2018 „Wer greift hier den Rechtsstaat an?“. Laut *NOZ* erklärte die CDU-Generalsekretärin Kramp-Karrenbauer: „Solange wir diese Rechtslage haben, und wir stehen zu dieser Rechtslage, kann man sich nicht darüber beklagen, wenn dann Rechtswege auch genutzt werden.“

1. Wie bewertet die Landesregierung die Aussagen des CDU-Fraktionsvorsitzenden im Landtag und des CSU-Landesgruppenvorsitzenden im Deutschen Bundestag zur Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Bereich des Asylrechts?

Die Möglichkeit, gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen Rechtsbehelfe einzulegen, gehört zum Kern eines funktionierenden Rechtsstaats. Von Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch zu machen, steht jedem frei. In diesem Zusammenhang kommt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängigen Organen der Rechtspflege die wichtige Aufgabe zu, die Mandanten über die Möglichkeiten des Rechtsmittels und deren Erfolgsaussichten zu beraten.

2. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über eine „Anti-Abschiebe-Industrie“ in Niedersachsen und, wenn ja, welche?

Nein.

3. **Gibt es materielle oder Verfahrensrechte im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts, deren Inanspruchnahme die Landesregierung kritisiert oder politisch oder moralisch ablehnt? Wenn ja, welche?**

Nein.